

The Center for Research Libraries scans to provide digital delivery of its holdings. In some cases problems with the quality of the original document or microfilm reproduction may result in a lower quality scan, but it will be legible. In some cases pages may be damaged or missing. Files include OCR (machine searchable text) when the quality of the scan and the language or format of the text allows.

If preferred, you may request a loan by contacting Center for Research Libraries through your Interlibrary Loan Office.

Rights and usage

Materials digitized by the Center for Research Libraries are intended for the personal educational and research use of students, scholars, and other researchers of the CRL member community. Copyrighted images and texts are not to be reproduced, displayed, distributed, broadcast, or downloaded for other purposes without the expressed, written permission of the copyright owner.

Center for Research Libraries
Scan Date: January 31, 2013
Identifier: d-s-000472



Center *for* Research Libraries
.....
GLOBAL RESOURCES NETWORK

SEP 10 1927

4

Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil

*Eine verfassungs- und
wirtschaftsgeschichtliche Studie*

Abhandlung

zur Erlangung

der Doktorwürde der philosophischen Fakultät I
der Universität Zürich

vorgelegt von

Meinrad Schnellmann

von Rapperswil (Kt. St. Gallen)

*Angenommen
auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Karl Meyer*

Brochungsdruck

Buchdruckerei Altdorf, M. Gamma, Altdorf

1 9 2 6

Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil

*Eine verfassungs- und
wirtschaftsgeschichtliche Studie*

Abhandlung

zur Erlangung

der Doktorwürde der philosophischen Fakultät I
der Universität Zürich

vorgelegt von

Meinrad Schnellmann

von Rapperswil (Kt. St. Gallen)

Angenommen

auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Karl Meyer

Exchange Diss.

Buchdruckerei Altdorf, M. Gamma, Altdorf

1 9 2 6

TO YOU
FROM YOU
SUBS. 851

D
R 3 851
3

793064

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	7
Quellen und Literatur	9
I. Die Herrschaft bezw. Grafschaft Rapperswil.	
1. Das Gesamt-Territorium i. A.	11
2. Das Neu-Rapperswilische Teilgebiet i. B.	20
II. Voraussetzungen zur Stadtanlage.	
3. Veranlassung zur Stadtgründung	27
4. Eigentumsverhältnisse am Stadtboden	33
III. Die Stadtgründung.	
5. Rechtliche und zeitliche Entstehung der Stadt	38
6. Besiedelung und bauliche Entwicklung der Stadt	42
IV. Die Stadtherrschaft.	
7. Grundherrlich-kirchliche Verhältnisse	53
8. Markt- und Zollwesen	66
9. Steuer-, Mannschafts- und Mülhrecht	78
V. Die Stadtgemeinde.	
10. Elemente der Stadtbevölkerung.	
A. Die ministerialische Bürgerschaft	89
B. Die nicht-ministerialische Bürgerschaft	100
11. Die Gemeindeverfassung.	
A. Der Gemeindeverband	114
B. Die Kommunalorgane	122
12. Die Gerichtsorganisation	132

VORWORT

Vorliegende, aus speziellem Interesse an heimatlicher Lokalgeschichte entsprungene Arbeit bezweckt einmal, die Vor- und Frühgeschichte der Stadt Rapperswil einer quellenmässigen Beleuchtung zu unterziehen und dabei speziell die Verfassungs- und Wirtschaftshistorie zum Worte kommen zu lassen. Der Umstand, dass die Anfänge dieses Gemeinwesens noch nicht mit den heute zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Mitteln untersucht wurden, musste das Unternehmen unbedingt lohnend erscheinen lassen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass Fragen verfolgt werden konnten, die Beiträge zur Entstehung eines mittelalterlichen Burgstädtchens liefern dürften. Neben der Darstellung der älteren Rechtsverhältnisse war es uns daher besonders darum zu tun, diejenigen Faktoren aufzusuchen und zu beleuchten, welche Entstehung und erste Entwicklung unserer „Grafen“-Stadt bestimmend beeinflussten. Wir glauben dabei hauptsächlich drei Momente zu erkennen, die zu Triebfedern der keimenden städtischen Lebensgestaltung wurden, nämlich ein militärisches, ein wirtschaftliches und ein kommunalpolitisches. Mit andern Worten, suchen wir in der Burg, dem Markte und der Autonomiebewegung die Urquellen für die Lebenskraft des Gemeinwesens.

Trotz des für das 13. Jahrhundert noch karg fliessenden Quellenmaterials will die Arbeit namentlich die älteste Zeit berücksichtigen. Als deren Endtermin wurde die Mitte des 14. Jahrhunderts oder der Übergang Rapperswils an Österreich als erster grösserer Einschnitt in der Stadtgeschichte angenommen. Es bedarf dabei keiner Erklärung, dass subsidiär vielfach spätere Quellen und Zustände zur Erkenntnis der Frühzeit herangezogen werden mussten. Mit unserer z. T. einem ersten Abschnitt einer Verfassungsgeschichte von Rapperswil gleichkommenden Darstellung möchte eine gewisse Grundlage geschaffen werden, auf welcher die spätern Epochen der städtischen Rechtsentwicklung aufgebaut werden könnten. Wir sind uns dabei wohl bewusst, dass die meist aus mühsamer urkundlicher Kleinarbeit zusammengesetzte Untersuchung auch der Mängel eines Erstproduktes vor der Kritik nicht entbehren wird. Verfasser hofft indes, die Ge-

schichte seines ihm eng verbundenen Heimatortes später noch weiter verfolgen zu können.

Zu verbindlichstem Danke sind wir verpflichtet Herrn Professor Dr. Karl Meyer, der uns in seinen Vorlesungen und Seminarien bleibende Anregungen zur Behandlung mittelalterlicher Materien bot, sowie Herrn Dr. Rob. Hoppeler, der unsere Arbeit durch Ratschläge und Hinweise unterstützte. Dank gebührt aber auch den Herren des Staatsarchivs Zürich, Prof. Dr. Hans Nabholz und Dr. Glättli, den hochw. Herren Stiftsarchivaren Dr. P. O. Ringholz, Einsiedeln, und Dr. J. Müller, St. Gallen, dem hochw. Herrn Landesarchivar P. Norbert Flüeler, Schwyz, der ehrw. Frau Äbtissin im Kloster Wurmsbach und andern Archivverwaltern, die uns in bereitwilligster Weise Urkundenmaterial zur Verfügung stellten.

Rapperswil, im Sommer 1924.

M. Schnellmann.

QUELLEN UND LITERATUR

I. Ungedruckte Quellen

- Einsiedeln: Stiftsarchiv: Urkunden (zit. Sti. A. Eins.).
Luzern: Bürgerbibliothek: Band E der Collectanea v. Renward Cysat.
Rapperswil: Stadtarchiv: Urkundenbücher Bd. I—IV (Maschinenschrift, erstellt v. C. Helbling, zit. RUB. I ect.).
Jahrzeitenbücher von Rapperswil und Jona (zit. JBR., JBJ.).
Schwyz: Staatsarchiv: Urkunden (zit. St. A. Schwyz).
St. Gallen: Stiftsarchiv, Urkunden Pfävers (zit. Sti. A. St. Gall.).
Wurmsbach: Klosterarchiv, Urkunden (zit. Kl. Arch. Wurmsbach).
Zürich: Staatsarchiv (zit. St. A. Zürich). — Urkundenabteilungen: Bubikon, Rüti, Wätenswil, Hinteramt, Stadt und Land (zit. Urk. St. u. L.).

II. Gedruckte Quellen

- Ettmüller L.: Chronik von Rapperswil, Mitteil. d. Ant. Gesellsch. Zürich, Bd. VI, 5 (zit. Rickenmann: Chronik).
Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, l. c. Bd. II, 3 (zit. Zürich. Jahrb.).
Geschichtsfreund, Mitteil. d. Histor. Vereins d. 5 Orte, Luzern 1843 ff. Bd. I, XIX, XLV, XLVII. (zit. Geschfrd.).
Habsburgisches Urbar, in „Quellen zur Schw. Gesch.“, Bd. 14 u. 15, 1—2, Basel 1894—1904, hrg. v. Maag-Schweizer-Glättli (zit. H.-U.)
Helbling F.: Älteser Hofrodol von Jona (zit. H.-R. J.), St. Galler Mitteilungen, Bd. XI, S. 187ff.
Herrgott Marq.: Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, Bd. II u. III, Wen 1737.
Klingenberger Chonik, hrg. v. J. A. Henne, Gotha 1861.
Liber heremi, hrg. v. G. v. Wyss in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. Bd. X.
Lichnowsky, E. I.: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. III, Urk.-Beil. Wien 1838.
Mohr Th. v.: Codex diplomaticus ad historiam Raeticam, Bd. I, Chur 1848.
Morell G.: Die Regeten der Benediktinerabtei Einsiedeln, Chur 1848.
Regesta episcoporum Constantiensium, Bd. II, hrg. v. d. bad. histor. Kommission, Innsbruck 1895 ff.
Regesten und Urkunden zur Geschichte des Hauses Habsburg-Laufenburg, in „Argovia“, Bd. X u. XIX, Aarau 1879 f.
Thommen R.: Urkunden zur Schweiz. Geschichte aus österreichischen Archiven, II Bde., Bsel 1899 ff.
Tschudi Aeg.: Chronikon Helveticum, Bd. I, Basel 1734.
Urkundenbuch der Atei St. Gallen, Bd. I—IV, hrg. v. Wartmann-Bütler-Schiess, St. Gallen/zit. St. G. U. B.)
Urkundenbuch der Sdt und Landschaft Zürich, 11 Bde., Zürich 1888 ff. hrg. v. Escher-Schwizer (zit. ZUB.)
Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, hrg. v. J. J. Blumer, Bd. I, Zürich und Glarus 1865.
Wegelin K.: Die Regeten der Benediktinerabtei Pfävers und der Landschaft Sargans, Chu 1850.

- Zürcher Stadtbücher, hrg. v. Zeller-Werdmüller-Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899—1906.
 Zürcher Steuerbücher, hrg. v. Nabholz-Hegi, Bd. I, Zürich 1918.

III. Literatur

- v. Arx Ildephons: Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I u. II, St. Gallen 1810 f.
 v. Below G.: Art. „Bürger, Bürgertum“, „Bürgerrecht“, „Ministerialität“, in Hdwb. d. Staatswiss., 3. Aufl.
 v. Below G.: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.
 — Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.
 Brunner Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Leipzig 1906 f.
 Caro G.: „Zur Ministerialenfrage“ in Nova Turicensia, Zürich 1911.
 Dierauer Joh.: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. I, Gotha 1919.
 Frensdorff F.: Die Lehensfähigkeit der Bürger, in Nachr. d. Göttinger Gesellschaft d. Wissenschaften, 1894.
 Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. I.
 Gengler H. G.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882.
 Glitsch H.: Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, Winterthur 1906. — Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit, Bonn 1912.
 Gmür: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1900.
 Gubser J. M.: Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters, St. Gallen 1900.
 Herzog M.: Kurzgefasste Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafenschaft Rapperswil, Einsiedeln 1821.
 Heusler: Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.
 Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.
 Huber Eugen: System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, Bd. IV, Basel 1913.
 Keller Ferd.: Beschreibung der Burgen Alt- und Neu-Rapperswil, Mitteil. der Ant. Gesellsch. Zürich, Bd. VI, 4.
 Keutgen F.: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895.
 Kopp J. E.: Geschichte der eidg. Bünde, Bd. II—V, Luzern 1845 f.
 Nüscherer Arnold: Die Gotteshäuser der Schweiz Bd. III, Zürich 1864 f.
 Redlich O.: Rudolf v. Habsburg, Innsbruck 1903.
 Rickenmann X.: Geschichte der Stadt Rapperswil, Rapperswil 1878.
 Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
 Ringholz O.: Geschichte der fürstl. Benediktinerabtei U. L. F. v. Einsiedeln, Bd. I, Einsiedeln 1904.
 Schröder R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1919.
 Schweizer Paul: Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen, in H.-U., Bd. II 2.
 Vollenweider: Geschichte des Verkehrs auf der Vasserstrasse Walenstadt-Zürich-Basel, Zürich 1892.
 v. Wyss Fr.: Abhandlungen zur Geschichte des Schweiz. öffentl. Rechtes, Zürich 1892.

(Weniger oft benützte Werke werden an Ort und Stelle zitiert.)

I. Die Herrschaft bezw. Grafschaft Rapperswil

1. DAS GESAMT-TERRITORIUM i. A.

Das städtische Gemeinwesen, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts am rechten Ufer des obern Zürichsees im Schutze einer freiherrlichen Veste in Erscheinung tritt, verdankt seine Entstehung einem hochadeligen Geschlechte, das es verstanden hat, unter Anhäufung allerhand Rechtsamen aus den Zersetzungsprodukten der karolingischen Grafschaftsverfassung im Laufe des Hochmittelalters in der südöstlichen Ecke des alten Zürichgau, namentlich um den obern Zürichsee herum, eine nicht unbedeutende Landesherrschaft einzurichten. Als nachmaliger Mittel- und Schwerpunkt dieses Territoriums war die Stadt Rapperswil resp. die sie beschattende herrschaftliche Residenz derart enge mit Verfassung und Schicksal desselben verbunden, dass es angezeigt erscheint, vorerst kurz Wesen und Struktur dieser politischen Neubildung ins Auge zu fassen.

Abgesehen von den im 8. und 9. Jahrhundert am obern Zürichsee begütert erscheinenden weltlichen Grossgrundbesitzern, einem Landolt, Wolfhart und Reginger, die man als Vorfahren der Herren von Rapperswil annehmen zu dürfen glaubt¹⁾, reichen die eigentlich historischen Spuren der Rapperswiler in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück²⁾, wo das Geschlecht aber schon zum Adel des Landes gehörte, das dem Beispiele seiner Zeit folgend, seinen Namen von einer Burg ableitete. Die Veste Rapperswil in der March am linken Ufer des obern Zürichsees war

¹⁾ Diese Vermutung über die Abstammung der Rapperswiler wurde schon von Von Arx I, S. 301, Anm. d ausgesprochen und von G. Meyer v. Knonau: Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, S. 80, Anm. als sehr zutreffend bezeichnet: vgl. unten S. 12, Anm. 2.

²⁾ Wenn auch der in der Urk. v. 1114 (Geschfrd. 43, S. 326) genannte Vogt Ulrich von Einsiedeln noch nicht diesem Hause zugewiesen werden kann, so erscheint dann um die Mitte des 12. Jahrhunderts deutlich ein Rudolf von Rapperswil, der besonders im Marchenstreite zwischen Einsiedeln und Schwyz 1143 eine bedeutende Rolle spielte (Geschfrd. 43, S. 328); vgl. Ringholz: Stiftsgeschichte, S. 70 ff., Glitsch: Vogtgerichtsbarkeit, S. 133.

wiederum nach einer Örtlichkeit bezeichnet, welche schon 972 als „Rahprehteswilare“ urkundlich auftaucht, als darin Besitzrechte des Klosters Einsiedeln bestätigt werden¹⁾. In der March, dem Ursprungsorte der Familie, mit dem nahen Wägital, scheint auch besonders viel Eigengut der Herrschaft gelegen zu haben.

Annalistischen Notizen zufolge dürfte die Dynastie der Rapperswiler weiblicherseits auf die Edeln von Uster zurückgehen²⁾, was besonders auch der Bestand ausgedehnter Eigentums- und Herrschaftsrechte im Glattale zu unterstützen scheint³⁾. Das dort liegende Allodial- und Lehengut der Familie, die Besitzungen auf beiden Seiten des obern Zürichsees⁴⁾, im Tale Uri und im Gaster⁵⁾ sowie zahllose im Zürich-, Thur- und Aargau zerstreut liegende Güter und Rechte bildeten in buntem Komplex die Grundlage des wirtschaftlichen Reichtums der Rapperswiler. In einer Zeit, wo nur der Grossgrundbesitz mit all seinen Auswirkungen Gewähr bot, eine politisch einflussreiche Stellung zu erlangen, stand damit auch unserm Geschlechte die Möglichkeit offen, eine bedeutende Rolle unter dem Adel zu spielen. Dies ganz besonders,

¹⁾ Der Name Rapperswil haftete somit ursprünglich an dem unterhalb der Burg gelegenen Dorfe und bezeichnet einfach die Weilersiedlung (wilare) eines Alamannen Ratpert oder Ratprecht (Mon. Germ. Dipl. II nr. 24). Nach der Gründung Neu-Rapperswils wurde der Ort zum „alten Dorf Rapperswil“, in der Folge auch nur „Altendorf“ genannt; vgl. Histor.-biogr. Lexikon I, S. 294. — Die Lage der Burg ist durch die Untersuchungen von G. Meyer v. Knonau, P. Odilo Ringholz und H. Zeller-Werdmüller im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1888, S. 290-392, 1889, S. 345-57 (mit dem Kärtchen auf S. 346) und 1897, S. 485-86 völlig sichergestellt worden; vgl. auch Felder G.: Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell, II. Teil, St. Gall. Neujahrsblatt 1911, S. 62.

²⁾ G. Meyer v. Knonau hat diese Frage im Anz. f. Schweiz. Gesch. I, S. 223-229 „Zur Frage über die Abstammung der Dynasten von Rapperswil und derjenigen von Uster“ gestützt auf eine Notiz des Liber vitae Eins. und eine Stelle der Weingartner „Historia Welforum“ untersucht; vgl. auch General. Handbuch z. Schweiz. Gesch. I, S. 64.

³⁾ Vgl. die Verpfändungsurk. v. 7. Jan. 1300 (ZUB. VII, 2534), die den besten Einblick in die dortigen Rechtsamen der Rapperswiler gewährt. Eine orientierende Übersicht über den Rapperswiler Besitz im Gebiete des heutigen Kantons Zürich bietet die Karte zum ZUB. I-III, hinten im ZUB, IV.

⁴⁾ Siehe unten S. 17 f. und § 2.

⁵⁾ Über die Besitzverhältnisse in Uri vgl. Öchsli: Anfänge d. Schweiz. Eidgen., Zürich 1891, S. 49 f.; Heusler: Schweiz. Verfassungsgesch., Basel 1920, S. 53, über die Verhältnisse im Gaster; Gubser: Gesch. d. Landschaft Gaster im Mittelalter, St. Gallen 1900, S. 113 und 115 ff.

weil es den Rapperswilern gelungen war, in vermehrtem Masse in den Besitz weltlicher und vorab geistlicher Lehen zu kommen, die sich auf Grund und Boden, Vogteien und andere Rechtsamen stützten. Ausser verschiedenen Lehen seitens weltlicher Herrschaften ihres und höheren Standes waren sie so mit einem namhaften Feudalbesitz von den Klöstern Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers und Reichenau ausgestattet¹⁾.

Als Kastvögte von Einsiedeln und als Vogteiinhaber über fast sämtliche Besitzungen dieses Klosters erscheinen die Rapperswiler mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts besonders enge mit den Geschicken des Benediktinerstiftes im finsternen Walde verbunden²⁾. Die häufigen und günstigen Beziehungen dieses Gotteshauses zu den deutschen Kaisern mögen nicht wenig dazu beigetragen haben, dass die Freiherren auch engere Fühlung mit dem Reichsoberhaupte gewannen. Die Ausübung der Schirmvogtei dürfte fördernd im Spiele gewesen sein bei der Bildung jenes Verhältnisses der Rapperswiler zum Reiche, das in der ausgehenden Stauferzeit zu einer unverkennbar reichsfreundlichen Politik führte, als deren Krönung die Verleihung der Grafenwürde und -Rechte an die bisherigen „Vögte“ von Rapperswil zu betrachten ist. Besonders deutlich kommen ihre Beziehungen zu den Staufern zum Ausdruck in jener Reihe kaiserlicher Urkunden aus den Jahren 1212/20, worin der Edle Rudolf III. im Hoflager

¹⁾ Vgl. unten S. 19. Ohne uns im weitern auf eine unsere Aufgabe nicht näher berührende Aufzählung des Lehenbesitzes der Herrschaft einzulassen, erwähnen wir hier die auf der Vogtei beruhenden Einsiedler Lehen. Sie sind in einem Berichte Abt Johannes I. v. Schwanden aufgeführt, aber schon in einer Urkunde v. 1261 (ZUB. III., 1136) gemeint, nämlich: ein Teil der Stadt Rapperswil und die Höfe Kaltbrunn, Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon, Wollerau (Bäch), Neuheim, Ägeri, Dagmersellen (Ringholz: Stiftsgesch. S. 104, Glitsch: a. a. O., S. 133 f.). Das bedeutendste St. Galler Lehen und das entwicklungs-geschichtlich wohl merkwürdigste Lehen der Rapperswiler in dieser Gegend war die Vogtei Uznach, die schon im 12. Jahrhundert scheint eine weltliche Vogtei dieser Herren geworden zu sein. G. Meyer v. Knonau vermutet in den St. Galler Mitteilungen, Bd. XVII, S. 224, Anm. 253, dass der ursprüngliche Titel „advocati“ den Rapperswilern nicht bloss aus ihren Beziehungen zu Einsiedeln, sondern auch aus solchen zu St. Gallen zukomme.

Aus verschiedenen Lehenverhältnissen betrachteten die Klöster Einsiedeln, St. Gallen und Reichenau die Rapperswiler als ihre Ministerialen, wenn diese auch als hochadelige Freiherren den Rang jener gefürsteten Stifte einnahmen.

²⁾ Ringholz: Stiftsgesch. passim.

Friedrichs II. weilend, ständig als Zeuge erscheint¹⁾). Auch nach der Erhebung in den Grafenstand finden wir die Rapperswiler in der grossen Parteilung zwischen Kaiser und Papst stets auf kaiserlicher Seite, wie beispielsweise die Übertragung der Reichsvogtei Urseren an dieselben beweist, welche Vogtei wohl um 1240 von derjenigen über Disentis losgetrennt und selbständig gemacht wurde, infolge ihrer wichtigen Lage am Gotthardpass aber nur in kaisertreuen Händen sein durfte²⁾). Selbst der 1245 an Friedrich ergangene Absetzungsspruch des Lyoner Konzils vermochte die Politik der Grafen nicht zu ändern, so dass diese damals zu den wenigen grösseren Herren zwischen Bodensee und Genfersee gehörten, die unerschütterlich zur kaiserlichen Sache hielten³⁾).

Ende 1232 oder anfangs 1233 war es⁴⁾, und zwar wohl anlässlich des Todes Graf Rudolfs II. (des Alten) von Habsburg bzw. des Erbstreites seiner Söhne⁵⁾, als das freiherrliche Geschlecht der Vögte von Rapperswil durch besonderes königliches Privileg entweder Heinrichs VII. oder Friedrichs II. in den Grafenrang erhoben wurde⁶⁾). Damit erfuhren auch ihre Besitzungen in einem gewissen Umkreis eine Lostrennung von der Landgrafschaft Zürichgau, die damals der Laufenburger Linie der Habsburger zufiel. Veranlassung zur Schmälerung der diesen zufallenden Grafschaftsrechte gab wohl die mit dem Tode Rudolfs des Alten eingetretene Schwächung der Habsburger infolge Hausteilung und Erbstreit.

1) Vgl. unten S. 40, Anm. 2.

2) K. Meyer: Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, Geschfrd. 74, S. 269 f.

3) Vgl. ZUB. II, 714, Redlich O.: Rudolf v. Habsburg, S. 83.

4) Am 28. Aug. 1232 (ZUB. I, 475) nennt sich Rudolf noch „advocatus de R.“, während er schon am 8. März 1233 (ZUB. I, 481) seiner Standeserhöhung Erwähnung tut mit den Worten „quoniam placuit divine pietati nos altius honorare et iam prefatam civitatem (scil. Rapperswil) firmiter et iure potiori cum appendiciis suis possedisse“. Wenn hier auch nicht eine tatsächliche Verleihung gräflicher Rechte ausgedrückt wäre, hätte ohnehin eine bloss förmliche Übergabe des Grafentitels ohne Zugabe entsprechender Rechte damals nicht in Betracht kommen können, Glitsch: a. a. O., S. 139; nach dem gleichen Autor: Der alamannische Zentnar und sein Gericht, Leipzig 1917, S. 129 steht eine derart nachweisbare Grafenerhebung durch den König in unsern Gebieten einzig da; vgl. dazu Kopp. Gesch. d. eidg. Bünde II, 1, S. 341, Anm. 3; Friedr. v. Wyss: Abhandlungen, S. 319, Anm. 3.

5) Vgl. Glitsch: Vogtgerichtsbarkeit S. 139.

6) Vgl. Blumer in der Besprechung v. Speidels Beiträgen zur Gesch. des Zürichgaus im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1916, S. 155 ff.

Da örtlicher Umfang wie rechtlicher Inhalt des eximierten Gebietes nicht mehr genau nachgewiesen werden können, bestehen Hypothesen über diese Fragen, die nicht unwesentlich divergieren¹⁾.

Über den Umfang der Grafschaft sprechen sich erst Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aus. Wie aus der Lehensaufgabe an das Reich von 1354 hervorgeht, gehörten zu ihr einerseits rechts des Sees Burg, Stadt und Herrschaft zur Neuen Rapperswil²⁾, welche letztere, nach einer gleichzeitigen Urkunde zu schliessen, die Höfe Wagen, Jona und Kempraten umfasste³⁾. Andererseits werden in der Verkaufsurkunde von 1358 als unter der Grafschaft stehend links des Sees genannt Burg und Burgstall zur Alten Rapperswil, die Landschaft March und das Tal Wägi, die Dinghöfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch, sowie alle andern Ding- und Einfalthöfe, alle Kirchensätze, Dörfer, Leute und Gülden, die zur genannten Burg, zur March und zum Wägital gehören⁴⁾. Für alle diese Besitzungen steht urkundlich fest, dass sie zur Grafschaft Rapperswil gezählt wurden, während bei allen weiteren Besitzrechten der Rapperswiler nichts von dazugehörigen gräflichen Kompetenzen verlautet wird, ja sich bei jenen z. T. gute Anhaltspunkte zeigen, die für andere Hochgerichtszuteilungen sprechen. Es besteht für uns kein Zweifel, dass sich in den angeführten Gebieten um den obern Zürichsee der Umfang der Grafschaft erschöpfte und dass der in der Mitte des 14. Jahrhunderts erkennbare Hochgerichtsbezirk im wesentlichen mit jenen „Appendizien“ sich deckte, welche 1233 als zur civitas Rapperswil gehörig angedeutet werden⁵⁾. Ob anfänglich, wie Glitsch annimmt⁶⁾, auch die Waldstatt Einsiedeln zur Grafschaft gehörte, wird fraglich bleiben. Abzuweisen ist aber wohl die Ansicht, dass die Einsiedlischen Vogteien am rechten Ufer des Zürich-

¹⁾ Mit der Untersuchung der Grafschaft als solcher nach ihrem Umfang und Inhalt hat sich bis zur Stunde noch niemand beschäftigt; die zerstreuten Beiträge dazu zitieren wir da und dort.

²⁾ Geschfrd. I, S. 82.

³⁾ Thommen I, Nr. 508.

⁴⁾ Herrgott III, Nr. 812; von der Grafschaft wird auch 1343 (Argovia 19, Reg. Nr. 377 und 380) und 1351 (St. A. Zürich, Urk. St. und L. Nr. 1488) gesprochen, doch ohne Hinweis auf den Umfang.

⁵⁾ Vgl. oben S. 14, Anm. 4.

⁶⁾ a. a. O., S. 140.

sees¹⁾ und die Herrschaft Greifensee²⁾ je zur Grafschaft Rapperswil gehörten. Diese Besitzungen standen sämtlich unter der Landgrafschaft im Zürichgau und nach deren Auflösung zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie Rückschlüsse aus österreichischer Zeit zulassen, teils unter der Herrschaft Grüningen, teils unter der Grafschaft Kiburg³⁾.

In den Jahren 1232/33 handelte es sich also um die Abspaltung eines, wenn auch durch den See getrennten, doch ziemlich zusammenhängenden Bezirkes im südöstlichen Zürichgau aus der Landgrafschaft und dessen Ausstattung mit eigenen Grafschaftsrechten, wie schon der Ausdruck „ius potior“ in der Urkunde von 1233 andeutet⁴⁾. Fragen wir uns zunächst, inwieweit dieses „vorzüglichere Recht“ die gewöhnlichen Grafschaftskompetenzen umschlossen habe. In den Urkunden von 1354/58 bezüglich der Aufgabe der Reichslehen in Neu-Rapperswil und des Verkaufes Alt-Rapperswils⁵⁾ werden als den beiden Herrschaftsgebieten zugehörig eine Reihe Rechte genannt, die teils direkt vom Reiche herrühren, zu welch letzteren die Urkunde von 1354 deutlich die „grossen Gerichte, die Zölle, die Grafschaft, die Wildbänne und die Vogteien“ rechnet. Abgesehen von der Bedeutung des Ausdruckes Vogtei, worüber noch zu sprechen sein wird; waren nun die Zölle und zweifelsohne auch die Wildbänne⁶⁾ schon vor 1233 Bestandteil der Herrschaft, so dass wir für die Erklärung des ius potior noch einzig auf die „grossen Gerichte und die Grafschaft“ verwiesen werden. Im Hinblick auf eine Urkunde von 1365⁷⁾, wonach der Herrschaft Österreich zu Rapperswil die „grossen ge-

1) Glitsch a. a. O., S. 142 und Anm. 46.

2) Vgl. Friedr. v. Wyss: Abhandlungen, S. 179; E. Bär: Zur Gesch. der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern, Zürich. Diss., Uster-Zürich 1893, S. 117; P. Blumer: Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit im Thurgau im spätern M.-A., Zürich. Diss., Winterthur 1908, S. 40.

3) Dass z. B. Stäfa in österr. Zeit nicht zur Pfleg Rapperswil, sondern zu Grüningen gehörte lehrt die Urk. v. 1371 i. St. A. Zürich, Akten Österreich A. 184, 1.

4) S. oben S. 14, Anm. 4.

5) Geschfrd. I, S. 82, Herrg. III, No. 812.

6) Wegen der Zölle vgl. die Urkunde v. 1233, die u. a. die Bestätigung einer alten Zollbefreiung enthält. Mit den Wildbännen im Zusammenhang stehen wohl auch die 1358 genannten „Oberherrschaft über Wasser und Land“ und die weiterhin angeführten „hohen Wälder und Gewilde“.

7) Thommen I, No. 735.

richte um den tod“ zustanden, darf angenommen werden, dass auch die 1354 erwähnten grossen Gerichte um den Tod gingen und diese somit Hoch- oder Blutgerichte waren. Trotzdem nun diese Gerichtsbarkeit koordiniert zum Grafschaftsrecht angeführt wird, mag bei der damaligen Praxis in der Aufzählung solcher Rechte kein Zweifel bestehen, dass ein Begriff im andern enthalten ist und das Hochgericht als Hauptbestandteil der Grafschaft nur zu deren Erklärung ausdrücklich hervorgehoben wird¹⁾. Die den Rapperswilern 1232/33 verliehene Grafschaft bedeutete somit in der Hauptsache die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit. Wir sagen hauptsächlich, da noch die Frage offen bliebe, ob und wie weit dieses Gericht auch sonst landrichterliche Kompetenzen, wie z. B. als Appellationsinstanz, besass. Über diesen Punkt, dessen Aufhellung erst die volle inhaltliche Bedeutung der Exemption zeigen würde, schweigen sich die Quellen aus²⁾, wie des weitern die Lage der ursprünglichen Hoch- oder Landgerichtsstätte nur ein Ding der Vermutung bleibt³⁾.

Mit der Bildung eines eigenen Rapperswilischen Hochgerichtsbezirkes entstand eine engere und vollere Herrschaft um den obern Zürichsee, die sich gegenüber den andern Besitzrechten der Freiherren abheben musste. Was nun Charakter und frühere Rechtsstellung dieses unter die Grafschaft gelangten Gebietes betrifft, so waren selbe wohl nicht wesentlich verschieden von der rechtlichen Struktur anderer, nicht derart eximierter Herrschaftsteile. Wir fassen hingegen nur die Verhältnisse des Grafschaftsgebietes ins Auge. Sie sind einmal dadurch gekennzeichnet, dass hier am obern Zürichsee alte, beträchtliche Stammgüter der Herrschaft in Form von Allodial- und Lehenbesitz lagen,

¹⁾ In gleicher Weise werden auch 1358 neben Grafschaft und Vogteien die grossen und kleinen Gerichte erwähnt.

²⁾ Glitsch: Vogtgerichtsbarkeit (S. 139), nimmt offenbar an, dass das ganze Landgericht auf die neue Grafschaft übergegangen sei; Blumer (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1916, S. 170 f.) dagegen vermutet, dass die Grafenrechte der Rapperswiler sich nur über die niedern Stände erstreckt hätten und dass diese Rechte die Zuständigkeit des zürichgauischen Landgerichtes für den Adel und die hohe Geistlichkeit, sowie den Zug der Urteile an dieses Gericht anfänglich nicht ausgeschlossen haben werden.

³⁾ Sehr wahrscheinlich lag eine solche Stätte im Einsiedlischen Dinghofe Pfäffikon, der 1431 als Blutgerichtsstätte erwiesen ist; St. A. Zürich, Urk. St. u. L., No. 2368.

die, neben solchen Vermögensobjekten auf dem rechten Ufer, namentlich die mittlere March – den Ursprungsort des Geschlechtes – mit dem dazugehörigen Wägital umfassten¹⁾.

In der Zeit der Auflösung der alten Hundertschaftsverfassung infolge des Überhandnehmens gerichtlicher Sonderstellungen der Grossgrundbesitzer und einer starken Verprivatisierungstendenz gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen muss es den Rapperswilern, unbekannt wann und wie, gelungen sein, nicht nur für ihren freiherrlichen Grundbesitz grundherrliche Immunität zu erwirken, sondern darüber hinaus auch gerichtliche Kompetenzen über Leute und Güter zu erlangen, die nicht ihrer Grundherrschaft zugehörten. Höchst wahrscheinlich fiel ihnen das Gericht über ganze Teile alter Zehnten zu, so dass sich neue in ihrer Hand vereinigte Gesichtskreise bildeten. Aus den der öffentlichen Gewalt entstammenden niederrichterlichen Kompetenzen entwickelten sich weitere Herrschaftsrechte, die man unter dem Namen Vogteien quellenmässig antrifft.

Dass die Rapperswiler neben ihren grundherrlichen Rechten auch solch öffentliche Vogteirechte inne hatten, zeigt beispielsweise der Ausdruck „Vogtyen“ der Urkunde von 1354. Wenn die Vogteien hier dem Reiche aufgegeben werden, darf indes nicht an eine einstige direkte Belehnung seitens des Königs gedacht werden, sondern es werden diese Vogteien mit den Regalien einfach summarisch mitgenannt, da ihr Inhalt ursprünglich einen Bestandteil der Landgrafschaft bildete und damals wohl auch als Zugehör der den Rapperswilern zugefallenen Grafschaftsrechte betrachtet werden konnte. Als Inhalt dieser mit einer gewissen Schutzherrschaft zusammenhängenden Vogteirechte begegnen uns die niedere Gerichtsbarkeit mit Einschluss der hohen Frevel (ausgenommen die Blutgerichtsbarkeit), sowie das Recht auf Steuerbezug und Landfolge (Mannschaft).

Teils neben- und teils untergeordnet waren diesen herrschaft-

¹⁾ Über die linksufrigen Eigengüter vgl. St. A. Schwyz, Urk. No. 1; Kopp: Gesch. d. eidgen. Bde. V, 2. Urk. Beil. 2; Argovia XIX, Reg. No. 370. Die March erscheint frühzeitig in eine Ober-, Mittel- und Niedermarch geteilt; vgl. Zürich. Jahrb. S. 54: „und zuo derselben vesti hörten alle marchen und vil liut und land“; über den Namen „March“ s. Gubser: Gesch. d. Gasters, S. 101, f.

lichen Vogteirechten noch eine Reihe verschiedenartigster Rechtsgebilde, worunter namentlich die Besitzungen einer Reihe Klöster mit den aus ihnen für die Rapperswiler sich ergebenden Rechten hervorragen. Deutlich kommt dies neben den die Gotteshauslehen von Alt-Rapperswil betreffenden Urkunden¹⁾ in der Lehensaufgabe von 1354 bezüglich der Gotteshausgüter in Neu-Rapperswil zum Ausdruck. Graf Johann von Habsburg gibt hier die Höfe, Gerichte, Vogteien, Leute und Güter, die in diesem Gebiete gelegen sind und von ihm „für erbe oder für lehen“ von den Klöstern Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers hergebracht wurden, diesen Gotteshäusern wieder auf²⁾. Von dieser Art Besitz scheinen nun namentlich die Einsiedlischen Güter das Substrat für einen Grossteil des Grafschaftsbezirkes abgegeben zu haben³⁾. Anderer Herkunft und teils auch anderen Inhaltes sind nun die den Freiherren gehörigen Vogteirechte über Höfe, Leute und Güter obgenannter Gotteshäuser. Die Klostervogteien sind direkte Lehen der Klöster und hatten beim Verkaufe der Herrschaft Rapperswil wieder zur Aufgabe an den Lehensherrn zu gelangen.

Ungeachtet wie sich im einzelnen diese oft komplizierten Vogteiverhältnisse gestalteten, kann erkannt werden, dass die Herren von Rapperswil schon vor der Grafenerhebung im nachmaligen Grafschaftsbezirk eine umfassende Vogteiherrschaft ausübten. Deren Rechten müssen namentlich um den obern Zürichsee die Ausbildung eines territorial abgeschlossenen Herrschaftsbezirkes ermöglicht haben, der dann den Rahmen für die Grafschaftsbildung resp. die Zuteilung der Hochgerichtsbarkeit abgab. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts bildete die Burg Alt-Rapperswil militärischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Mittelpunkt ihres Herrschaftsgebietes. Mit der Verlegung dieses Punktes auf das jenseitige Ufer wurde der nördliche Herrschaftsteil auserkoren, in den weitern Schicksalen dieser Lande zu massgebender Bedeutung zu gelangen.

¹⁾ Herg. III, No. 766. Argovia 19, Reg. No. 377.

²⁾ Geschfrd. I, S. 82 f.

³⁾ Die Einsiedlischen Dinghöfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch werden auch beim Verkaufe Alt-Rapperswils 1358 speziell genannt; vgl. ferner V. Wyss: Abhandlungen, S. 319, Anm. 3.

2. DAS NEU-RAPPERSWILISCHE TEILGEBIET i. B.¹⁾

Der Herrschaftsbezirk Neu-Rapperswil umfasste nach dem früher Gesagten eine Gruppe am rechten Ufer des obern Zürichsees gelegener Höfe, die, zu einem einheitlichen Territorium zusammengefasst, etwelchen Einfluss auf die Gestaltung der in diesem erwachsenden städtischen Neugründung ausübten.

In diesem, am Übergang von Unter- und Obersee gelegenen, durch geographische Lage, Bodengestaltung und Fruchtbarkeit gleicherweise begünstigten Landstrich hatten sich im Frühmittelalter zwei oder drei grössere Dorf- bzw. Feldmarkgenossenschaften (*marca, confinium*) gebildet, auf welchen das eine Moment der rechtlichen Entwicklung dieser Landschaft beruhte. Zwei dieser kommunal-wirtschaftlichen Urverbände, Kempraten und Busskirch, hatten ihre Niederlassung in Anlehnung an römische Siedlungs- und Kulturüberreste am Zürichsee gefunden²⁾ und ragten in älterer Zeit als Brennpunkte des ganzen Siedlungsgebietes hervor. Durch beide Marken zog sich zudem die in jener Vorzeit angelegte Verkehrslinie Zürich-Chur³⁾, wobei Kempraten noch den Kreuzungspunkt bildete für die von Winterthur her über Irgenhausen führende Römerstrasse⁴⁾. Diese dem Altertum ent-

¹⁾ Da der Verfasser anfänglich die Absicht hatte, neben der Untersuchung der älteren städtischen Verhältnisse allgemein noch eine eingehende Darstellung der Entwicklung des Neu-Rapperswilischen Herrschaftsgebietes im gleichen Zeitraume zu bringen, ist nachstehender Abschnitt unter Verwertung der gewonnenen Ergebnisse ein soweit für unsere Zwecke nötig erachteter Auszug der gemachten Vorarbeiten.

²⁾ Anz. f. schweiz. Altertumskde. 1903, S. 2 f. und die dort zit. Literatur. Man will ferner am südlichen Uferstrich von Rapperswil auch prähistorische Funde gemacht haben: Anz. f. schw. Altertumskde. 1870, S. 119 f. Antiqua, Unterhaltungsblatt f. Freunde d. Altertumskde, 1887, S. 84. Kempraten und andere Örtlichkeitsbezeichnungen weisen zudem auf keltischen Einschlag hin.

³⁾ Über diesen Verbindungsweg vgl. Th. Mommsen: Die Schweiz in römischer Zeit. Mitt. d. antiquar. Ges. Zch., Bd. X, S. 23; A. Schulte: Geschichte des m.-a. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, Leipzig 1900, S. 32; Gubser: Geschichte des Verkehrs durch das Walenseetal; St. Gall. Mitt., Bd. 27, S. 316.

⁴⁾ Schulthess: Das röm. Kastell Irgenhausen, Mitt. d. Ant. Ges. Zürich, H. 75. Kempratens Bedeutung in römischer Zeit dürfte nicht nur in seiner Funktion als Stappelpfad für Kaufmannsgüter liegen, sondern auch in seiner Eigenschaft als militärischer Stützpunkt gegen das nahe Rätien.

stammenden Verkehrsverhältnisse trugen dazu bei, eine frühe¹⁾ und verhältnismässig dichte Besiedelung unserer Gegend durch die Alamannen hervorzurufen, was namentlich für die Niederlassung Kempraten gilt²⁾. Die oberhalb derselben ebenfalls am See gelegene Markgemeinde zeichnet sich bei ihrem ersten Erscheinen als Doppelmark aus, welche die Niederlassungen Busskirch am See und Wurmsbach landeinwärts an der Heerstrasse umfasste³⁾. Die allem Anschein nach gleichaltrige, aber weniger gut erkennbare Mark Wagen lag etwas abseits in einem Talkessel gegen Eschenbach zu und trat an Bedeutung merklich gegenüber den vorigen Gemeinden zurück⁴⁾. Ihr Gebiet schloss noch die nicht markgenossenschaftlich organisierte kleine Siedlung Bollingen am Obersee ein⁵⁾.

Während nun die Mark Kempraten stets scheint unverändert fortbestanden zu haben, macht sich in ihrem topographisch komplizierteren Nachbargebilde im Laufe des Hochmittelalters eine für jene Zeit charakteristische Zersetzung bemerkbar. Der allgemeinen Zersplitterungstendenz folgend, lösten sich der Weiler Wurmsbach⁶⁾ und das am Übergang des gleichnamigen Flusses aus einer frühgeschichtlichen Kultstätte verhältnismässig spät zu einiger Bedeutung erwachsene Dorf Jona⁷⁾ aus der Gesamtverbin-

1) So tauchen fast sämtliche Siedlungen unserer Landschaft schon im 8. und 9. Jahrh. urkundlich auf.

2) Das erstmals 741 (St. G. U. B. I, 7) erscheinende Kempraten war das ganze Frühmittelalter hindurch in Anlehnung an die römische Tradition die bedeutendste und bevölkerteste Ortschaft der Umgegend. 863 hören wir von königlichen Gütern, die „in Centipratis marcha“ gelegen sind (St. G. U. B. II, 491).

3) 854 wird eine Urkunde ausgestellt „in confinio (=marca) Vurmirispah et Fussinchirichun“ (St. G. U. B. II, 437).

4) Wagen erscheint erstmals 870 (St. G. U. B. II, 549), ohne Mark genannt zu werden.

5) Das 831 erwähnte Pauliniagum = Bollingen (Mohr: Cod. Dipl. I, S. 292) dürfte sich seit jeher mehr mit der Ausbeutung seiner geschätzten Steinbrüche abgegeben haben; vgl. Urk. v. 1259 (ZUB. III, 1086).

6) 1301 hören wir von einem „Buschilcherholz“ (ZUB. VII, 2588) und später noch von einem eigenen Gemeinwald des Hofes Wurmsbach.

7) Über die dortigen röm. Reminiszenzen s. oben S. 20, Anm. 2. Obwohl Jona schon 812 eine Kirche gehabt haben soll (Herzog: Gesch. d. Grafschaft, S. 124) wird der Ort urkundlich erst in einer in der 2. Hälfte des 11. Jahrh. angefertigten Reichenauer Fälschung zum Jahre 883 erwähnt (Hidber: Schweiz. Urk.-Reg. I, No. 777).

dung mit Busskirch ab, immerhin nicht vollständig¹⁾). So entstanden bis ins 13. Jahrhundert hinein fünf eigene Ortsgemeinden im Gebiete Rapperswils, welche Auflösungsentwicklung, durch die örtliche Allmeindnutzung vorbereitet, nicht zum mindesten auch grundherrlichem Einfluss zuzuschreiben ist.

Als Grundbesitzer erscheinen im früheren Mittelalter die Gotteshäuser St. Gallen in Kempraten²⁾ und Wurmsbach³⁾, Pfävers in Bollingen⁴⁾ und Busskirch⁵⁾ und Einsiedeln in Wagen⁶⁾ begütert. Pfävers besass zudem schon um 1200 das Patronat der uralten Martinskirche Busskirch⁷⁾, die Mittelpunkt einer Grosspfarrei war, welche beinahe das gesamte nachmalige Herrschaftsgebiet der Rapperswiler in dieser Gegend umfasst haben dürfte⁸⁾. Zum Einsiedelischen Grundbesitz in Wagen gehörte ebenfalls die dortige Kirche⁹⁾. Neben geistlichem Besitz lässt sich als teilweisen Vorgänger desselben noch bedeutendes königliches Fiskalgut namentlich der Heerstrasse entlang nachweisen¹⁰⁾.

In der Folge scheinen sich unter auffallender Verdrängung des st. gallischen Stifts- und des königlichen Domanialgutes Eigentumsobjekte des Geschlechtes der Rapperswiler, deren vermutliche Vorfahren schon seit dem 8. Jahrhundert Vermögensstücke in

¹⁾ Über gewisse gemeinsame Weidrechte zwischen den Höfen Jona, Wagen, Wurmsbach und Busskirch gibt das Hofrecht v. Jona gute Auskunft. Der Umstand, dass der Hofrodel die Almeindverhältnisse nur unter diesen Höfen regelt, Kempraten aber mit keinem Worte erwähnt, kann unsere Auffassung über die ursprünglichen Markenverhältnisse nur bestätigen; vgl. unten S. 24, Anm. 6; Wagen war zudem noch mit Eschenbach in Wald- und Feldgemeinschaft.

²⁾ St. G. U. B. I, 10, II, 491, 492; für Jona? St. G. U. B. I, 350.

³⁾ St. G. U. B. II, 549.

⁴⁾ Mohr: Cod. Dipl. I, S. 292.

⁵⁾ Wegelin, Reg. No. 98, ZUB. I, 363, 382.

⁶⁾ ZUB. I, 214, Geschfd. I, S. 110, 398, 416.

⁷⁾ ZUB. I, 363, 382.

⁸⁾ Ums Jahr 1200 reichte nach den in vor. Anm. cit. Urk. die Pfarrei Busskirch bis nach Rüti hin. Östlich mag sie an die ebenfalls alte Grossparrochie Eschenbach angrenzt haben, da sich die kleineren Pfarrsprengel unserer Landschaft als spätere (typisch grundherrliche) Gründungen erweisen; vgl. unten S. 23 f.

⁹⁾ Vgl. oben S. 22, Anm. 6.

¹⁰⁾ St. G. U. B. II, 491, Hidber: a. a. O. Von Bedeutung in dieser Frage ist auch der Umstand, dass die Kirche von Wurmsbach seit jeher dem Frankenheiligen St. Dyonis geweiht war.

diesem Umkreis ihr Eigen nennen¹⁾, unter diesen alten Besitzständen breit zu machen. Unter Erweiterung seines auch zweifelsohne stark auf altes Erbgut zurückgehenden Güterbesitzes dieser Gegend gelangte das Geschlecht schliesslich dazu, als meistbegüterter Grundbesitzer daselbst zu gelten. Wie im 13. Jahrhundert erkannt werden kann, verteilte sich das Rapperswilische Grundeigentum namentlich auf die Dörfer Bollingen, Wurmsbach und Jona²⁾, während in Busskirch Pfävers und in Kempraten und Wagen Einsiedeln als Grundbesitzer hervortraten³⁾. Entsprechend der früher gezeigten Bildung einer über die Grundherrschaft der Rapperswiler hinaus sich erstreckenden und einen grösseren Umkreis umfassenden Schutzherrschaft wurde dann der Komplex obgenannter bäuerlicher Gemeinwesen, die bereits wirtschaftlich und parrochial mehr oder weniger einander näher standen, auch gerichtsorganisatorisch zum einheitlichen Vogteibezirk zusammengefasst.

Während es den Anschein macht, dass anfänglich der Rapperswilische Hof Wurmsbach Verwaltungszentrum für das beschriebene Gebiet gewesen ist,⁴⁾ wurde wohl unter dem Einfluss der Stadtgründung der näher und zentraler gelegene Hof Jona, wenn nicht eigentlicher Verwaltungs-, so doch rechtlicher Mittelpunkt der Landschaft. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung darf nicht nur an die Umwandlung in den Markenverhältnissen erinnert, sondern auch auf einen ähnlichen Prozess parrochialer Natur hingewiesen werden. Neben den schon im 12. Jahrhundert bestandenen grundherrlich-Rapperswilischen Miniaturparreien

¹⁾ So Landolt und Wolfhart in den St. Galler Urk. lt. Anm. 2, S. 22, vgl. auch S. 11, Anm. 1.

²⁾ Über den dortigen Grundbesitz der Rapperswiler orientieren die die Klöster Bollingen und Wurmsbach betr. Urk.: ZUB. III, 1085, 1086; IV, 1350; VI, 2292; VII, 2588. Für Grundbesitz der Rapperswiler in Jona spricht die Tatsache, dass die Herren Stifter der dortigen Kirche sind; vgl. unten S. 24, Anm. 3.

³⁾ Über den seit dem 13. Jahrh. neu erscheinenden Einsiedler Besitz in Kempraten siehe Geschfd. 19, S. 103 und Bd. 45, S. 118.

⁴⁾ Dieser Hof zeichnet sich von den übrigen aus durch seine früh-mittelalterliche Bedeutung als Ausstellungsort für Urkunden (St. G. U. B. I, 77, II, 437), sowie dadurch, dass er eine altherrschaftliche Burg mit dazu gehöriger Mühle, und eine Kirche besitzt, deren Patronat der Herrschaft zustand (ZUB. III, 1085, Wegelin, Reg. No. 82). Der Ort hat auch eine für besagten Zweck vortreffliche Lage am Strassenknie und in Seenähe.

Bollingen¹⁾ und Wurmsbach²⁾ erscheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts auch eine eigene Pfarrei Jona, Rapperswilischer Gründung³⁾. Dieser Entwicklungswandel der Landschaft ist somit durchaus grundherrlich orientiert und dürfte in pfarrlicher Hinsicht als sukzessives Zurückdrängen des Pfäverser Einflusses zugunsten der Vermehrung kirchlicher Rechte der Rapperswiler gedeutet werden, wobei auch die Gründung der Pfarrei Rapperswil zu dieser Erscheinung gehört. Als in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die zur Herrschaft gezählten Rapperswiler Höfe erstmals in dieser Verbindung genannt werden⁴⁾, erhellt deutlich, dass nun nicht mehr Kempraten und Busskirch (Wurmsbach) politisch hervorragen, sondern vor allem Kempraten und Jona, während Busskirch, damals um die Pfarrei Wurmsbach vergrössert⁵⁾, nach wie vor die grösste Parrochie der Herrschaft blieb.

Die Bedeutung des Hofes Jona liegt nun aber nicht nur in seiner Bevorzugung als interkommunale Niedergerichtsstätte, sondern auch darin, dass derselbe, gerade durch diese Stellung bedingt, später gewissermassen die Führerschaft übernahm, als es galt, freiheitliche Bestrebungen der Landgemeinden der Herrschaft gegenüber zu vertreten und zu verfechten. Der Hof Jona scheint auch initiativ die Durchführung der Kodifikation⁶⁾ des im gesamten Hofkomplex infolge der Verfassung einheitlich über-

¹⁾ ZUB. I, 450.

²⁾ ZUB. I, 382, Wegelin, Reg. No. 82.

³⁾ ZUB. III, 1095, JBJ., f, 21 b. Graff Rüdolf von Rapperswil stifter der pfründ ist gestorben 1255. jar nach christi geburt.

⁴⁾ Thommen I, No. 508: Wagen, Jonen, Kempraten; *ibid.* Nr. 735: die hof ze Kentpraten und ze Jonen.

⁵⁾ Wegelin, Reg. Nr. 248. Schon 1310 sah sich auch die Pfarrei Jona genötigt, wegen ungenügender Einkünfte und geringer Untertanzahl Anschluss an eine andere Pfrund zu suchen (Herrgott III, Nr. 705).

⁶⁾ Die Vorrangstellung Jonas unter den Höfen und dessen direkte Mitbeteiligung an der schriftlichen Fixierung des Hofrechts geht namentlich aus den Allmeindnutzungs-Artikeln 17 und 19 des H.-R. hervor, wo von „unser weidgenossen“ gesprochen wird, die nur die Gemeinde Jona betreffen. Die Redaktion des Weistums lässt übrigens deutlich erkennen, dass nicht nur interkommunale, allgemein gültige Rechtsbestimmungen mit allmeindgenossenschaftlichen Spezialordnungen abwechseln, sondern dass gerade der Initiant Jona die gesamthöfische Rechtsaufzeichnung benützt zu haben scheint, um seine Allmeindgerechtigkeiten gegenüber den Nachbargemeinden, soweit sie unklar gewesen sein mögen, darin aufzunehmen.

lieferten Gewohnheitsrechtes¹⁾ vorgenommen zu haben, deren Ergebnis der ums Jahr 1400 angelegte „Hofrodel von Jona“ darstellt²⁾. Dieses bäuerliche Weistum regelt im Sinne der mittelalterlichen Dorffnungen die Pflichten und Rechte der Herrschaft gegenüber der Hofgenossenschaft und diejenigen der Hofleute unter sich, wobei es in Hauptsachen das Gerichtswesen, immobilrechtliche, landwirtschaftliche und allmeindgenossenschaftliche Materien ordnet³⁾. Der Hof Jona – als Gesamtbezeichnung für alle zu seinem Gerichte gehörigen Rapperswiler Höfe⁴⁾ – ward infolge der Erbauung der Burg Neu-Rapperswil in ein unmittelbares Abhängigkeits- und Pertinenzverhältnis zu derselben gebracht, welcher Rechtsbeziehung das Hofrecht in seinem ersten Artikel folgendermassen Ausdruck gibt: „Wär herr ze Rappreswil uff der burg ist, das desselben herren twing und bänn und elli gericht in dem hof ze Jonen zügehörend.“ Dementsprechend „sond die hoflüt das hus und vesti ze Rappreswil beholzen und mit vasnacht húnren dienen und einem herren swerren und gehörsam sin, als das von alter her komen und beschechen ist“⁵⁾. Ungeachtet dieser Rechtsbeziehung weht ein bemerkenswert freier Geist in den Hofsatzen, der beispielsweise darin zum Ausdruck kommt, dass das Privatrecht verhältnismässig kurz abgetan wird. Dieser Umstand wie der Hinblick auf die erkennbaren Grundherrschaftsverhältnisse im Hofe machen es sehr glaubhaft, dass hier eine nicht zu unterschätzende Zahl freier Vogtleute sass, die den Vollfreien nicht stark hintanstanden⁶⁾. Das herrschaftliche Hof-Niedergericht, dessen örtlicher Kompetenzkreis durch Aus-

¹⁾ Im Gegensatz zu der anlässlich der Edition von Helbling (s. folg. Anm.) geäusserten Ansicht, es habe ursprünglich wohl jeder der Höfe ähnliche Aufzeichnungen seiner Rechte, wie sie der Joner Hofrodel darstellt, besessen, sind wir der Ansicht, dass im Gegenteil die frühe verfassungsmässige Verbindung dieser Höfe auch ein gemeinsames Hofrecht erzeugt habe und dass den einzelnen Gemeinden höchstens Sonderrechte inbezug auf ihr Allmeindleben zustanden.

²⁾ Ediert von F. Helbling in den St. Gall. Mitteil. Bd. 12, S. 187 ff., sowie behandelt von Rickenmann X.: Stadtgeschichte, II. Teil, C. Die Hofgemeinden.

³⁾ Alles dies in 36 Artikeln.

⁴⁾ Nur im Sinne dieser Allgemeinbenennung verwenden wir in der Folge den Ausdruck „Hof Jona“ oder „Hof“.

⁵⁾ H.-R., Art. 36.

⁶⁾ Vgl. Friedr. v. Wyss: Abhandlungen, S. 282.

scheidung des Stadtgerichtes eine Einschränkung erfahren hatte, wurde in österreichischer Zeit durch einen vom Stadtvogte delegierten Untervogt verwaltet¹⁾ und im Mai und Herbst auf dem Kirchhügel von Jona abgehalten²⁾. Die soweit erfolgte Rechtsentwicklung soll uns zur Erkenntnis der Zusammenhänge mit den älteren städtischen Verhältnissen genügen.

¹⁾ Nach der ältesten darüber erhaltenen Urkunde richtet beispielsweise Ulrich Windegger, Untervogt zu Jona, am 1. Febr. 1367 in Geldschuldangelegenheiten „ze Jona in dem hof, do ich offentlich ze gericht sass an Johans von Langenhartz stat“ (letzterer war österreichischer Obervogt zu Rapperswil); Stadtarchiv Zürich, Urk. No. 310.

²⁾ H.-R., Art. 2. Der Gerichtsplatz hiess in der „Angst und Not“.

II. Voraussetzungen zur Stadtanlage

3. VERANLASSUNG ZUR STADTGRÜNDUNG

Wie wir früher erkannten, lag der Schwerpunkt der Interessensphäre der Rapperswiler in ältesten Zeiten in der March, dem Ursprungsorte der Familie. Wie sich damals die Ausdehnungs- und Machtpolitik dieses Geschlechtes gestaltete, kann höchstens aus der Lage seines zunächst erkennbaren Besitzes gefolgert werden. Betrachtet man diesen, wie er mehr oder weniger zerstreut sich einerseits durch das Glattal, den beiden Ufern des obern Zürichsees entlang bis ins Gaster zieht, andernseits auch im Lande Uri stark vertreten ist, neigt man zum Gedanken, dass die äusserst günstige Lage ihres Besitzes die Rapperswiler schon frühzeitig auf etwelche Verkehrspolitik verweisen musste, beherrschten doch deren verschiedene Rechtsamen nicht unbedeutende Teile der verkehrlich hervorragenden Glattal- und Zürichsee-Linth-Walenseelinie, sowie des wichtigen Reusstales mit der Gotthardroute.

Für das Gebiet nördlich der Zürichsee-Linth-Linie dürften in der Frühzeit die Gegenden Greifensee, „Neu-Rapperswil“ und Uznach die drei Zentren Rapperswilischer Besitzrechte gebildet haben. Abgesehen vom entfernten Greifensee mit seiner unklaren Vergangenheit und dem frühzeitig entfremdeten Uznach musste namentlich für den um den obern Zürichsee gelagerten Güterkomplex ein dem steigenden Ansehen¹⁾ der freiherrlichen Familie entsprechender und den neuen militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen genügender Mittelpunkt von Bedeutung sein. Die alte, wenig umfangreiche und abseits vom Verkehre gelegene Veste in der March konnte diesen Forderungen einer neuen Zeit nicht mehr genügen, was den Gedanken an einen Neubau an anderm Orte nahe legte.

Bei dem durch den Untergang der zähringischen Herrschaft geförderten Aufstreben der Regensberger, Kiburger und Toggen-

¹⁾ Der Chronist der Zürch. Jahrb. (S. 55) sagt von den Rapperswilern: „Si wärent mächtig, edel und gewaltig, daz man nit wiste von edlern mächtigern herren in den landen ze sagen“.

burger, deren Streubesitz vielfach in demjenigen der Rapperswiler verflochten war, mochte es für letztere von vitalem Interesse sein, vor allem ihre rechtsufrige Herrschaft durch ein militärisches Bollwerk in besserem Schutz zu halten.¹⁾ Dabei musste es nahe liegen, das dicht am See in der Nähe einer Verkehrskreuzung gelegene Landstück, das ja von der March aus den Rapperswilern immer vor Augen war, für die Anlage einer Veste in Aussicht zu nehmen. Strategisch beherrschte eine dortige Burganlage die wichtige Strasse Zürich–Chur, sei es zu Wasser oder zu Lande, wie andernseits die kürzeste Verkehrslinie vom Rheine her über Winterthur, Pfäffikon (Zeh.) nach dem Gotthard. Für eine Burganlage von taktisch vorteilhafter Verteidigung war die Wahl der Lokalität kaum schwer. Von Alt-Rapperswil aus gut sichtbar lag auf der andern Seeseite felsig aus der Ebene emporragend ein in den See hinausspringender Hügelkamm. Dieser konnte mit Leichtigkeit und höchst rationell für eine Befestigung herangezogen werden, da er ja, von drei Seiten vom Wasser umgeben, mühelos zur uneinnehmbaren Burg gestaltet werden konnte. Von hier aus waren die Zürichseebesitzungen, selbst in ihren militärisch wichtigsten Punkten, unvergleichlich günstig zu überschauen. Zum militärischen Vorteil gesellte sich zudem der landschaftliche Reiz einer Lage, die an Freundlichkeit nichts zu wünschen liess²⁾.

Mit dem Bau einer neuen Burg auf der andern Seeseite und der Verlegung des Familiensitzes dorthin aus Gründen grösserer militärischer Sicherheit und annehmlicherer Lebensgestaltung hatte das freiherrliche Geschlecht aber nicht den Endzweck seines Vorhabens erreicht. Was nützte eine strategisch bessere Festigung seiner Herrschaft, wenn nicht auch ein anderes, ebenso wichtiges Zeitpostulat wirtschaftlicher Natur seine Machtpolitik unterstützen half, zumal beide Forderungen sich gleich-

¹⁾ Dass die Rapperswiler schon vor dem Bau der neuen Veste auf etwelchen Schutz dieser Gegend Wert legten, dürfte der Bestand herrschaftlicher Burgen in Wurmbach und Bollingen und vermutlich auch in Wagen, welch erstere schon in der Mitte des 13. Jahrh. abgegangen waren, beweisen; ZUB. III, 1085, 1086; ZUB. II, 803; vgl. auch unten S. 94 Anm. 7. Allem Anschein nach war das Rapperswilische Gebiet seitens der Toggenburger am meisten gefährdet.

²⁾ „Wann derselb siz ward dem herren gar lieb und wol gefallen“ Zürich. Jahrb. S. 55.

zeitig verwirklichen liessen und gegenseitig befruchtend auf einander angewiesen waren. Der Bau der Veste Neu-Rapperswil fällt in die Zeit zahlreicher Städteanlagen, der Zähringer in Burgund, der Regensberger, Kiburger und Toggenburger im Zürich- und Thurgau. Den Rapperswilern waren diese Gründungen und die aus ihnen sich ergebenden Vorteile für den Stadtherrn gewiss nicht unbekannt, das Vorgehen ihrer Standesgenossen konnte ihnen keineswegs gleichgültig sein. So drängt sich die Frage auf: Schwebte den Herren von Rapperswil mit der Dislokation ihrer Stammburg auch eine Stadtgründung als Vorburganlage vor oder entwickelte sich die städtische Siedlung am Fusse der neuen Veste ohne eigentlichen Gründungsakt erst allmählich? Wir werden Momente aufdecken, die uns veranlassen, eine gewollte, direkte Gründungsmassnahme im Zusammenhang mit dem Burgenbau anzunehmen. Bevor wir uns aber den weiteren Fragen zuwenden, sollen zunächst die verkehrsgeographischen Verhältnisse des für die Siedlung ausersehenen Platzes beleuchtet werden.

Das älteste, zu Beginn des 14. Jahrhunderts angelegte Jahrbuch der Stadt Zürich, worin die Rapperswiler Stadtgründungssage erstmals niedergeschrieben erscheint¹⁾, lässt den Vogt zum Grafen sprechen, dass auf dem Hügel im See „gar wol ain vesti laegi, wann dâ selbes umb ist ez alles iuwer, und waer dem land wol gelegen und ouch der strauze und möchtend dâ ein markt machen, der iu und dem land wol kaeme“. Der Chronist, der dem Vogte so rühmliche Worte über eine dortige Burg- und Marktanlage in den Mund legte, wird hinsichtlich deren Lage die mehrgenannte Verkehrskreuzung im Auge gehabt haben. Es ist wohl zu beachten, dass sowohl dieser Strassenschnittpunkt als auch die Kürze des Seeweges zwischen beiden Ufern schon in frühesten Zeiten die Entwicklung einer Fähre an dieser Stelle bedingten²⁾. In einem Berichte über die Übertragung der Reliquien des heiligen

1) Zürich. Jahrb. S. 54. Wenn es auch müssig erscheint, diesem Passus der vom unbekanntem Zürcher Chronisten erstmals fixierten Stadtgründungssage grossen Wert beizulegen, so kann doch darin die damalige Zeitauffassung über Stadtgründungen erblickt werden; zudem konnten dem Zürcher die Verhältnisse Rapperswils nicht so unbekannt sein.

2) C. Helbling: Die ehemalige Seebrücke bei Rapperswil, Mskr. im Stadtarchiv Rapperswil, S. 2 ff.

Alexander von Rom nach dem Kloster Fulda von ca. 835 wird ein Fährmann bei Kempraten erwähnt, der das Übersetzen von Personen über den „Fluvius Turihseo“ gegen einen bestimmten Fuhrlohn (naulum) berufsmässig besorgte¹⁾. Dabei steht es wohl ausser Zweifel, dass die Schiffsverbindung nach dem jenseitigen Ufer nicht vom heutigen Kempraten aus, sondern von der Halbinsel, wo die kürzeste Seestrecke war, erfolgte. Mit der Gründung und der steigenden religiösen und wirtschaftlichen Bedeutung des Stiftes Einsiedeln mag dieses Verkehrsmittel so sehr an Wichtigkeit für die Abtei zugenommen haben, dass diese, welche ohnehin schon frühzeitig im Besitze beider Ufer (Landzungen) war²⁾ das Fahr an sich zog und den Herren von Rapperswil später nur ein Anteil- oder Lehenrecht an demselben (offenbar als Pertinenz des Endingerlehens) einräumte³⁾. Dass mit der Entwicklung der Wallfahrt nach Einsiedeln⁴⁾ der Personenverkehr über die Landzunge Endingen und auf der dortigen Seestrecke mächtige Förderung erhielt, lehrt ein um 1300 angelegtes Itinerar⁵⁾, worin die Pilgerwege zu einem grossen Teile hier vorbei führen. Es war dies namentlich der Fall für die aus Schwaben Kommenden, welche durch das obere Tösstal hierdurch die kürzeste Route fanden. Aber auch die Wallfahrer aus den östlichen Ländern, welche ihren Weg durch das Rheintal und über den Ricken nahmen, mögen wohl der kürzeren und gefahrloseren Schiffsverbindung halber meist bis hieher zu Fuss gezogen sein⁶⁾. Der starke Vorbeizug

¹⁾ Vgl. *Miracula sanctorum in Fuldenses ecclesias translatorum auctore Rudolfo*, ed. G. Waitz. *Mon. Germ. Hist.* S. S. XV, S. 329; Vollenweider: *Geschichte des Verkehrs auf der Wasserstrasse Walenstad-Zürich-Basel*, S. 18 f.

²⁾ Nach Rickenmann: *Chronik*, S. 225 soll ein Abt von Einsiedeln aus dem Geschlechte der Rapperswiler (Ulrich I. 1192–1206) den ihm zugefallenen Anteil an Besitzungen, worunter auch Hurden und was um die Strasse nach Einsiedeln liegt, dem Gotteshause vergabt haben, während der Lib. heremi (*Jahrb. f. Schweiz. Gesch.* X, S. 346, 358) die Landzunge Hurden als Geschenk des Truchsessens Konrad von Hombrechtikon bezeichnet; über Endingen vgl. unten S. 33 f.

³⁾ Vgl. unten S. 76.

⁴⁾ Ringholz: *Stiftsgesch.*, S. 34–37, 51, ebenso dessen *Wallfahrtsgeschichte U. L. F. v. Einsiedeln*, *Freib i. Br.* 1896, S. 239 f., 243, 263.

⁵⁾ *Anz. f. Schweiz. Gesch.* 1900, No. 4, S. 343–46, Ringholz: *Stiftsgesch.*, S. 131.

⁶⁾ Auf den über Jona-Wagen und dem Ricken zu führenden Verkehrsweg deutet auch der im *Einsiedler Urbar* aus dem Anf. d. 13. Jahrh. angeführte

von Pilgern mag den Gedanken zur Stadtgründung nicht unwesentlich unterstützt haben, wie auch der seit ältesten Zeiten am Seegestade errichtete Spital zur Unterkunft der Reisenden darauf hinweist¹⁾.

Der schon zur Zeit der Stadtgründung nachweisliche Bestand von Zöllnen zu Rapperswil macht es wahrscheinlich, dass die Rapperswiler hier nicht nur grundherrliche und vogteiliche Rechte ausübten, sondern dass sie auch das verkehrliche Leben zu Wasser und zu Lande schon frühzeitig fiskalisch nutzten²⁾.

Infolge der verkehrsgeographischen Bedeutung dieses Punktes mag sich auch die im Liber heremi überlieferte Siedlung *Endingen*³⁾, die meist aus Fischern und Schiffern bestanden haben wird, entsprechend entwickelt haben. Damit steht auch im Zusammenhang, dass der Platz der nachmaligen Stadt nicht Ödland war. Schon teilten sich drei Besitzer in denselben, von welchen der eine einen dortigen Weinberg sein eigen nannte. Trotzdem die Rapperswiler nur einen Teil der Landzunge zu Eigentum besaßen, waren die wirtschaftlichen Vorteile der Lage in Verbindung mit den der Herrschaft dort bereits zustehenden Rechten durchaus geeignet, eine gewerblich-merkantile Anlage an der Seeenge ins Leben zu

Hufeisenzins, den die Wagner Klosterleute zu entrichten hatten (Geschfrd. 19, S. 112). Ebenso kennt gen. Urbar die Wegverbindung von Kempraten nach Rapperswil, da dasselbe die Gotteshausleute in Kempraten als strassenunterhaltungspflichtig bezeichnet, was aber nur die herseitige Verbindung betreffen konnte (a. a. O., S. 103). Nach einem um 1300 gemachten Eintrag im Jahrbuch des Klosters Wurnsbach wurde dort Jahrtag gehalten für die Pilger, die auf ihrer Wallfahrt zur Engelweihe Wurnsbach passierten (Ringholz: Stiftsgesch., S. 130). Diese benutzten somit auch die alte dem See entlang führende Verkehrslinie (vgl. oben S. 20), die im J. B. R. etwa als „herstrass“ oder „strata publica“ vorkommt.

¹⁾ Eine solche Unterkunftsgelegenheit war um so erwünschter, als die Seefahrt trotz ihrer Kürze nicht ohne Gefahr war. So ertranken im September 1345 bei der Überfahrt nach Hurden 40 Personen, die zum Feste der Engelweihe nach Einsiedeln ziehen wollten und trotz des herrschenden Sturmes sich von Rapperswil aus übersetzen liessen; J. Vidodurani Chronikon im Arch. f. Schweiz. Gesch. XI, S. 229 f. Über den Spital vgl. unten S. 62. Dieser Frühverkehr wird auch beleuchtet von C. Helbling: Die ehemalige Seebrücke bei Rapperswil, a. a. O.

²⁾ Vgl. unten S. 75.

³⁾ Geschfrd. I, S. 114, 397. C. Helbling, a. a. O. nimmt an, dass der Verkehr über den See auch geeignete Unterkunfts- und Verpflegungsanstalten in Endingen hervorgerufen habe.

rufen, abgesehen davon, dass zu beiden Seiten derselben zwei grosse Dörfer lagen, welche für die Alimentierung eines ständigen Marktes sorgen konnten¹).

Die neue Burgstelle konnte somit nicht nur für militärische Zwecke, sondern auch für wirtschaftlich-kommerzielle Bestrebungen ausersehen werden. Die praktische Verwirklichung der letzteren war aber nur durch die Schaffung des dem mittelalterlichen Grundherrn wohlbekannten Institutes des Marktes durchführbar. Da diese Einrichtung dem Inhaber ökonomische Vorteile verschiedenster Art verschaffte, ist anzunehmen, dass in Verbindung mit dem Bau der Burg unter deren Obhut auch ein Markt gegründet wurde²). Der erhöhte Schutz, den eine kaufmännisch-gewerbliche Anlage nötig hatte, deckte sich damit mit den militärischen Interessen des Platzes.

Wenn wir uns abschliessend noch fragen, ob das wirtschaftliche oder militärische Moment bei der Stadtgründung ausschlaggebend gewesen sei, scheint klar zu liegen, dass mit der Verlegung der Burg als primären Schritt naturgemäss die strategische Überlegung vorherrschte und der merkantile Faktor nur indirekt mitspielte, wenn dieser auch die Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt bilden sollte. Die Befestigung Rapperswils als Erweiterung der Burganlage zeigt sich auch relativ früh und ausgeprägt und blieb auch stets das auffälligste Moment im Wesen der Stadt³). Als Bollwerk und militärischer Waffenplatz trat Rapperswil – wie sich uns später noch ergeben wird – schon in den unruhigen Zeiten des 13. Jahrhunderts auf.

¹) In Ergänzung der Zürch. Jahrb. sieht die Rapp. Chronik v. Rickenmann als weiteren Vorteil die Veste zu bauen, weil „zwey grosse Dörffer zuo beiden seithen daran ligen“, deren Abgaben in der Burg gesammelt werden könnten, „wenn es dickh sorglich ist, über diss Wasser zu ferkhen.“

²) Auf eine planmässige Stadtanlage scheint auch der ganze auf S. 33, Anm. 4 wiedergegebene Gründungsbericht hinzudeuten („cum cuperet oppidulum construere“!); vgl. dazu Zürch. Jahrb., S. 55: „Alsô wart dâselbes ein vesti und ain stetlin gemacht“.

³) Wie militärisch bedeutungsvoll der Platz Rapperswil in der Folge sein sollte, ergibt sich besonders aus den vielfachen kriegerischen Auseinandersetzungen Rapperswils mit Zürich; bezeichnend ist auch die in der Chronik von Rickenmann, S. 229 notierte Episode zu den Ereignissen des Jahres 1350 betreffend die Zerstörung des Berges „da die Muur aufstuond“.

Conrad Türost, *De situ confoederatorum descriptio*, ed. in den Quellen zur Schweiz. Gesch., Bd. VI, S. 19 nennt Rapperswil um das Jahr 1496 *murorum ob structuram formidanda cunctis insidiatoribus*“.

4. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE AM STADTBODEN.

Die Burg Neu-Rapperswil mit deren städtischer Erweiterung kam innert das herrschaftliche Territorium der Rapperswiler auf dem rechten Seeufer zu liegen und zwar auf jenen westlichen Vorsprung desselben, wo der Weiler Endingen im Grenzgebiete zweier Landgemeinden den Verkehr auf die andere Seeseite vermittelte¹⁾. Wie bereits bemerkt, ist diese Landzunge als nachmaliger Stadtboden schon seit dem ersten Erscheinen in den Händen verschiedener Grundbesitzer, was uns veranlasst, diesen Rechtsverhältnissen etwas nachzugehen.

Der westliche Teil der anbau- und siedlungsfähigen Halbinsel gegen Süden hin war Eigentum des Klosters Einsiedeln, wo dasselbe einen Weinberg besass, welcher dem Liber heremi zufolge dem Gotteshaus im Jahre 981 von einem Berchtold von Breitenfeld vermacht worden sein soll²⁾. Auf Bitten Vogt Rudolfs III.³⁾, des Stadtgründers, gab Einsiedeln den Boden als „perpetuum feudum“ mit der Erlaubnis zur Errichtung von Wohnstätten⁴⁾.

¹⁾ Dem Charakter der Niederlassung nach zu schliessen bildete dieselbe kaum eine selbständige Gemeinde, sondern war dieselbe, sofern deren Bewohner überhaupt genossenschaftliche Nutzungsrechte auf dem Lande besaßen, einem nächsten Gemeindeverbände angegliedert.

²⁾ Der Liber heremi im engern Sinne (gedr. im Jahrb. f. schweiz. Gesch., Bd. X, S. 338–360 und teilweise im Geschfrd. I, S. 147–152 und 420–424) soll nach G. v. Wyss in gen. Jahrb., S. 277 ff., Kopie von Aufzeichnungen sein, die in den Jahren 1290–1330 zu Einsiedeln gemacht wurden. Die Abschrift stammt von Aeg. Tschudi und ist dieser in der Hauptsache auf den Liber vitae Eins. sich stützende Teil seiner Vorlage wohl am zuverlässigsten von seinem ganzen Koptatur- und Kompilationswerke, der dessen ungeachtet immerhin mit grösster Vorsicht zu gebrauchen ist (Ringholz: Stiftsgesch., S. 289 f.) Unsere Schenkung entnehmen wir folgendem zweifellos echten Donations-eintrag des Lib. vit.: „Berchtoldus de Breitenveld dedit vineam in Endingen“. (Jahrb. f. schweiz. Gesch. X, S. 321). Die angefügte Jahreszahl 981 scheint jedoch Maché des Annalisten zu sein.

³⁾ Wir stützen unsere Genealogie der Grafen von Rapperswil auf die Stammtafel Dieners im Geneal. Handbuch z. Schweiz. Gesch. I, S. 64 ff. und lassen uns im weitem nicht auf die teilweise sehr komplizierten, viel umstrittenen und noch lange nicht abgeklärten Familienverhältnisse der Grafen ein. Vgl. die Kontroversenliteratur bei Diener, a. a. O. und in Quellen z. Schweiz. Gesch. I, Neue Folge, S. 21, Anm. 3.

⁴⁾ Diesen Vorgang schildert ausführlich ein um 1300 in Einsiedeln abgefasster Zusatzbericht zur Donation von 981, wozu v. Wyss (a. a. O., S. 321,

Rudolf übernahm denselben vermutlich gegen einen Erbzins von 1 ℥ Wachs, welche Leistung nämlich im Einsiedler Urbar von 1331 der Rat der Stadt entrichtete und wohl auf dieses Weinberglehen Bezug hat¹⁾. In der Folge entschwindet dieser Grundbesitz unserer Kenntnis, und wir hören nur noch von dem mit demselben im Zusammenhang stehenden und dem Stifte wohl ebenfalls seit unvordenklichen Zeiten zugehörigen Haus und Boden am mittäglichen Seeufer²⁾. Während der Rebhang dem Kloster schon früh scheint entfremdet worden zu sein, vermochte Einsiedeln diesen Strandbesitz, der im 14. Jahrhundert in Eigenwirtschaft des Klosters erscheint, bis auf den heutigen Tag zu behaupten³⁾. Die Vogtei über den Weingarten trugen die Herren von Rapperswil ebenfalls zu Lehen vom Kloster und zählte zu jenen Vogteirechten, welche Rudolf I. 1261 dem Kloster gegenüber reversiert⁴⁾. Ein Bericht des Abtes Johannes von Schwanden (1298—1326) sagt nämlich, dass Rudolf der Alte von Rapperswil (+1262) „ze rechtem lehen“ hatte „den teil der stat ze Raprechtswille, der

Anm. 43) bemerkt, dass unter allen Stellen der Annalen, keine wie diese den Eindruck, mache, sie müsse von einem Einsiedler Konventualen als Verfasser herrühren. Die Glaubwürdigkeit der Tschudi'schen Abschrift derselben dürfte nicht bezweifelt werden. Der nicht geringen Bedeutung dieser Stelle für die Stadtgründung zufolge geben wir dieselbe in extenso wieder: „Berchtoldus de Breitenveld dedit vineam in Endingen, in comitatu Ruodolfi de Raprechtswilre advocati nostri. Habemus etiam domum in praefato viculo Endingen ad lacum Turicinum. Notandum quod comes Ruodolfus de Rapreswilre junior, advocatus noster, cum cuperet oppidulum construere in praedicto loco Endingen, petiit a nobis, ut illi supradictam vineam in Endingen daremus, quae erat in declivitate monticuli, ut domos illic construeret. Nos illi assensum praebentes, vineam tradidimus; e contra comes constituit, ut ea pars monticuli ac oppidi (quam Novum Rapreswilre nuncupavit) quicquid versus coenobium nostrum aspicit, ubi vinea stetit, perpetuum feudum a nobis ac coenobio nostro esset, sicut et altera oppidi pars a coenobio S. Galli in feudum a comitibus ac possessoribus recipitur“ (Geschfrd. I, S. 114); vgl. auch die Übersetzung von Bonstetten in Quellen z. Schweiz. Gesch. XIII, S. 212).

¹⁾ Item der Rat von Rapreswile git 1 pfunt waxeses“, Geschfrd. 45, S. 121. Der Zins war in den Einsiedlischen Hof Stäfa zu entrichten.

²⁾ Erstmals in dem oben Anm. 4 zit. Bericht erscheinend erhält dieses Haus 1363 von Herzog Rudolf IV. von Österreich etliche Freiheiten, Morel, Reg. Nr. 392.

³⁾ Das Stift behielt offenbar das Gut am See bei der Verleihung des Weingartens zurück; vgl. Herzog: Gesch. d. Grafschaft, S. 35.

⁴⁾ ZUB. III, 1136. Der Graf spricht von „universas advocatias, quas super possessionibus monasterii Heremitarum extra montem, qui vocatur Ezlin, sitis habeo vel a me in feodo habentur“.

vnsers Gotzhuses ist“; mit andern Höfen sei derselbe auf den jungen Grafen Rudolf übergegangen, der „die vogteige der vorgenanden höven in rechter lehenswis‘ genossen habe „als sin vatter getan hatte, untz an sinen tot“¹⁾. Scheint demnach die Vogtei Endingen bis 1283 beim Hause Rapperswil verblieben zu sein, so machen es die folgenden Ereignisse, die durch die Interventionspolitik Rudolfs von Habsburg eine Schmälerung der Rapperswiler Lehen herbeiführten, wahrscheinlich, dass unter den damals dem Habsburger zugefallenen Einsiedler Vogteien auch Endingen inbegriffen war²⁾. Rechte Habsburgs an diesem Stadtteil lassen sich allerdings nicht nachweisen, wie überhaupt jegliche Spur der Vogtei über diesen Boden sich dann verliert³⁾.

Östlich an den erwähnten Rebgarten anstossend hatte die Abtei St. Gallen Besitz⁴⁾. Dieser merkwürdige Rest der einst ausgedehnten st. gallischen Güter unserer Gegend umfasste das oberste Burgplateau und einen weiteren Teil des südlichen Hanges bis fast gegen den See hinunter⁵⁾. Nach den erwähnten Aufzeichnungen des Liber heremi stand dieser Stadtteil im gleichen Leiheverhältnis zu den Herren von Rapperswil wie das Einsiedler Gut⁶⁾. Dies geht auch aus dem Charakter der Zinsentrichtung hervor, indem der Lehensträger dem Kloster St. Gallen jährlich 3 ⏏ Wachs für den Boden schuldete⁷⁾. Der Höhe der Abgabe nach zu schliessen dürfte dieses Grundstück das Einsiedliche an

¹⁾ Geschfrd. 47, S. 39.

²⁾ Kopp: Gesch. d. eidg. Bünde, I, S. 355 f. In dieser Zeit fiel z. B. auch die Vogtei Kaltbrunn an Österreich (vgl. Gubser, a. a. O., S. 108 und unten S. 124).

³⁾ Das habsburg. Urbar schweigt darüber.

⁴⁾ v, Arx I, S. 142 nimmt aus der irrümlichen Verwechslung Endingens mit Engstringen an, dass dieses Gut gleich anderen st. gall. Besitzungen der Umgegend einer Schenkung Landelos zuzuschreiben sei, vgl. S. 22.

⁵⁾ Über solche dem Kloster noch spät verbliebene Besitzungen vgl. die Feststellung Caros in seiner Abhandlung: Zur Gesch. der Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen in „Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte“, Leipzig 1911, S. 83, Anm. 5.

⁶⁾ „sicut et altera oppidi pars a coenobio S. Galli in feudum a comitibus ac possessoribus recipitur“.

⁷⁾ Das St. G. U. B. III, Anh. No. 70, S. 794 führt unter den 1361 dem klösterlichen Kustoreiamte zufallenden Zinseinkünften an: „Jtem de castro in Rapreswille et molendino 3 ⏏ “. Die deutsche Ausfertigung des Rodels um 1400 stellt diesen Eintrag deutlich unter die Wachszinse“, die daz gotzhus ze Sant Gallen angehört und die ain custer jârlich in nemen sol“. (St. G. U. B. III, S. 795).

Grösse übertroffen haben, wenn es auch kaum den ganzen verbleibenden Stadtgrund ausfüllte¹⁾. Zinsart und Zweck der Leihen legen es nahe, dass dieselben wohl mehr als erbeigene Güter betrachtet wurden, von denen der Zins als Rekognitionsgebühr fiel. Im 14. Jahrhundert wurde der St. Galler Zins auch nicht mehr als solchen entrichtet, der am gesamten Grundstück haftete, sondern er fiel damals nur mehr von den auf diesem Boden stehenden Schloss- und Mühleanlagen. Während Einsiedeln den Zins schon früh von der Stadtgemeinde erhob und wohl bald verlor, erhielt sich die Wachsabgabe an St. Gallen in späteste Zeiten²⁾. Vermutlich gehörte auch über diesen Stadtteil die Klostersvogtei den Rapperswilern³⁾.

Der übrige Teil des Stadtgrundes dürfte wohl ausschliesslich der Herrschaft Rapperswil zugehört haben⁴⁾, so namentlich

¹⁾ Dagegen sagt entsprechend dem Lib. heremi auch Tschudi: Chron., S. 159: „Die Statt und Burg ze R. was Lechen zu jedweders Gottshuss der halb Teil“.

²⁾ Noch 1494 quittiert der Statthalter des Abtes Gothard v. St. Gallen der Stadt Rapperswil den Empfang dreier ausgestandener und des jüngst verfallenen Zinses von 3 \mathcal{G} Wachs, welche dem Kloster von Burg und Mühle gehören (R. U. B. IV, No. 407). Nach einer an der Urk. angebrachten Dorsualnotiz stellte es sich im Jahre 1616 heraus, dass 40 Jahre lang nie mehr gezinst wurde.

³⁾ 1287 gab Abt Wilhelm von St. Gallen den Söhnen Rudolfs v. Habsburg „Omnia feoda nobis et monasterio nostro ex morte quondam Rudolphi de Rapreshwiler vacancia, sive sint castra seu opida vel ville aut homines vel quocumque alio nomine censeantur“ (St. G. U. B. III, 1055). Handelte es sich beim Einsiedlergut um die Vogtei, auf die der Habsburger scheint Anspruch gemacht zu haben, geht aus ohiger Urk., die sich zweifellos auch auf den Besitz in der Stadt bezieht (wo sollte sonst ein oppidum als st. gall. Feudum der Rapperswiler vorkommen?), nicht hervor, auf welche Rechtstitel sich die Lehen stützen. Von Rechtsamen der Habsburger am Stadtboden aus diesem St. Galler Gut ist sonst nichts bekannt.

Beiläufig mag noch bemerkt werden, dass nicht nur ein Teil der Stadt mit dem Burgstall Neu-Rapperswil st. gall. Lehen war, sondern nach Kuchimeister (St. Gall. Mitteil. Bd. 19, S. 56) auch die Burg Alt-Rapperswil, was mit der Erklärung Graf Johanns v. 16. Sept. 1330 (Kopp V, 2, Urk., Beil. 2) übereinstimmen würde; vgl. die Anm. v. Meyer v. Knonau in den St. Gall. Mitt., I. c.

⁴⁾ Irrig ist die von v. Arx I, S. 142 aufgebrauchte und seither verbreitete Annahme, dass auch Pfävers Anteil am Stadtboden gehabt habe. Nicht zwar, weil dies nicht möglich gewesen wäre, sondern wegen des verfehlten Beweismittels v. Arx's: Derselbe verwechselt nämlich Endingen mit Engstringen, einem zürcher. Dorfe im Limmattal (a. a. O. I, S. 302, Anm. b), in welchem letzterem Pfävers tatsächlich 1244 begütert erscheint und Graf Rudolf mit diesem Besitz belehnt vorkommt (ZUB. II, 611)

die schattige Halde mit dem unwirtlichen Uferstrich auf der Nordseite und der Sumpf- und Rietboden am Südfusse des Felsrückens. Auf den Besitz solch unanbaufähigen Landes im Stadtgebiet deutet die Tatsache, dass Rudolf I. zur Zeit der Entstehung der Siedlung dem Kloster Rüti eine Hofstatt „in palude iuxta lacum in civitate R.“ gelegen, schenken und dieselbe vom Arealzins befreien konnte¹). Ebenso mag auch die Strandgegend des Spitals mit der Schiffflände Eigentum der Rapperswiler gewesen sein²), da es mittelalterliche Rechtsanschauung war, dass der Grund- bzw. Landesherr über solchen Ödbesitz frei verfügte. Unsicher gestaltet sich der Nachweis für Rapperswilisches Eigen für den östlichen Stadtteil und den vor den Mauern gelegenen Boden. Wir müssen uns hier mit der Feststellung begnügen, dass hinsichtlich des letzteren die Herrschaft eine Mühle auf Eigengut besass und das Gebiet sonst durchwegs den Stadtbürgern zur freien (zinslosen?) Benützung anheimgestellt war, sei es als Privat- oder Allmeindland³). Nur spärlich fliessen somit die Quellen, denen etwas über die Eigentumsrechte des Stadtherrn an dem der städtischen Wirtschaft erschlossenen Boden entnommen werden kann.

¹) ZUB. I, 481. Die Hofstatt lag in der Altstadt, dem eigentlichen Endingen.

²) Dass die dortige Gegend ebenfalls stark sumpfig war, beweist der Umstand, dass beim Abbruch des alten Spitals in den 40iger Jahren des vorigen Jahrhunderts Fischerhürden (Pfahlbauten?) zum Vorschein gekommen sein sollen. Überhaupt scheint sich weit in die Stadt hinauf Rietland gezogen zu haben, das erst mählich mit dem Ausbau der Stadt und den Pflanzungen der Bürger melioriert wurde (vgl. Rickenmann: Chronik, S. 227: „und besserten da nach und nach“). Um 1300 führte eine „Rietgasse“ aus der äussern Stadt zu dem angebauten Rietland (ZUB. VIII, 2844).

³) Vgl. unten S. 116, Herrschaftliche Eigengüter wären möglicherweise auch in den 1267 im Besitze des Klösterleins Bollingen vorkommenden „bona prope oppidum R., que dicuntur ze der Gibrettun“ zu finden (ZUB. IV, 1350), da unter dem Ausdruck „Breite“ grosse, zusammenhängende Güter einer Grundherrschaft als Teile eines Meierhofes verstanden werden können (vgl. Viktor Ernst: Mittelfreie, Berlin 1920, B. Rittergüter). Es wäre damit an einstiges Salland, das in der Nähe der herrschaftlichen Burg bewirtschaftet wurde, zu denken, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass sich auch ein Grundstück westlich der Burggasse v. Alt-Rapperswil „Gebreiten“ nannte.

Die Breite bei der Stadt (heute nicht mehr bekannt) lag s.-ö. derselben, wo sich der „Breitenweg“, umsäumt von Acker-, Wies- und Rietland gegen die „Grützen“ hinzog (JBR, S. 88, RUB. II, No. 175, 217, St. A. Zürich, Dipl. Rüti, No. 195). Vermutlich handelt es sich um den alten Kirchweg von Rapperswil nach Busskirch, wohin die ersten Stadtbewohner pfargenössig waren.

III. Die Stadtgründung

5. RECHTLICHE UND ZEITLICHE ENTSTEHUNG DER STADT.

Burgenbau und Befestigung, wie die Anlage eines Marktes, waren königliche Vorrechte, deren Anwendung durch die Grundherren in der Regel nur durch besonderes Privileg geschehen konnte. Praktisch wird es sich bei dem Vorhaben der Rapperswiler jedoch nur um die Bewilligung der Stadtgründung gehandelt haben. Bei den langen und guten Beziehungen Rudolfs III. zum Stauferkaiser Friedrich II. ist die Annahme berechtigt, dass jenem vom Kaiser ein Gründungsprivileg ausgestellt wurde, wie ja auch bald darauf die Grafenwürde vom Reiche direkt an das Haus Rapperswil gelangte. Verschiedene Anzeichen deuten ferner darauf hin, dass das Wesentliche dieses Privilegiums, wie andernorts, auch hier in der Verleihung von Marktrecht an den Grundherrn bestanden haben mag, m. a. W., dass dieser für seine Vorkingensassen zur neuen Rapperswil das Recht erwirkte, Markt zu halten. Die Stadtgründungsurkunde dürfte somit faktisch einem Marktrechtsprivileg gleichgekommen sein. Wie der Regalinhaber dem Stadtherrn die gewährten Rechte verbrieft haben wird, hätte dieser auch gegenüber den Ansiedlern der Marktgründung ein Gleiches tun, d. h. denselben einen Stadtrechtsbrief (Handveste) ausstellen können. Wir suchen für Rapperswil vergebens das eine wie das andere. Während aber die einstige Existenz eines Königsprivilegs nicht wohl bezweifelt werden kann, muss der Bestand ältester, schriftlich fixierter Freiheiten der Bürger bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fraglich bleiben, was natürlich nicht ausschliesst, dass bis dahin gleichwohl ein besonderes städtisches Rechtsleben gedieh. Wir werden auf die Anfänge des Rapperswiler Stadtrechtes noch zurückkommen und hier allgemein jene Anhaltspunkte festzuhalten versuchen, die uns ein erstes Mal vom Begriff Stadt im Rechtssinne sprechen lassen. Im Hinblick auf das supponierte Gründungsdatum können diese verhältnismässig früh und beinahe einwandfrei festgelegt werden.

Im Jahre 1233 bestätigte Graf Rudolf I. eine offenbar in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts gemachte Schenkung einer Hofstatt in Rapperswil an das Kloster Rüti samt den ihr damals verliehenen Freiheiten bezüglich Steuer, Zins, Zoll und Wacht-dienst¹⁾. Das Donationsobjekt lag schon ursprünglich „in civitate Raprehswiler“, aber noch nicht von der Stadtmauer eingeschlossen. 1233 wird es jedoch als „muro circumseptam“ bezeichnet, womit bei dessen Lage am See nur die Ringmauer gemeint sein kann. Dass die Stadt in diesem Jahre tatsächlich regelrecht befestigt gewesen sein muss, geht aus einer weiteren Stelle obiger Urkunde hervor, worin Rudolf aussagt, dass, nachdem er zu höherer Würde emporgestiegen, er nun auch „prefatam civitatem firminus“ besitze. Das Moment der Ummauerung macht sich demnach bereits um 1230 bemerkbar. Es ist aber ein wesentlicher Bestandteil der Stadt im juristischen Sinne²⁾, ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Stadt und Land. Wichtig ergänzend deckt nun noch eine frühere Urkunde von 1229 weitere Kriterien auf, da jene wohl als erstes Zeugnis für den verfassungsmässigen Bestand der Stadt angesprochen werden darf³⁾. Vogt Rudolf vergab in diesem Jahre seinen Anteil an der Kirche Bollingen dem Kloster Rüti, was im Hause von Ammann Petrus in Gegenwart einer Reihe Zeugen geschah, wobei nun „Berngerus causidicus“ und abschliessend „fere omnes cives de Raprehtswilër“ vorkommen. Die Urkunde kennt somit einen bereits bestehenden Bürgerverband, der einen Schultheissen als eigenen Stadtrichter besitzt (1233 kommt er als Berngerus scultetus vor). Dies setzt wiederum einen eigenen Gerichtskreis und eigenes Recht voraus. Damit ist aber ein weiteres Merkmal für die Existenz der Stadt im Rechtssinne gegeben⁴⁾. Dass nun aber dieses Stadtrecht bereits Marktrecht enthalten hat, geht aus diesen frühen Quellen nicht hervor. Der Bestand eines Marktes zu Rapperswil zeigt sich deutlich erst um die Jahrhundertwende; doch dürfen Rückschlüsse und allgemeine Erwägungen dem Marktverkehr auf hiesigem Platze ein höheres Alter zuweisen⁵⁾.

1) ZUB. I, 481.

2) V. Below: Ursprung, S. 19, Rietschel: Markt und Stadt, S. 151 f.

3) ZUB. I, 450.

4) V. Below: Ursprung, S. 11 ff.

5) Vgl. unten S. 67 f.

Zusammenfassend sind wir berechtigt, bereits um 1230 eine Stadt Rapperswil in vollem juristischem Sinne anzunehmen, wobei zu den besprochenen Merkmalen 1233 noch Ausdrücke wie „Civitas“, „burgum“, sowie 1240 die Bezeichnung „urbs“¹⁾ treten. Damit haben wir die Grundlagen für die städtische Entwicklung erreicht, und ist in diesem Zusammenhange noch der chronologischen Frage, in welchem ungefährem Zeitpunkt das Stadtgebilde seinen Anfang nahm, bzw. die Burg gebaut wurde, ein kurzes Wort zu widmen.

Schon oben konnte der mehrerwähnten Urkunde von 1233 entnommen werden, dass wohl um 1225 herum, offenbar anlässlich des Todes Rudolfs III., eine noch nicht von der Stadtmauer umzogene Hofstatt in Rapperswil an Rüti verschenkt wurde. Weitere Umstände weisen ferner darauf hin, dass diese Schenkung in die Zeit der ersten Besiedelung des Stadtbodens fällt, der vorgängig die Burg wohl gebaut war. Der Zeitpunkt des Burgbaues als Ausgangspunkt für die Stadtbildung ist daher zurückzusetzen und der terminus post quem für denselben zu suchen. Die Festlegung desselben hängt davon ab, ob mit einer langsamen oder raschen Besiedelung zu rechnen ist. Gewichtige Momente, wie die nachweislich rasch vollzogene Ummauerung, die Bedürfnisse des neuen, stolzen Familiensitzes, der Nachzug von Dienstleuten, rufen nun eher einer lebhaften Entwicklung. Nehmen wir aber selbst zwei oder drei Dezennien an als Zeitraum zwischen dem Bau der Burg und demjenigen einer ersten Stadtmauer, so kommen wir ins erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Dann fällt es aber auf, wie der Stadtherr ein so bedeutendes Unternehmen, wie es die Stadtgründung darstellt, inszenieren und bald darauf fast ein Jahrzehnt ununterbrochen sich demselben fern halten konnte. Es werden nun im Gegenteil vielmehr diese Wanderjahre von 1212–1220²⁾

¹⁾ ZUB. II, 546. Nach Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 350, sind obige Ausdrücke „die drei den spezifisch-städtischen Charakter nach den Anschauungen des M.-A. am deutlichsten ausprägenden und daher hervorragendsten Stadtbezeichnungen“.

²⁾ Nach Böhmer-Ficker-Winkelmann: Regesta imperii, Bd. V, war Rudolf im Hoflager Friedrichs II. 1212 zu Basel (Reg. No. 671–673), 1213 zu Hagenau (No. 686), 1214 bei Basel (No. 755, 756, 758, 759, 761), 1215 bei Speier (No. 793, 794), bei Nürnberg (No. 839), 1217 bei Ulm? mit seinem Bruder Heinrich (No. 897), 1220 bei Hagenau (No. 1083–1086, 1088); vgl. Geneal. Handbuch z. Schweiz. Gesch. I, S. 65 f.

erst den Gedanken der Gründung geweckt haben und dazu benützt worden sein, bei dem Hohenstaufen Friedrich II., bei dem sich Rudolf III. meistens aufhielt, die Bewilligung für das Vorhaben einzuholen. Nehmen wir an, dass dies nach Rudolfs Rückkehr vom Kreuzzuge von 1218 geschehen sei¹⁾, etwa als wir ihn zu Beginn des Jahres 1220 wiederum in Hagenau beim Kaiser antreffen, so wäre der Anfang der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts als Ausgangspunkt für die Stadtgründung ins Auge zu fassen. Der Bau der Veste und der Beginn der Siedelung würden demnach in die letzten Lebensjahre Rudolfs III. fallen, während Ausbau und Befestigung der ersten Anlage als Werk seines Sohnes, des nachmaligen Grafen Rudolfs I., zu betrachten wären. Für diese Zeit passt nicht nur auch die ganze durch das Aussterben der Zähringer geschaffene politische Lage²⁾ sondern ebenso die überlieferte Gründungssage, wonach der Vogt(?) dem Herrn das neue Projekt eröffnete, als „der grauf geriten kam und lang was ûz gewesen“³⁾. Wir stehen demnach vor einer

¹⁾ Laut Urk. v. Juni 1217 war Rudolf bei Schlichtung eines Grenzstreites zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Landleuten von Schwyz im hl. Lande abwesend („der elter vogt R. wc. gevaren über mer ze dem heiligen grabe“), Geschfrd. 43, S. 332, Ringholz: Stiftsgesch., S. 87.

²⁾ Man weiss, dass durch dieses Ereignis besonders auch Zürich und die Kiburger an Macht gewannen. Andernseits dürfte es aber auch die Rapperswiler noch persönlich getroffen haben, indem auffallenderweise Rudolf und sein Bruder Heinrich 1185 in der Zeugenliste einer Urkunde Bertholds IV. v. Zähringen gleich wie Walter von Eschenbach, Lüthold von Regensberg, Konrad von Krenkingen und andere unzweifelhafte Freiherren als Ministerialen des Herzogs bezeichnet werden, ZUB. I, 339, Nova Tur., S. 86.

³⁾ Zürch. Jahrb., S. 54, Klingenberger Chronik, S. 17. Rickenmann: Chronik, S. 226, weiss noch speziell, dass die Stadtgründung nach der Ankunft Rudolfs aus dem hl. Land erfolgt sei. Trotz dieser ältesten Tradition verlegen Tschudi, S. 40 und die auf ihn fussenden Chronisten, wie z. B. v. Arx I, S. 302 die Stadtgründung ins Jahr 1091, ein ganz rätselhaftes Datum. Rickenmann: Stadtgeschichte, S. 10 f. nimmt für die Gründung die Zeit um 1200 an, während Ringholz: Stiftsgesch., S. 89 und das ZUB. I, 481, Anm. 2 im wesentlichen unserer Ansicht sind. Der in oberwähnten Chroniken figurierenden Stadtgründungssage dürfte sonst, namentlich was das schmückende Beiwerk der Rapperswiler Ausgabe mit der Hirschkuhgeschichte betrifft, jeglicher historische Kern abgehen; vgl. Quellen z. Schweiz. Gesch., N. F., S. 164, Anm. 1. Die älteste schriftliche Fassung des Berichtes kann nach dem Vorkommen eines Vogtes zu schliessen erst nach 1300 erfolgt sein und liegt in den Zürch. Jahrb., a. a. O. vor.

zeitlich ziemlich genau festzusetzenden und merkwürdig raschen Stadtbildung, für welch letzteres Moment auch die chronikalischen Überlieferungen zu sprechen scheinen¹⁾.

6. BESIEDELUNG UND BAULICHE ENTWICKLUNG DER STADT

Rapperswil ist ein typisches Beispiel für eine aus wilder Wurzel erwachsene sogenannte Gründerstadt. Die Siedelung ging nicht aus einem alten Verwaltungszentrum der Herrschaft hervor, sondern sie erstund fern eines solchen und auf nur teilweise herrschaftlichem Boden; aber die Herren von Rapperswil besaßen die grundherrliche und vogteiliche Gewalt über das ganze Gebiet.

Als Lehensträger des benötigten Bodens hatte Vogt Rudolf für die Anlage von Burg und Stadt die Klöster Einsiedeln und St. Gallen um die Erlaubnis anzugehen, die ihm nicht versagt wurde. Nachdem zunächst der St. Galler Boden für die Errichtung der Burg beansprucht ward, mochte die der Herrschaft gefolgte Dienstmansschaft, auf welche jene in ihrem neuen Sitze noch mehr angewiesen war, den Vorzug bei der Aufteilung des Bodens für die Besiedelung genossen haben²⁾. Im übrigen wird der städtische Grund unter Berücksichtigung der altangesessenen Endingerleute wie andernorts in Bodenparzellen geteilt worden sein, um dieselben gegen bescheidenen Zins den heranziehenden Ansiedlern zu überlassen. Auf diesen Hofstätten (area) liessen sich dieselben der mannigfachen Vorteile willen nieder und bauten sich ihre Häuser. Der erwähnte Bodenzins entsprang einem freiem Leiheverhältnis, das den Stand des Pflichtigen nicht berührte. Das erstellte Gebäude blieb Eigentum des Bürgers und, an der Baustelle erhielt dieser ein veräusserliches Recht³⁾. Falls der Arealzins dem Grundeigentümer zu entrichten war, musste

¹⁾ „Und ward diu niderlege guot und genüegsam“ (Zürch. Jahrb., a. a. O.); „und also wurd der Zuofahl so gross von der Strass wegen zuo Unser Liben Frauen, die sich auch that euffnen“ (Rickenmann: Chronick, a. a. O.).

²⁾ vgl. unten S. 99.

³⁾ vgl. Rietschel: Markt und Stadt, S. 131 ff.

das in Rapperswil fallende Zinsgeld drei verschiedenen Bezü gern zufallen. Allein die klösterlichen Einkünfterödel kennen ausser dem Wachszins keine vom Stadtboden herrührenden Gefälle, so dass anzunehmen ist, der Stadtherr habe über den gesamten Stadtboden gleicherweise verfügt und sei mit der jährlichen Wachslieferung an die Obereigentümer weggekommen. Trotz langen Suchens gelang es uns, nur ein Beispiel für die Zinsbelastung der Hofstätten aufzubringen; es ist dies die mehrgedachte Urkunde von 1233, in welcher unter den Privilegien der Rütner Hofstatt auch die Freiheit vom „census“ erwähnt wird. Hier ist es also der Stadtherr, welcher die area freit¹⁾.

Dass auch in der Folge solche Zinse von den Hofstätten fielen, steht ausser Frage. Das konstante Schweigen weiterer Quellenberichte (namentlich der Handänderungsurkunden) ist aus der allgemeinen Üblichkeit der Zinsentrichtung zu folgern, und so dann wird damit zu rechnen sein, dass Österreich 1354, um den Wiederaufbau der Stadt zu erleichtern, gleich andern Privilegien der Bürgerschaft die Entrichtung des Arealzinses für immer erliess.

Auf den Anfang zurückgreifend lag es nun im selbstverständlichen Interesse des Stadtherrn, möglichst viele Ansiedler für die Niederlassung in der Stadt zu gewinnen, und überhaupt den ihm zur Verfügung stehenden Boden ganz seinen Absichten dienstbar zu machen²⁾. Wie wir feststellen werden, waren es vorab die auf dem Lande zerstreut sesshaften oder umherziehenden Krämer und Handwerker, die schon der herrschaftlichen Ministerialität halber unter der Veste günstige Erwerbsmöglichkeiten suchten. Der Bauer der nächsten Umgebung baute sich dort Haus und Speicher, um den Ertrag seiner Wirtschaft am wichtigen Verkehrspunkte zu verwerten und den günstigen Konjunkturen eines Marktes nahe zu stehen³⁾. Die so unter Verheissung von Schutz und Freiheit in der Vorburg „ze der Nüwen Rapreswile“ Aufgenommenen riefen wegen ihrer besonderen Stellung auch einer neuen sozialen Erscheinung: dem Bürgertum. So wenig aber aus

¹⁾ vgl. oben S. 39.

²⁾ Es ist bezeichnend, wie der Stadtherr, im Bestreben Bauland zu gewinnen, frühzeitig den südlichen Strandboden unmittelbar unter der Burg, wo sich ein Sumpf hinzog, meliorieren liess; vgl. die Urk. v. 1233, ZUB. I, 481.

³⁾ Heusler: Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 103.

militärischen Gründen eine gewisse Planmässigkeit in der Niederlassung fehlen durfte, so war der Stadtherr auch bedacht, dem trutzigen Bau der Veste entsprechend der ihr vorgelagerten Siedlung den Charakter der Wehrhaftigkeit zu verleihen.

Es ist hier im Anschluss an die Siedlungsfrage der Ort, zur weiteren Beleuchtung unserer Untersuchung und zur Schaffung der nötigen topographischen Unterlage hiefür der Entwicklung der baulichen Anlage der Stadt in dem uns beschäftigenden Zeitraum im wesentlichen nachzugehen. Ausgangspunkt siedlungsgeschichtlicher bzw. stadtbaulicher Forschungen müssen stets die natürlichen geographisch-geologischen Voraussetzungen bilden. Hinsichtlich des Stadtbodens von Rapperswil verhält es sich so, dass dessen grösster Teil und zwar von der Linie See- strasse – Neue Jonastrasse nordwärts aus Nagelfluhkonglomeraten besteht, die allmählich ansteigend als Nordabschluss einen stark aufstrebenden Felsrücken – den Burghügel – bilden. Was südlich genannter Linie liegt, setzt sich in der Hauptsache aus tonigem Mergel und eigentlichem Rietland zusammen¹⁾.

Es ist einleuchtend, dass vorerst der felsig trockene Boden, der auch bereits kultiviert war, für die Niederlassung auserwählt wurde. Dann bestanden hier schon zwei bauliche Anlagen: die alte Siedlung Endingen am Seeufer und die neue Veste auf dem Felskamm. Diese heute noch in ihrer ursprünglichen Anlage erhaltene Wehrbaute nahm, in Anlehnung an die gebotene Bodenformation, mit ihrem umfänglichen Zwinger die ganze Höhe des westlichen Felsrückens ein und durfte – gegen die einzig gefährdete Ostseite durch den Halsgraben von der Stadt getrennt – als Anwesen für sich betrachtet werden²⁾. Dies war das „Novum castrum Raprechtswile“, „die burg ze der Nüwen Rapreswile“, so geheissen im Gegensatz zur alten Veste in der March. Ihrer besonderen Bedeutung – vielleicht auch rechtlichen Sonderstellung – halber wird sie urkundlich gewöhnlich

¹⁾ vgl. Herboldt Oskar: Geologische Aufnahme der Umgegend von Rapperswil-Pfäffikon am Zürichsee (Zürch. Diss.), Zürich 1907, Kartenbeil. 1.

²⁾ Über die Burg Neu-Rapperswil s. Ferd. Keller: Beschreibung der Burgen Alt- und Neu-Rapperswil, Mitt. d. Ant. Ges. Zürich VI, 4; Rahn: Zur Statistik der schweiz. Kunstdenkmäler, Anz. f. schweiz. Altertumskunde V, S. 318 ff.; Felder: Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell, a. a. O., S. 63 f.

neben Stadt und Herrschaft angeführt¹⁾. Die militärische Sicherstellung verlangte nun, dass die ursprüngliche Niederlassung in nächster Nähe der Burg liege und nach Möglichkeit in die Halbinsel vorgeschoben sei. Somit musste sie am Fusse der Burg entstehen, wo auch die Voraussetzung des Verkehrs bestand. Abgesehen vom Bericht des Liber heremi, wonach der Einsiedliche Boden für den Häuserbau verwendet werden sollte, lagen hier nachweislich überhaupt die ältesten Häuser²⁾ wie die älteste Stadtmauer³⁾. War daher zunächst der Platz unter der Veste besiedelt, so sind Hinter- und Marktgasse als älteste Gassen der Stadt zu bezeichnen. Ihre drei Häuserreihen bedeuten den ursprünglichen Stadtkern, die Altstadt. Da uns die Urkunde von 1233 ein anscheinend fertiges, befestigtes Stadtgebilde vorlegt⁴⁾, werden wir dasselbe unbedenklich mit genannter Siedlung identifizieren dürfen. Welchen Verlauf deren Befestigung nahm, kann nicht nur mit Leichtigkeit dem heutigen Stadtplan entnommen, sondern auch an Hand weiterer Anhaltspunkte festgelegt werden. Mit bezug auf letztere leistet uns namentlich die Beschreibung der Stadt Rapperswil von Renward Cysat aus der Zeit um 1600 gute Dienste⁵⁾. Dieser mit den baulichen Verhältnissen Rapperswils gut vertraut gewesene Luzerner Stadtschreiber⁶⁾ schildert dieselben in so interessanter und spürsinniger Weise, dass unsere Nachprüfung seiner Angaben auf Grund ältesten Quellenmaterials kein gegenteiliges Resultat ergab, weshalb uns Cysat als Gewährsmann dienen kann.

Die älteste Stadtmauer zog sich nun von dem mit einem Wachturm markiert gewesenen Westabschluss des äussern Burgzingers⁷⁾ südlich an den See zum Einsiedlerhaus und von diesem

¹⁾ So 1354: „purg, stat und herschaft ze der Newen R.“, Thommen I, 522.

²⁾ So diejenigen Einsiedelns und Rütis, welch letzteres 1233 „muro circumsepta“ erscheint.

³⁾ vgl. S. 39.

⁴⁾ „et iam prefatam civitatem firmiter possedissee“.

⁵⁾ Sie findet sich in dessen handschriftlichem Nachlass (Collectanea), Bd. E, fol. 177 f. in der Bürgerbibliothek Luzern.

⁶⁾ Cysat war mit den Göldli von Rapperswil verwandt.

⁷⁾ Ein solches Türmchen musste burgentechnisch seit jeher gestanden haben und ist selbes noch in Stumpfs Chronik, Zürich 1547, S. 140/41 abgebildet.

dem Seeufer und dem felsig bleibenden Boden entlang ostwärts bis zum heutigen Rathaus hin. Es sind Anzeichen vorhanden, dass sich letzterer Mauer entlang noch ein Graben zog, der von einem Arm des Stadtbaches gespiesen wurde¹⁾. Besondere Bedeutung hat aber eine Mitteilung Cysats über den Fund einer Mauer anlässlich der Fundamentgrabung für einen neuen Platzbrunnen. Der Berichterstatter nimmt an, dass es sich hier um Reste der alten Stadtmauer handle, welche „den platz von der Brotlouben nider gangen bis an den Mülibach“²⁾. So vorsichtig die Notiz aufzunehmen ist, sprechen immerhin gute Gründe dafür, dass mit diesem Mauerzug das Rapperswil von 1233 seine östliche Begrenzung gefunden habe. Die mitten von Norden nach Süden den Marktplatz durchschneidende Mauer wäre dann nur die Südverlängerung der Ostmauer des kleinen Burgzingers gewesen, womit die Altstadt genau die Länge des befestigten Burgplatzes eingenommen hätte und von diesem auf der ganzen Nordseite gedeckt gewesen wäre. Beachtenswert ist ferner, dass im Treffpunkt der Süd- und Ostmauer ein Gebäude lag, das nachweislich von den seit 1272 erscheinenden Marschällen von Rapperswil bewohnt war³⁾. Sollte an dieser exponierten Südostecke nicht schon ursprünglich ein herrschaftlicher Dienstmann seinen Wehrturm

¹⁾ Cysat: a. a. O., S. 179: „Ist ouch der stattgraben zwüschen dem Spital und dem Rathus nider gangen; dessen hatt man gutte Anzeig by den hüseren wie sy jetzt einandren nach stand von dem Rathuss hin biss zu der Metzg nider“. Auf einen Graben weist dann namentlich das i. 14. J. bezeugte Vorkommen einer „metzgrugg“, JBR., S. 44, wo die Häuserreihe noch heute offen ist.

²⁾ „Man hatt ouch noch rest by menschen gedächtnuss noch die anzeig von der resten alten stattmuren funden als der Rat diser statt den nüwen steiningen Brunnen oben an der brotlouben machen lassen und man das fundament darzu gegraben, da hatt man funden, dz der statt alte Ringkmur“ . . . usw. Coll. E, fol. 179. Als im Herbst 1924 auf dem südlichen Platze tiefere Grabungen für die Kabelanlagen ausgeführt wurden, hatten wir Gelegenheit, die Annahme Cysats auf deren Richtigkeit hin zu prüfen. Tatsächlich fand sich etwa in der Mitte zwischen Rathaus und „Volksheim“ in einer Tiefe von ca. 1½ m ein starkes, in der Nord-Südrichtung gelegenes Mauerwerk, dessen Lage wie Struktur auf hohes Alter schliessen liessen. Eine weitere Durchdringung des Bodens an jener Stelle wäre wohl geeignet gewesen, die Bedeutung des Mauerzuges vollends abzuklären; vgl. dazu Rickenmann: Chronik, S. 227 . . . und schluogen da eine Ringmaur von der Vesti biss an das Wasser“.

³⁾ Nach dem J. B. R., S. 72 setzte Johannes Walpersberg einen Zins „de domo sua quae quondam erat Marschalk“, zu welchem Eintrag später beigefügt wird „das jetzt das rathus ist“.

besessen haben?¹⁾ Wir gelangen zum Schlusse, dass Rapperswil 1233 ein typisches, gut befestigtes Vorburgstädtlein (burgum) war, damals aber eine etwa dreimal kleinere Ausdehnung aufwies, als sie die späteren Jahrhunderte in steter Konstanz zeigten. Da diese ursprüngliche Civitas die natürlichen Verhältnisse der Halbinsel günstig verwerten konnte, war es ein leichtes, sie rasch und rationell zu befestigen, weshalb man auch begreift, wie Graf Rudolf schon 1233 „prefatam civitatem firmius“ besitzen konnte. Wie eng man sich übrigens diese Stadt mit der Burg verbunden dachte, weist der Umstand, dass in fraglicher Urkunde die Herrschaft Rapperswil als Appendizium der Civitas genannt wird.

Nur kurze Zeit wird die Vorburg diesen bescheidenen Umfang beibehalten haben. Der treffliche Platz muss allem Anschein nach gerade in den folgenden Jahrzehnten eine derart extensive Besiedelung erfahren haben, wie sie die spätere Zeit im gleichen Verhältnis nicht mehr sah. Ausdehnungsmöglichkeit war nur gegen Osten und etwas gegen Süden hin gegeben. In diesen Richtungen haben wir uns die Stadterweiterung zu denken, die sich wiederum mit Rücksicht auf die verkehrlichen Voraussetzungen und den bestmöglichen militärischen Schutz entwickeln musste. Diesen Bedingungen genügten nun besonders der von Osten her über den Felsgrat führende Burgweg und der unterhalb der Altstadt liegende Seeplatz. Was erstere „uf dem berg“ genannte Anhöhe betrifft²⁾, so stand hier bereits östlich des Burggrabens die Burgkapelle, die 1253 zur Pfarrkirche erweitert wurde. Die Gründung der Pfarrei und die Errichtung weiterer Pfründen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts führte zur Niederlassung kirchlicher Funktionäre auf dem Berge³⁾, wo offenbar auch die in der zweiten

¹⁾ Für das 13. Jahrh. ist auch auf dem Berge in ähnlicher Stellung ein Turm bezeugt, vgl. S. 56.

²⁾ So heisst der erhöhte Stadtteil in sämtlichen älteren Quellen; die heutige Benennung „Herrenberg“ ist neu und auf den dortigen Sitz der Geistlichen zurückzuführen.

³⁾ Um 1300 erscheint das Haus des Kirchherrn Hermann auf dem Berg, J. B. R., S. 28, etwas später dasjenige des Sigristen neben der Kirche, l. c. S. 3; anstossend an dieses erwarb 1310 das Kloster Rüti ein Haus, ZUB. VIII, 3030; von der 1310 bezw. 1342 gest. Frühmess- und St. Katharinenpfund lagen nach späteren Nachrichten dort ebenfalls Häuser (J. B. R., S. 36. 90).

Hälfte des 13. Jahrhunderts vorkommende Schule sich befand¹⁾). Damals erwarb sich hier auch das Johanniterhaus Bubikon ein Haus²⁾), wie sodann verschiedene herrschaftliche Dienstleute auftauchen, die daselbst am Burgweg in der Nähe ihres Herrn wohnten³⁾). Die Bedeutung dieses Weges liegt eben darin, dass derselbe der einzig fahrbare Zugang zur Burg bildete, der bei der steten Ausdehnung der Stadt vermehrten Schutz für die vorgelegerte Niederlassung gewähren konnte. So treffen wir bereits um 1300 als Ostabschluss der Bergsiedelung einen Turm mit danebenliegendem Tore, der gleichzeitig die vom Schlosse bis hierher erweiterte nördliche Stadtmauer flankierte⁴⁾).

Etwas anders waren die Gründe, die für die Niederlassung gegen das südliche Seegelände hin sprachen. Mochte ursprünglich der vom Lande her kommende Verkehrsweg zum Endingerhab beim Rütihaus⁵⁾), dem Seehafen der Altstadt, geführt haben, so machte es die Stadterweiterung mit dem zunehmenden Verkehr notwendig, dass dieser Weg in eine freiere Schifflande ausmündete. So dürfte der Uferplatz östlich der alten Hab zur „rechten stadstedt“⁶⁾ geworden sein. Dass sich hier schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts verkehrliches Leben zeigte, geht aus der spätestens in diese Zeit zu versetzenden Gründung des Heiliggeistspitals für Kranke und Pilger hervor⁷⁾). Wohl konnte eine fromme Stiftung auch ohnehin ausser die Mauer versetzt werden. Die Tatsache der frühen Befestigung des Platzes wird aber nur eine aus verkehrlichem Interesse bereits erfolgte Siedlung zur Voraussetzung haben. Fraglicher Strandboden hiess seit jeher „im Hegi“, welches eine Bezeichnung für ein eingehegtes Land, in diesem Falle wohl zum Schutze der neuen Niederlassung oder der Schifflandung ist⁸⁾). Schon vor 1285 wurde das Pallisaden-Gehäge durch eine

¹⁾ vgl. S. 66.

²⁾ vgl. S. 120.

³⁾ S. 99, Anm. 2.

⁴⁾ JBR., S. 28; vgl. S. 56. Der Turm dürfte wie das auf der andern Seite des Tores gelegene Haus herrschaftliches Lehen gewesen sein.

⁵⁾ Die Hab „nidert der herren von Rütihus und hofstatt“ erscheint erstmals 1394; St. A. Zürich, Dipl. Rütli, S. 359.

⁶⁾ RUB. II, No. 152.

⁷⁾ vgl. S. 62.

⁸⁾ Schon ein um 1300 gemachter Eintrag des J. B. J., f. 6 erwähnt die Örtlichkeit „ze hegin“ an der Stadt beim See. Über die Bezeichnung „Hegi“

richtige Ringmauer ersetzt oder ergänzt, da in diesem Jahre der Spital als „infra muros prenotati oppidi“ gelegen bezeichnet wird¹⁾). Wenn auch nicht gerade anzunehmen ist, dass diese Ummauerung schon den südlichsten mit „Horn“ benannten Stadtteil eingeschlossen habe²⁾, geht aus dem Angeführten doch hervor, dass Siedlung und Stadtbefestigung innert wenigen Jahrzehnten grosse Fortschritte machten. Vorab wird diese Seewärts-Erweiterung der Stadt durch die Niederlassung der Fischer und Schiffer bedingt gewesen sein, da in der Folge dort auch der Fischmarkt abgehalten wurde³⁾). Möglicherweise gab gerade das Aufkommen dieses Spezialmarktes Anlass zur Ummauerung.

Zwischen den durch Kirche und Spital gekennzeichneten frühest nachweisbaren Expansionsarmen der Stadtentwicklung dürfte sich aber auch gleichzeitig in planmässiger breiter Ausnützung des um den Hauptverkehrsweg verfügbaren Platzes die Besiedelung gegen Osten hin vollzogen haben. Die alte Strasse kam vom sogenannten Hals her dem Südfusse des Berges entlang und wird in der Richtung der die Neustadt durchziehenden heutigen „Herrengasse“ zur Schifflände geführt haben. Besonders dicht drängten sich nun die Wohnstätten einerseits in Fortsetzung der Hintergasse dem unmittelbaren Bergfusse, andererseits vom Marschallhaus (Rathaus) aus dem südlichen Felsgrate entlang, soweit die Bergbefestigung Richtung und Rückhalt bot. Im anhebenden 14. Jahrhundert tauchen dadurch als neue Gassen die „Obergasse“ und die „Webergasse“ auf⁴⁾, und der neue vom Turm

vgl. Meyer: Ortsnamen des Kantons Zürich in den Mitt. d. Ant. Gesellsch. Zürich VI, 3, S. 101.

¹⁾ RUB. I, No. 3. Der Umstand, dass der nur in den 70er Jahren des 13. Jahrh. erscheinende Marschall Albrecht auf einen Baumgarten „sitam in litore extra muros“ einen Zins setzt, macht wahrscheinlich, dass wir es hier mit dem ältesten Zeugnis für fragl. Mauer zu tun haben, J. B. R., S. 82.

²⁾ Von diesem südlichsten Mauerzug wird erstmals in einem in die erste Hälfte des 14. Jahrh. zu versetzenden Eintrag des J. B. R., S. 41 gesprochen, wo ein Haus „iuxta portam vulgariter horntor supra murum civitatis“ genannt wird.

³⁾ Zur Süderweiterung vgl. Cysat: a. a. O. S. 179: „Sonst ist die statt anfangs mit so gross und der Spittal ussert der Ringkmur gebaut gewesen. Als aber hernach die statt sich gemert, ist er in die statt eingeschlossen und die statt nach und nach erweitert worden biss hinab an den Sew“. Ebenso sagt er, dass sich beim Mühlebach „ein angesetzte Mur sehen lasst, die gat gegen dem Horren Thor“. Wegen des Fischmarktes vgl. unten S. 107.

⁴⁾ In J. B. R., S. 46 wird ein Zins zugunsten der „Pfründe“ scil. Früh-

auf dem Berge sich hinunterziehende östliche Mauerabschluss erhält das sogenannte „untere Tor“ im Gegensatz zum „obern“ auf dem Berge¹⁾. Die Osterweiterung der Altstadt hatte zur Folge, dass diese sich nach dieser Seite hin öffnen konnte. Damals, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, muss mit der Ostverlegung des verkehrlichen Schwergewichtes auch der neue Markt als Marktplatz geschaffen worden sein²⁾, der, als Hauptplatz vortrefflich zwischen den beiden Stadtteilen gelegen und deren Gassen aufnehmend, heute noch eine Zierde der Stadt bildet.

Dass mit der Osterweiterung in der umschriebenen Weise das Stadtgebilde wiederum seinen vorläufigen Abschluss fand, nimmt auch Cysat³⁾ und vielleicht auf ihn gestützt ebenso Rahn in seiner „Statistik“⁴⁾ an, indem neben spärlichen schriftlichen Quellenbelegen ganz besonders heute noch erkennbare bauliche Gründe dafür sprechen⁵⁾. In dieser wichtigen Bauperiode dürften auch der Stadtbach in jetziger Richtung durch die sich bildende Neustadt gezogen⁶⁾, wie die daran liegenden Mühlen vor und in der

messerei gesetzt auf ein Haus „sita an der Obergassen“. Im Gegensatz zur Obergasse kommt später eine „Untergasse“ im südl. Stadtteil unterhalb der Mühle vor. Die Webergasse ist die am häufigsten gen. Gasse der Frühzeit; vgl. S. 105. Als älteste Erwähnung darf folg. Notiz des J. B. J., f. 7 gelten: „Adelheit Vischelma hat gesetz VI dn. ein lütpriester ze Jonen uff ir hus in der Webergassen“; vgl. unten S. 55, Anm. 2.

¹⁾ Nach J. B. R., S. 90 besitzt Bilgrinus Russinger um 1400 einen Fischweiher „sitam ante portam superiorem“.

²⁾ Die Stadt kann somit nicht, wie Rickenmann: Stadtgesch., S. 55 meint, erst 1354 beim Wiederaufbau nach der Zerstörung „in breiter Gasse nach dem See und Fahr“ angelegt worden sein. Ältere Zeugnisse für den Bestand des Marktplatzes lassen sich allerdings nicht beibringen, da der Ausdruck forum auch der Marktgasse gelten kann; vgl. S. 68.

³⁾ a. a. O. S. 179: „Dessglichen (wurde die Stadt erweitert) oben naher bis zu dem Pfarrhus (vgl. S. 56) da man noch sieht wie die allten Thor angehenckt gewesen, da dannen ist die Ringkmur gangen under dem pfarrhus durch an den felsen, da vor zyten ouch ein Thor (das „untere“) gewesen, wie es der augenschein züget. Demnach dem graben und den hüseren nach nider bis wider zu dem Mülibach“.

⁴⁾ a. a. O., S. 320.

⁵⁾ Übrigens scheint auch Rickenmann: Chronik, S. 227 eine erste Entwicklung in zwei Bauperioden durchblicken zu lassen, die der Chronist in Verbindung bringt mit der Gründung der Pfarrkirche.

⁶⁾ Das J. B. R., S. 12 nennt um 1300 eine „Anna bim bach“. Die Bezeichnung „beim Bach“ wird ständig für die Häuser an der heutigen Herrngasse gebraucht, während die Lokalisierung „uff dem boch“ die Hofstätten am „untern Hals“ betrifft. Erstere Benennung konnte deshalb angewandt

Stadt gebaut worden sein¹⁾. Das Vorkommen eines Teuchelbrunnens zur Wässerung der Röhren für die Trinkwasserversorgung²⁾, sowie das Erscheinen von Badstuben und Fischweihern³⁾ in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts werfen weitere Lichter auf den Entwicklungsaufschwung dieser Epoche.

„Volgends ward der Hals angehenckt“ schreibt Cysat, als er der dritten und letzten Entwicklungsstufe des Stadtbaues Erwähnung tut⁴⁾. Er meint damit die Besiedelung und Befestigung einerseits des unterhalb (östlich) des obern Tores gelegenen Burgweges, andernseits des südlich desselben dem Bach entlang durch das untere Tor in die Stadt führenden Weges. Ein solch weiterer Vorstoss in der Niederlassung gegen Osten hin über die eigentliche Lehne, den Hals des Burghügels, steht auch urkundlich für das beginnende 14. Jahrhundert ausser Zweifel⁵⁾. Bereits 1347 erscheint diese östliche Vorstadt, die den bezeichnenden Namen „Hals“ trägt, regelrecht ummauert⁶⁾, da in diesem Jahre ein „äusseres Tor“ erscheint, welches im Gegensatz zu dem oberwähnten „untern Tor“, das jetzt auch „inneres“ heisst⁷⁾, so genannt wird. Dieser jüngste Stadtteil wurde nun auch als „äussere Stadt“ bezeichnet, während das übrige die Alt- und Neustadt um-

werden, weil die Häuser dort an der längsten offenen Bachstrecke in der Stadt lagen. Der Umstand, dass schon anfangs des 14. Jahrh. Wohnstätten über den Stadtbach gebaut erscheinen (J. B. R., S. 107) weist ferner darauf hin, dass der Bach schon vor der Besiedelung des „Halses“ diesen Stadtteil und folglich auch die Neustadt durchzogen hat.

¹⁾ vgl. unten S. 85.

²⁾ „Oswaldus constituit II B de orto suo sito iuxta tüchelbrunnen VI dn. plebano et XVIII dn. ad lumen ecclesie“, J. B. R., S. 61.

³⁾ „Rudolfus Brunner constituit III B et II dn., 1 B prebendario, II B ad lumen ecclesie, II dn. sacriste de umario suo iuxta extuarium“, J. B. R., S. 101.

⁴⁾ a. a. O., S. 179, „denselben hüseren nach war ein kleine vorstatt, die ward ouch zu der statt yngefasset mitt einem Thor genannt der Halssturn (= äusseres Thor) vnd gieng wider vmbher bis zu der Museggk hinuff by den hüsern am Berg bis wider zu der porten by dem pfarrhus (= oberes Thor)“; vgl. auch Rahn: a. a. O., S. 320. Unter der Bezeichnung „Hals“ versteht man die Lehne des Burghügels.

⁵⁾ „O. Heinricus dictus Hottinger constituit XIII dn. de domo sua sita am hals, VI dn. plebano, VI prebende et IIII ad lumen“, J. B. R., S. 16 Gleichzeitig wird dort auch eine Badstube erwähnt; vgl. S. 87.

⁶⁾ RUB. I, No. 16.

⁷⁾ RUB. II, No. 148. Neben dem innern Tor lag das aus dem Zerstörungsbericht bekannte „Rietgassentor“, das in die Pflanzungen der Bürger hinausführte.

fassende Stadtgebiet in der Folge etwa als „innere Stadt“ vorkommt¹⁾.

Als Endergebnis unserer stadtbaulichen Untersuchung stellen wir fest, dass entgegen der bisherigen von Ferd. Keller & Rahn²⁾ aufgetragenen Ansicht die siedelungstopographische Entwicklung der Stadt nicht sowohl von Norden nach Süden geht, sondern vorherrschend von Westen nach Osten. Nur bei einer solchen Erweiterungsrichtung kommen wir zur Überzeugung, dass unter kluger Ausnützung der gegebenen Terrainverhältnisse stets der bestmögliche strategische Schutz im Auge behalten wurde, ohne damit die verkehrlichen Bedürfnisse eines lebenskräftig sein sollenden Gemeindehaushaltes hintanzusetzen. Wir glauben ferner festhalten zu dürfen, dass die Zeitdauer der erwähnten Stadterweiterungen als verhältnismässig kurze zu bezeichnen ist und der Hauptausbau in die Zeit des grossen Interregnums verlegt werden kann. Ein Jahrhundert mag genügt haben zur Bildung jenes Stadtumfanges, der bis in die Neuzeit fast unverändert geblieben ist. Diese stadtbaulich hochbewegte Zeit zeugt nicht nur für die verkehrliche Bedeutung des Ortes, sondern erlaubt auch Schlüsse auf das Eingreifen des Stadtherrn hinsichtlich rechtlicher Begünstigungen, wie andernseits das früh und stark entwickelte Befestigungswesen das militärische Interesse der Herrschaft an der Neugründung hervortreten lässt.

¹⁾ Adelheid von Grunau setzte um 1330 einen Zins „de domo sua in der indren statt“, J. R. B., S. 40. Vgl. die Planskizze hinten.

²⁾ Ferd. Keller: Beschreibung der Burgen Alt- und Neu-Rapperswil, S. 204 sagt z. B.: „Der Weg zur Burg führt in sanfter Ansteigung an der Mittagsseite des Felsrückens durch die Häuserreihen „im Hals“ und „Heerenweg“ (sic!). Es lässt sich nachweisen, dass an dieser Stelle die ältesten Häuser der Stadt Rapperswil standen . . . , und dass von diesem Anhaltspunkte aus die Strassen sich allmählich ans Seegestade hinunterzogen“. Dieser Ansicht folgt auch Rahn, a. a. O., S. 320, begeht aber gleich nachher die Unkonsequenz, dass er den östlichen, vermeintlich ältesten Stadtteil, doch erst später ummauert wissen will. Man scheint offenbar vor dem Gedanken, dass der fahrbare Burgweg nicht sofort in die Vorburganlage einbezogen wurde, zurückzuschrecken. Wenn tatsächlich ein Fahrverkehr zwischen Altstadt und Burg innert den Mauern unmöglich war, musste jedenfalls der Vorteil der vorgezeichneten Entwicklung diesem Mangel gegenüber bedeutungslos erscheinen.

Abschliessend sei bemerkt, dass unsere Ansicht über die bauliche Entwicklung der Stadt auf der Annahme beruht, dass der Wiederaufbau nach der Zerstörung von 1354 sich grundsätzlich der früheren Anlage anschloss; wegen der Zerstörung der Stadt vgl. Dierauer I, S. 231, Anm. 64.

IV. Die Stadtherrschaft

7. GRUNDHERRLICH-KIRCHLICHE VERHÄLTNISSE

Um nun auf die Rechtsverhältnisse der Herrschaft einzutreten, begegnen uns einmal die mit der Grundherrschaft in Verbindung zu bringenden Rechte des Stadtherrn in der Stadt. Obwohl diese in verschiedenen Formen sich andeuten oder erfassen lassen, sind doch als ausgeprägte Erscheinungen, die mit dieser Art Herrschaft zusammenhängen, nur die kirchlichen Verhältnisse und zum Teil damit in Verbindung stehende Wohlfahrtsanstalten näher zu verfolgen, weshalb wir uns hier nur diesen Einrichtungen zuwenden.

Als vornehmstes Unternehmen stadtherrlichen Ursprungs darf in dieser Beziehung die Gründung, Fondierung und Dotierung der Pfarrkirche St. Johann in Rapperswil und die Errichtung der zugehörigen Parrochie gelten. Wie früher schon angezogen, gehörte das Stadtgebiet kirchlich zunächst zur grossen alten Landpfarrei Busskirch, deren Gründung wohl in die Merowingerzeit zu versetzen ist und deren Ausdehnung bis nach Rüti hin reichte¹⁾. Ihre abgelegene St. Martinskirche am Obersee war bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts pfarrlicher Mittelpunkt für die Bewohner Rapperswils. Das Patronat dieser Kirche stand seit dessen Erscheinen dem Kloster Pfävers zu, weshalb dieses auch den ihm zugehörigen Zehntenanteil im Stadtgebiet bezog.

Nun hatte der Erbauer der Veste Neu-Rapperswil in deren Nähe auch eine Kapelle für die religiösen Bedürfnisse der Burginsassen errichtet, sie als Filiale der Kirche Busskirch unterstellt, aber mit besonderem Kaplan versehen. Die Existenz einer Burgkapelle geht nicht nur aus der bezeichnenden Lage der aus der Kapelle erwachsenen Pfarrkirche hervor, sondern namentlich aus dem Umstand, dass noch neben dem ersten Leutpriester bis 1260 ein eigener gräflicher Kaplan vorkommt²⁾. Die mit der Mehrung

¹⁾ Der Bestand der Kirche steht schon für das Jahr 854 fest; vgl. oben S. 21, Anm. 3 und S. 22, Anm. 8.

²⁾ Vgl. unten S. 60.

der Bürgerschaft sich stärker fühlbar machende Unzukömmlichkeit, einer abseits gelegenen Landkirche eingepfarrt zu sein, wie namentlich der der städtischen Entwicklung anhangende Zug nach Verselbständigung und Ausschaltung eines fremden Grundherrn aus dem Stadtgebiet veranlasste den Stadtherrn schon frühzeitig, sich um die Errichtung einer gesonderten Stadtpfarrei zu verwenden. Dreissig Jahre nach dem Bau der Veste vergrösserte Graf Rudolf I. die Kapelle¹⁾ und erwirkte dann 1253 „multarum precum instantia“ von Abt und Convent von Pfävers die Teilung der Pfarrei Busskirch in der Weise, dass die „ecclesia sita in burgo Raperhswil“ von der Mutterkirche gelöst und jener das Pfarrecht in einem bestimmten Sprengel zuerteilt werden soll, wobei dem Grafen und seinen Nachfolgern das Donations- oder Präsentationsrecht an der abgetrennten Kirche zuzustehen habe. Als Entschädigung trat der Graf dem Kloster Pfävers das ihm gehörende Patronatsrecht an der Kirche in Wurmsbach ab. Die Mutation geschah mit Zustimmung des Bischofs und Domkapitels von Konstanz als zuständiger kirchlicher Oberinstanz²⁾. 1282 reversierte Rudolf II. den Tausch der Kirchenpatronate von Wurmsbach und Rapperswil dem Nachfolger jenes Abtes gegenüber, wobei wir erfahren, dass Pfävers, dessen zugewiesene Rechtsame weniger wertvoll war, noch durch Lehngüter, die der Graf von Pfävers inne hatte, entschädigt wurde³⁾.

¹⁾ Sie wird 1253 bereits „ecclesia“ genannt; vgl. ferner unten S. 55, Anm. 1.

²⁾ Herrgott II, No. 276. Gemäss dem Wortlaut der Urk., wonach die Kirche „a jure matricis ecclesie penitus absoluta et jus parrochiale sortita“ bezeichnet wird, war die divisio eine vollständige, ohne dass der Mutterkirche irgendwelche Rechte mehr übriggelassen wurden. Der Stadtherr kann denn auch immer als Inhaber des vollen Kirchenpatronates nachgewiesen werden. Zu den an die Kirche Rapperswil gelangten Pfarrrechten gehörte z. B. auch das Begräbnisrecht: Bereits 1274 wird eine Urk. ausgestellt „publice in oppido supradicto (scil. Rapp.) intra cymiterium ecclesie“ (ZUB. IV, 1568), wo namentlich auch die Ministerialen ihre Begräbnisstätte gefunden haben werden.

Nach einer offenbar verloren gegangenen Urk. soll die Kirche 1259 eingeweiht worden sein und zwar, wie ehemals die Schlosskapelle, zu Ehren der HH. Johannes Bapt. und Evangelist (Herzog, Gesch. d. Grafschaft, S. 103). Diese Patrone scheinen wiederum von der Burgkapelle Alt-Rapperswils übernommen worden zu sein; vgl. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1897, S. 485; ferner Nüscheler: Gotteshäuser der Schweiz III, S. 483 f.

³⁾ Herrgott III, No. 612. Hier wird deutlich gesagt, dass die Kirche in Rapperswil „olim filia fuit ecclesie in Buskilch“.

Als Stifter¹⁾ bedachte Rudolf I. die Pfarrkirche, die wahrscheinlich ebenfalls auf st. gallischem Boden stand, mit einem gewissen Widum (dos), das aber allem Anschein nach nicht zu reichlich war, indem mit freiwilligen Vergabungen, namentlich auf dem Wege von Jahrzeitstiftungen, gerechnet wurde. Solche Verhältnisse lassen die Quellen, vorab das um 1440 angelegte, aber mit Eintragungen bis ins 13. Jahrhundert versehene Jahrzeitenbuch der Pfarrkirche durchblicken²⁾. Als ursprüngliches auf herrschaftliche Dotierung zurückzuführendes Widemgut dürfte einzig die früh vorkommende „Pfaffenwiese“ unterhalb der Säge nachzuweisen sein³⁾. Daneben ergeht aus dem Jahrzeitenbuch,

¹⁾ J.B.R., S. 72: „Anno domini MCCLV, VI kl. Augusti ø (biit) comes R. senior de Rapereswil qui fuit fundator huius ecclesie“.

²⁾ Es ist hier der Ort, ein Wort über diese noch unveröffentlichte, aber für die ältere Lokalgeschichte höchst bedeutsame Geschichtsquelle, die im Stadtarchiv Rapperswil deponiert ist (Bd. E, 1), zu sagen. Der bekannte Zweck der Jahrzeitstiftungen brachte es mit sich, dass schon mit der Entstehung der neuen Pfarrei ein Verzeichnis derselben begonnen wurde. Von den aus diesem ältesten, nicht mehr erhaltenen Anniversar ins neue Buch herübergenommenen Einträgen gehen die ersten bis auf den Stifter der Kirche zurück und sind jene dann fast für jedes Jahrzehnt stets sich mehrend nachweisbar. Da wir für unsere intern ortsgeschichtlichen Forschungen einschlägiger Urbarien und Rödel ermangeln, sind uns diese Anniversaraufzeichnungen, die namentlich in topographisch-baulicher wie bevölkerungs- und vermögensgeschichtlicher Hinsicht ungeahnte Aufschlüsse geben, von unschätzbarem Wert. Von Bedeutung ist dabei, dass die ursprüngliche Form der älteren Eintragungen unverändert im neuen J. B. wiedergegeben wurde, was die Datierung wesentlich erleichtert. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und unter Zuhilfenahme der zeitlich festgestellten urkundlichen Gegebenheiten gelangten wir nach längeren Vergleichen zum Ergebnis, dass die meist dem 13. Jahrh. angehörigen Eintragungen in kürzester Form gewöhnlich nur Leutpriester und Kirchenlicht bedachten. Seit der Stiftung der Frühmesspfund im Jahre 1310 wird dann in ebenso häufig wiederkehrenden Wendungen auch dieser gedacht, wobei nur der Ausdruck „prebendario“ verwendet wird. Die Bezeichnung Pfründner konnte aber mit der Entstehung der St. Katharinapfund 1342 nicht mehr genügen, weshalb von da ab die Einträge sich entsprechend komplizieren bzw. die bedachten Pfründner in der Mehrzahl erscheinen. So ist es möglich, die einzelnen Notizen des J.B.R. auf wenige Dezennien genau zu datieren.

Ähnlich sind Eintragungen im Jahrzeitenbuch Jona (dessen 2. noch erhaltene Auflage aus dem Ende des 15. Jahrh. stammt) bis 1310 meist an den Leutpriester, nachher aber an den mit diesem identischen „Pfründner“ gerichtet.

³⁾ Um 1350 setzen Johannes Brun, dessen Frau und Tochter, einen Zins „supra pratum suum situm nid der sagen et dicitur dú pfaffenwis“, JBR., S. 98. Dass die Herrschaft hier Eigengut haben konnte, ergeht auch daraus, dass anliegend der Wiese ihre Säge und Mühle stand; vgl. unten S. 85.

dass die Häuser der ersten geistlichen Funktionäre ursprünglich in deren Privatbesitz standen und erst nachträglich durch Schenkung an die Kirche bzw. Pfrund gelangten. So scheint das erste Pfarrhaus anfänglich herrschaftliches Lehen gewesen zu sein. Aus dem Besitze Ulrichs gen. Hottinger ging dasselbe durch Kauf an den Kirchherrn (rector ecclesie) Hermann über, der es um 1300 „cum rebus ecclesie“ zu einer ewigen Jahrzeitfeier und mit einer besonderen Bedingung für den „residens domui“ der Kirche vergabte. Da der Kirchherr offenbar belehnter Ministeriale war¹⁾, geschah die Verfügung „cum consensu et bona voluntate domini R. de Habspurg“²⁾. Der nämlichen Quelle ist ferner zu entnehmen, dass bald nachher auch ein Sigrist Friedrich „pro remedio anime sue“ sein Haus neben der Kirche dieser vermachte³⁾.

Besondere Bedeutung ist nun aber jenen Rechtsamen beizumessen, welche die Herrschaft durch die Übernahme des Kirchenpatronates erwarb; wenn es auch nicht den Anschein macht, dass hier finanzielle Interessen im Vordergrund standen. Um zunächst die vermögensrechtliche Frage abzuwickeln, hatte die Vereinbarung von 1253 die Folge, dass der Patronatsherr zur genügenden ökonomischen Ausstattung der Kirche das Zehntrecht erhielt. Unter dem Zehnt versteht man jene Abgabe, die von sämtlichen innerhalb des Pfarrsprengels gelegenen landwirtschaftlich genutzten Privatgütern als zehnten Teil ihres Jahresertrages zu entrichten war. Gelangten nun diese Einkünfte zuerst an den Stadtherrn, so weiss die Chronik von Rickenmann zu berichten, dass der alte Graf Rudolf vor seinem Ableben „den Zehenden hie“ der Kirche vermacht habe⁴⁾. Eine derartige Verfügung ist um so wahrscheinlicher, als die späteren spärlichen Nachrichten über diese Abgabe dieselbe stets als der Leutpriesterei gehörig erscheinen lassen und der Zehnt der Stadtpfarrei auch nie bei Verleihungen oder Verpfändungen, wie dies

¹⁾ Vgl. in analogiam, S. 60 f.

²⁾ JBR., S. 28. Das „prope portam iuxta turrim“ auf dem Berge gelegene Pfarrhaus lag noch zu Cysats Zeiten dort; vgl. oben S. 50, Anm. 3. Ähnlich dieser Schenkung will man wissen, dass der kleine Kirchturm im 13. Jahrh. durch die Freigebigkeit der Edeln von Stadion erbaut worden sei (Rickenmann: Stadtgesch. II. Teil, S. 179, Anm.).

³⁾ JBR. S. 3.

⁴⁾ a. a. O., S. 227.

etwa hätte eintreten sollen, zur Sprache kommt. Die Zuweisung der gesamten Zehnteneinkünfte an die Plebanie war infolge der geringen Ausdehnung der Pfarrei auch leicht möglich und erinnert nur an die ähnliche Praxis der Habsburger¹⁾. Die Zehntbelastung der Äcker und Wiesen vor der Stadt mögen einige Beispiele illustrieren. Laut Jahrzeitenbuch Rapperswil wird um 1400 ein Garten „vor Hugis tor by der (Riet-)gassen“, der um einen Zins von 20 Plappard bebaut wird, der Kirche verschenkt mit der Bedingung, dass davon jährlich 3 β dn. Zch. an den Leutpriester und je 2 β dn. an die Altarbenefiziaten fallen sollen, jedoch so, „quod decima cedens a prefato orto plebanie cum predictis 3 β sit soluta“²⁾. 1433 vernehmen wir, dass ab einer Wiese mit Weihern zu Bannwartsbrunnen in der Grützen, die um 102 fl Pfg. verkauft wird „zwen schilling pfenning einem kilchherren zů Rapperschwil für den zenden“ gehen³⁾. Wie es scheint, handelte es sich bei diesem Zehnt um eine keineswegs drückende Abgabe.

Schon um die ohnehin noch leicht entstehenden Differenzen wegen der Zehntrechte zu vermeiden, waren die Grenzen der neuen Pfarrei gleich bei ihrer Bildung genau festgelegt worden, indem die Ablösung von Busskirch „cum terminis certo limite distinctis“ erfolgte. Wir gehen kaum fehl, wenn wir diesen ersten Grenzverlauf in der Hauptsache als mit dem heutigen identisch erachten; denn gerade die wichtige östliche Grenzlinie, der Kirchweg Kempraten-Busskirch, musste, weil damals schon vorhanden, als gegebene, einfachste und sicherste Begrenzung hiefür verwertet werden. Da damit aber die Ausdehnung des Sprengels nach Osten hin etwas gering ausfiel, war behufs Aufbringung des nötigen Zehntenertrags durch starke Verschiebung der Nord- und Südgrenze gegen Kempraten bzw. Busskirch hin Ersatz zu schaffen. Ältere urkundliche Nachrichten rechnen jedenfalls schon mit der jetzigen Umgrenzung⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Stutz U.: Das habsburg. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 25, S. 237.

²⁾ JBR. S. 9.

³⁾ RUB. II, No. 175.

⁴⁾ So deutet darauf der Rapperswiler Zehnt in der Grützen (vor. Anm.), welche Örtlichkeit vom Kirchweg Kempraten-Busskirch durchzogen wird, ferner der Umstand, dass die hl. Kreuzkapelle vor der Stadt, an gen. Kirchweg anstossend, bis 1486 zur Pfarrei Busskirch gehörte, RUB. III, No. 365.

Das Einkommen des Kirchherrn setzte sich somit namentlich aus den Einkünften des Zehntenrechtes und des Dotationsgutes zusammen; dazu kommen aber noch Einnahmen aus den Jahrzeitgeldern und einer Reihe aus priesterlichen Funktionen sich ergebender Gebühren¹⁾. Nach dem bekannten Liber decimationis vom Jahre 1275 gab Dekan Arnold von Rapperswil einen Jahresgehalt von 20 Mark Silbers an²⁾. Das Vermögen der Pfarrpfund mochte anfänglich der Kirchherr allein verwaltet haben, später treffen wir für dessen Administration besondere vom Rate gewählte Kirchenpfleger³⁾.

Wie aus einer Güterschenkung zur Bildung der St. Katharina-pfund von 1342 hervorgeht, war das liegende Pfundgut in bestimmtem Umfange freit. Graf Johann erklärte nämlich dem Donator: „Wir haben ouch dis vorgenande drie juchart reban gefriet, daz wir nit wellen, daz n oder hienach ieman dehein stür oder ander dienst davor fordern oder nemen (sic!)“⁴⁾. Auf ein gewisses Oberaufsichtsrecht des stadtherrlichen Kirchenpatrons über die Temporalien der Kirche deutet es, wenn eine Abmachung zwischen Leutpriester Jakob und dem Spitalpriester über des letzteren Einkommen d. d. 1276 „ex bono consensu et favore“ Graf Rudolfs II. geschieht und abermals 1285 von Graf Ludwig von Homberg und seiner Gemahlin Elisabeth mit Zustimmung des damaligen Plebans bestätigt wird⁵⁾. Bei der Donation des Hauses von Kirchherr Hermann wie bei der Gütervergabe des Kirchherrn Johann Güller zugunsten hiesigen Kirchenvermögens scheint das Konsensrecht des Stadtherrn zudem auf Dienstabhängigkeitsverhältnisse zurückzugehen⁶⁾.

¹⁾ Als solche werden 1310 bei der Einverleibung der Frühmesspfünde mit der Pfarrpfund Jona genannt: oblationes, amonitiones, remedia, obventiones; Herrgott III, No. 595.

²⁾ „Decanus in Raprehswile iuravit de ecclesia eadem XX marcas. Solvit unam marcam ponderis Constanciensis et XIII dn. plus. Item secundo termino solvit unam marcam, pro qua obligavit dominus meus ciphum suum“, Freib. Diöcesan-Arch. I, S. 222, dazu S. 169.

³⁾ Vgl. unten S. 130.

⁴⁾ RUB. I, No. 13; Argovia X, Reg. No. 374.

⁵⁾ RUB. I, No. 3.

⁶⁾ Vgl. oben S. 58, Anm. 4 und auch die habsburgische Kirchenpolitik in Stutz: a. a. O., S. 233 f.

Wenn die Teilungsurkunde von 1253 nicht wie die Bestätigung von 1282 ausdrücklich von einem dem Grafen zugestandenen ius patronatus, sondern nur von der presentatio spricht, ersieht man, dass das Präsentations- (Donations-) oder Kollaturrecht als das Wertvollste des Patronates angesehen wurde¹⁾. Man versteht unter diesem Recht die Befugnis, den Pfarrer zu setzen (Kirchensatz), resp. den Pfarrgeistlichen dem zuständigen Bischofe (ordinarius loci) vorzuschlagen, zu präsentieren. Urkundliches über diesen Akt begegnet uns in der Frühzeit nur für die von den Grafen gestiftete Frühmesspfund bzw. Pfarrpfund Jona²⁾. Für die Stadtpfarrei ist die erste Präsentation erst im Jahr 1418 bezeugt, als Herzog Friedrich IV. von Österreich dem Bischof Otto von Konstanz den Johann Perner als Pfarrherrn an die Kirche „cuius collatio ad nos pleno jure dinoscitur pertinere“ vorschlug³⁾.

Der stadtherrliche Einfluss in der Besetzung der Pfarrpfund kommt nun deutlich in der Liste der ersten Pfarrherren zum Ausdruck. Bei Feststellung dieser Funktionäre ist des öfters zu unterscheiden zwischen dem blossen Inhaber und rechtlichen Vertreter der Pfund und dem residierenden, tatsächlich das Seelsorgeamt ausübenden Pfarrgeistlichen. Ersterer führt gewöhnlich den Titel Kirchherr (rector ecclesie), letzterer Leutpriester (plebanus). Da indes Kirchherr und Pleban auch identisch sein können und letztere Bezeichnung ebenso dem Stellvertreter des Pfarrherrn (vicarius) als dem faktischen Seelsorger zukommen kann, hält es mitunter schwer, den wirklichen Charakter der Geistlichen zu bestimmen. Es sind nun nachweisbar:

¹⁾ 1276 wird Rudolf II. „fundator (sic!) seu patronus ecclesie sue“ genannt, RUB. I, No. 3. Dass Patronats- und Praesentationsrecht praktisch als identisch betrachtet wurden, ergeht auch aus dem analogen Fall betr. Wurmsbach in der Urk. v. 1253, wo oben zuerst das „ius patronatus in ecclesia Wrmespach“ erwähnt und unten dann bei der Bekräftigung des Aktes nur das „ius presentandi in predicta ecclesia de W.“ angeführt wird.

²⁾ Bei der Vereinigung der Frühmesspfund in Rapperswil mit der Pfarrpfund Jona anno 1310 ging der Stifter und Patron dem Bischofe gegenüber die Verpflichtung ein, dass bei Vacatur innert zwei Monaten „sacerdotem alias non beneficiatum debeant presentare loci ordinario ad prebendam predicti altaris“; Herrg. III, No. 705.

³⁾ RUB. II, No. 144.

Rudolf: 1257 plebanus de R. clericus, + 25. I. 1260, ob. Rüd. sacerdos, primus plebanus in novo castro R.¹⁾.

Arnold: 1256 capellanus comitis, 1259 capellanus de R., 1260 capellanus dicti comitis, plebanus in R., 1261 plebanus de R., 1271 decanus in R., 1275 do.²⁾.

Jakob: 1274 rector ecclesie oppidi in R. dictus Ruscheli, 1276 plebanus³⁾, Arnold: 1278: decanus et plebanus ecclesie in R., 1282 capellanus de R.⁴⁾.

Hermann: 1285 plebanus⁵⁾.

Rudolf: 1290 dominus R. plebanus in R., 1294 her R. der lütpriester, 1297 R. viceplebanus in R., 1306 dominus R. dictus Fürschwander sacerdos et vicarius predicti oppidi, 1310 her Ru. der Fürschwander lütpriester⁶⁾.

Hermann: 1310 vir discretus H. rector dicte ecclesie⁷⁾.

Hartmann ab dem Turm: 1315 rector ecclesie in R., 1319 her H. kilchenher ze R.⁸⁾.

Johann Güller: 1341 her Johans dechan kilcherre ze R., 1342 her J. der Güller kilchher ze R.⁹⁾.

Ulrich von Kienberg: 1344 her U. v. K., kilchherre ze R.¹⁰⁾.

Die Aufstellung lässt einmal die Tatsache verraten, dass unter den Kirchherren sich nennenden Pfrundinhabern durchwegs Leute höheren Standes, ja ritterlichen Geblüts figurieren, deren Amt kaum längere Zeit nachweisbar ist. Jakob Rüscherli, Hartmann ab dem Turm und Ulrich von Kienberg sind Angehörige

¹⁾ ZUB. III, 999, *Jahrzeitbuch d. Propstei Zürich i. Necrol. Germ. Tom. I, S. 553.* Hier wie im folgenden soll es sich nicht um die Wiederabgabe aller auffindbaren Daten handeln.

²⁾ ZUB. III, 979, 1051, 1129, 1136; IV, 1473 *Freib. Diöcesan-Arch. I, S. 222.* Rapperswil gehörte zum Landkapitel Zürich und zum Archidiaconat Zürichgau des Bistums Konstanz; vgl. *Geschfd. 34: Zur Gesch. d. Landkapitels Zürich, v. J. G. Mayer, S. 29.*

³⁾ ZUB. IV, 1568, RUB. I, No. 3. Die Identität des Rektors und des Plebans Jakob ist nicht unbedingt anzunehmen, wie auch nachher der Name Hermann scheint zwei verschiedenen Personen gegolten zu haben.

⁴⁾ ZUB. V, 1722, Wegelin: *Reg. No. 105.* 1281 kommt in Rapperswil noch ein Herr Rudolf „helper von Glarus“ vor; ZUB. V, 1818 und *Anm.,* ebenso unten S. 95.

⁵⁾ RUB. I, No. 3.

⁶⁾ Wegelin, *Reg. No. 110, Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 33, ZUB. VII, 2418, VIII, 2844, 3030.*

⁷⁾ *Herrg. III, No. 705.* Dieser Rektor Hermann ist identisch mit dem des JBR., zit. oben S. 56.

⁸⁾ *Histor.-biogr. Lexikon d. Schweiz I, S. 47; Ringholz: Stiftsgesch., S. 175, Anm. 3.*

⁹⁾ *St. A. Zürich, Urk. Rüti, No. 133; RUB. I, No. 13.*

¹⁰⁾ *Urk.-Buch d. Stiftes Beromünster, Stans 1913, Bd. II, No. 467.*

ritterlicher Ministerialenfamilien der Herren von Rapperswil¹⁾, und der Kienberg erweist sich sogar als Neffe des gleichnamigen und beinahe gleichzeitig amtierenden Stadtvogtes! Diese Umstände im Lichte der damals weit verbreiteten Praxis gesehen, lassen keinen Zweifel, dass bei den namentlich im 14. Jahrhundert auftretenden Rektoren dieser Art eine persönliche Seelsorgetätigkeit ausgeschlossen war und dass dieselben meist als Pfründenjäger ihr Amt lediglich der finanziellen Seite halber inne hatten, während ihre beruflichen Vertreter mit mehr oder weniger geringem Entgelt die gottesdienstlichen Funktionen versahen.

Die Herkunft der Leutpriester dagegen ist meist dunkel und die bürgerliche Abstammung nur bei Rudolf dem Fürschwander nachweisbar²⁾. Bis zum Jahre 1260 standen Burgkaplanei und Leutpriesterei nebeneinander in zwei verschiedenen Händen. Nach dem Tode des ersten Plebans wurden beide Ämter in der Hand des früheren Kaplans Arnold, eines reichen und angesehenen Herrn³⁾ vereinigt. Seine ursprüngliche Stellung liess ihn auch in der Folge besonders eng mit der Herrschaft verbunden sein, weshalb er sich noch 1282 Kaplan nennt. Möglicherweise wurde das Kaplaneiamt bis zum Erlöschen der alten Grafenlinie formell beibehalten. Jedenfalls zeigt sich in der Person des bedeutenden Leutpriesters Arnold und in den Kirchherren der habsburgischen Zeit, wie stark stadtherrlich orientiert das kirchliche Wesen zu Rapperswil in Erscheinung tritt. Andernseits ist die 1310 erfolgte Stiftung der Frühmesspfund durch die Grafen zur Unterstützung der Seelsorge in der Stadt und zur Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse in Jona Beweis für ein den vermehrten Bedürfnissen der Pfarrei entgegenkommendes Streben des Stadtherrn⁴⁾. Die

¹⁾ So figuriert z. B. Jakob Ruscheli 1274 wie Rudolfus Ruselinus 1260 (ZUB. III, 1129) unter ritterlichen Ministerialen der Grafen. Von Kirchherr Güller wird 1342 auch eine Tochter erwähnt.

²⁾ Vgl. ZUB. VIII, 3030.

³⁾ Sein grosses Vermögen von 56½ Mark Silber und 30 Eimer Wein vermachte Dekan Arnold 1278 durch letztwillige Verfügung einer Anzahl geistlicher Korporationen und Personen, ZUB. V, 1722.

⁴⁾ Die neue Pfrundstiftung in Rapperswil sollte „divinum cultum tam in ecclesia parochiali oppidi R. quam ecclesia Jonen sita prope dictum oppidum R., quarum ecclesiarum juspatronatus dictis comitibus (d. h. Rudolf v. Habsburg und dessen Sohn Johann) pertinere dinoscitur, ampliari“. Sie wurde 1310 bei deren Vereinigung mit der Pfarrpfund Jona vom bischöflichen

fürsorgliche Tätigkeit des letzteren begegnet uns aber ganz besonders noch in der Betrachtung einiger zugunsten des neuen Gemeinwesens gestifteter

b) Wohlfahrtsanstalten

Als früheste Erscheinung grund- bzw. stadtherrlicher Wohlfahrtspflege ist die wohl in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgte Gründung des Hl. Geistspitales am Seegestade zu betrachten, welche Anstalt schon ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer rechtlichen Sonderstellung halber eines Hinweises bedarf. Die Errichtung und Dotierung dieses Institutes ist zweifellos alleiniges Werk des Grafen Rudolf I.¹⁾ Die Stadtgemeinde war damals noch unbedeutend und die Stiftung wohl mehr mit Rücksicht auf die durchziehenden Einsiedlerpilger ins Leben gerufen²⁾. Mit der Erstarkung und den grösseren Bedürfnissen der Stadtgemeinde erlangte diese aber bald Rechte an der Anstalt, die uns besonders in der alleinigen Aufsichts- und Verwaltungsbefugnis in temporalibus begegnen. Anlässlich der Beurkundung einer Vereinbarung zwischen Stadtpfarrer und Spitalpriester anno 1276 ist eine Menge bürgerlicher Zeugen zugegen, wie auch für allfällige wegen des Abkommens entstehende Streitigkeiten ein Schiedsgericht aus drei Bürgern eingesetzt wird³⁾. Der Spital wird nie als der Herrschaft eigen bezeichnet; er erscheint stets nur als Anstaltsperson, die selbst Eigen besitzt, wenn er auch de facto mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts als der Stadtgemeinde gehörig betrachtet wurde. So war es möglich, dass die Handveste Herzog Albrechts von 1354 alte Rechte bestätigend erklären konnte: „Ouch sollen si (die Bürger) beliben by irem spital vnd by dem hus daby mit besetzen vnd entsetzen, in der wise, als sy von alter her komen sind“⁴⁾.

Generalvikar gutgeheissen, wobei auch das Verhältnis zwischen Pfründner und Kirchherr bezw. dessen Vikar eine genaue Umschreibung erfuhr. Herrg. III, No. 705.

¹⁾ Vgl. hierüber und das Folgende die Broschüre von C. Helbling: Der Hl. Geistspital in Rapperswil und seine Alpwirtschaft.

²⁾ Vgl. oben S. 31.

³⁾ RUB. I, No. 3.

⁴⁾ Lichnowsky: Gesch. d. Hauses Habsburg, Bd. III, Beil. D, No. 15.

Was die Ausstattung der Anstalt mit herrschaftlichem Dotationsgut betrifft, können darüber kaum Vermutungen ausgesprochen werden. Jedenfalls aber rechnete der Stifter damit, dass die fromme Foundation durch wohlthätige Zuwendungen genügend bereichert werde. Dass die Spekulation nicht irrig war, beweist der Umstand, dass schon 1276 von donata und relicta, die „pia devotione fidelium“ zustande kamen, als bestehenden, gewohnheitsmässigen Erscheinungen gesprochen wird¹⁾. Damals muss das Vermögen des Spitals bereits eine ansehnliche Höhe erreicht haben, indem derselbe 1275 vom Kloster Pfäfers gewisse Güter in Busskirch und in der Staffeln um die Summe von 11 Mark Silbers erwerben konnte²⁾. In der Folge vermehrte sich der Wohlstand des Institutes durch Vergabungen und geordnete Wirtschaft derart, dass dasselbe frühzeitig neben der Stadtgemeinde zur reichsten Anstalt im Stadtgebiete wurde³⁾.

Der Spital diente nun schon nach ältesten Zeugnissen, neben seiner Funktion als Herberge für Passanten, zur Aufnahme armer Kranker und Presthafter (der Siechen und Dürftigen), sowie von Pfründnern (Hausbrüdern und Hausschwestern)⁴⁾. Die Verwaltung war einem Spitalmeister übergeben, während Geschäftsleitung und Oberaufsicht zwei Spitalpflegern anvertraut waren. Letztere erscheinen schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts⁵⁾. 1328/31 handelt bei Verfügungen über Häuser in Zürich ein „Cunrat der Wingarter, phleger und schafner des spitals der siechen

1) „Si autem ipsi hospitali aliqua donata vel relicta fuerint pia devotione fidelium, illa recipiant et requirant secundum observantiam quantum in talibus donatis ac relictis alia pia loca habere noscuntur, et maxime secundum consuetudinem ab eodem hospitali actenus in huius modi observatam“, RUB. I, No. 3.

2) „possessiones illorum bonorum sitas in Buschilk nobis solventes denarios dictos in vulgari schirmpheninch et possessiones Wernheri dicti Ecchol sitas in Staphill vendidimus hospitali domus pauperum Raparswilar per XI marcis argenti“, Wegelin, Reg. No. 98.

3) Ausser den gen. Pfäferser Gütern besass der Spital in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. noch Besitz in der March (Urk. v. 1336 i. St. A. Schwyz, No. 106), in Erlenbach (Geschfrd. 45, S. 100) und in der Stadt Zürich (vgl. unten S. 64, Anm. 1).

4) Der Spital nennt sich 1275 „hospital domus pauperum“, 1276 „hospital pauperum“, 1331 „spital der siechen“; wegen der Pfründner vgl. unten S. 64, Anm. 4 und besonders der Freibrief v. 1359, RUB. I, No. 27.

5) Als „procuratores“ 1275/90, Wegelin, Reg. No. 98/110.

zu Rappzwiller¹⁾ und 1346 urkunden Johann von Hasla und Otto von Rambach als Pfleger und Bruder Johann Bannwart als Meister „desselben spitals und der dürftigen“²⁾. Die Verwaltungsbeamten der Anstalt wurden damals meist der Ministerialität der Stadt – aus welcher ja auch die Kommunalbehörde gebildet war – entnommen und wie oben gezeigt von der Stadtgemeinde resp. vom Rate ernannt. Die Bedeutung der Spitalämter geht daraus hervor, dass die Anstalt schon frühzeitig als selbständig handelnde juristische Persönlichkeit mit besonderer Rechtsstellung auftritt und 1290 bereits ein eigenes Siegel führt³⁾, mit dem seine Pfleger und Meister die bezüglichen Urkunden korroborierten. Als merkwürdig demokratischer Zug fällt dabei noch auf, dass neben den Beamten auch die Dürftigen und Hausbrüder als Mitsiegler und Verantwortliche vorkommen⁴⁾.

1276 erhielt der Spital durch besonderes Zutun Rudolfs II. eine Hauskapelle⁵⁾, die in der Folge eine eigene Pfrund mit eigenem Kaplan besass, welchen zu präsentieren laut einer Urkunde von 1382 ebenfalls der Stadtrat befugt war⁶⁾. Das Präsentationsrecht des Magistrats für die Spitalpfrund steht wohl im Zusammenhang mit den in zitiertem Handveste bestätigten Rechten. Als Armenstiftung wurden der Anstalt vom Stadtherrn auch besondere Freiheiten verliehen, wie aus einer Urkunde des österreichischen Landvogtes, Herzogs Friedrich von Teck, vom Jahre 1359 zu entnehmen ist⁷⁾. Derselbe erklärte nämlich, das damals dem Spital verliehene Recht, seine Insassen zu beerben, solle so geschützt werden „wan ouch wir si (die Bürger) dabi und bi allen andern gnaden, friheiten und gûten gewonheiten, die sie von alter

1) ZUB. XI, 4170, 4411; in letzterer Urk. nennt sich Wingarter: pfleger des spitals und der dürftigen ze R. Er kommt dann nochmals 1333 als magister hospitalis vor, ZUB. XI, 4512.

2) RUB. I, No. 15.

3) Dasselbe zeigt das ruhende Lamm Gottes mit dem Doppelkreuz und der Fahne daran und hat die Umschrift: S. hospital! sci. sps. in Rap'swiler.

4) „Und ze ainer meren sicherheit, so henken wir der vorenant Cûnrat der spitalmaister und die dürftigen des vorenanden spitals unseres spitals insigel an disen brief“, ZUB. XI, 4411; ebenso ist zu vergleichen die Urk. v. 1346, RUB. I, No. 15.

5) RUB. I, No. 3. Nüscheler: Gotteshäuser III, S. 491.

6) Regesta episc. Const. III, No. 6681 und RUB. I, No. 66. Die Urk. geht nur den Rat und nicht, wie ersteres Regest sagt, Vogt und Rat an.

7) RUB. I, No. 27.

herbracht und gehebt habent, in dem namen als davor getrewlich und vestichlich schirmen und halten wellen“. Worin die erwähnten Freiheiten bestunden, kann nicht näher verfolgt werden; sie werden sich aber analog dem unten anzuführenden Siechenhaus-Privilegium im wesentlichen als Ausnahmestellung des Spitals und gewisser Güter desselben gegenüber öffentlich-rechtlichen Lasten geltend gemacht haben¹⁾.

In Verbindung mit dem Spital ist noch einer ähnlichen vorab für die Bedürfnisse der Bürgerschaft von der Herrschaft ins Leben gerufenen wohlthätigen Stiftung zu gedenken, nämlich des sogenannten Siechenhauses an der Fluh²⁾. Es war wahrscheinlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als von den Grafen abseits der Stadt oberhalb Kempraten auf einem Felsrücken diese Anstalt gestiftet und mit Grundbesitz ausgestattet wurde. Erstmals 1331 erwähnt³⁾, wurde das Siechenhaus sechs Jahre später von Graf Johann von Habsburg für dessen Haus und Hof, dessen Wiese dabei und das Gut Hegner von Steuer und Dienst, mit Ausnahme der Vogtsteuer, befreit⁴⁾. Da der Freibrief nur für einen Teil der damals von der Anstalt besessenen Güter gilt, dürfte in den angeführten Grundstücken das ursprüngliche Dotationsgut erblickt werden; bereits aber hatte der nachträgliche Gütererwerb diese Erstaussstattung weit überholt⁵⁾. Die Organisation des Hauses, das in erster Linie die Aussätzigen beherbergen sollte⁶⁾,

¹⁾ Eine von der Synode von Basel dem Spital 1434 erteilte und ziemlich allgemein gehaltene Schutzbulle stellt die Anstalt andern derartigen Stiftungen gleich und wendet sich besonders gegen die dem Spital auferzwungenen „tallias et gabellas ac alias exactiones illicitas“, RUB. II, No. 179.

²⁾ Vgl. C. Helbling: a. a. O. S. 21 f., Nüscherer: a. a. O. III, S. 489 und speziell wegen der Siechen-Kapelle: Freib. Diöcesan-Arch. I, S. 79.

³⁾ Geschfrd. 45, S. 118.

⁴⁾ Der Graf erklärt „daz wir nit wollen, daz sú kein stúra alder keinen dienst keines weges rügen von disen vorgenanden gütern, wen daz sú ir vogtstúra davon geben sont“. RUB. I, No. 11,

⁵⁾ So besass das Fluhhaus 1331 eine Schuppos zu Kempraten als Einsiedliches Erblehen zu $\frac{1}{4}$ Mütt Kernen, wovon nach dem H.-U. I, S. 270 ein jährliches Vogtrecht von 100 Albellern fiel; 1333 erwarb das Haus eine Fischenz bei Rapperswil um 42 Pfg. und 1334 $\frac{1}{4}$ Juchart Reben in Meilen als Erblehen der dortigen Kirche zu 1 Kopf Kernen. Dieser Erwerb wie ein 1335 den Siechen vermachter Baumgarten vor der Stadt sollte erst nach Ableben der Auflasser ins Eigentum der Anstalt übergehen; RUB. I, No. 8, 9, 10.

⁶⁾ So gedenkt schon eine Jahrzeitstiftung aus der 1. H. 14. J. der Leprosen an der Fluh, JBR. S. 111.

entsprach in verminderter Bedeutung¹⁾ derjenigen des Spitals. 1333/35 amtete als Pfleger „der armen veldsiechen“ der ministerialische Stadtbürger Heinrich Gamelstein²⁾.

Auffallend und für den raschen Aufschwung der Stadt wie für die allseitigen Bestrebungen der Herrschaft bezeichnend ist das frühe Erscheinen einer Schule in Rapperswil. Aus älterer Zeit sind uns drei Schulmeister bekannt: Heinrich, erwähnt 1274/76³⁾, Otto, erwähnt 1294/97⁴⁾, Berthold, erwähnt 1323/33⁵⁾. Ihre häufige Herbeiziehung, namentlich auch in lehenrechtlichen Beurkundungen, wie ihre Stellung in den Zeugenlisten, lassen die Schulmeister nicht nur von höherem Range, sondern geradezu als der Ministerialität angehörige herrschaftliche Beamte bewerten.⁶⁾ Auch die Schule wird somit als Gründung des Stadtherrn anzusprechen sein, um dann mit der Erstarkung der Stadtgemeinde nachgerade eine Angelegenheit der letzteren zu werden. So finden wir Meister Berthold bereits als Ratsmitglied⁷⁾

8. MARKT- UND ZOLLWESEN

Nachdem wir bereits verschiedentlich die Frage der Markterrichtung in Rapperswil streiften, rechtfertigt sich bei der zentralen wirtschaftlichen Bedeutung und dem vitalen Interesse dieses Institutes für Herrschaft und Gemeinde, diesem Problem auf lokalem Boden näher nachzugehen. Wir treten damit in die Sphäre der Rapperswilischen Hoheitsrechte ein.

¹⁾ Das Siechenhaus besass kein Siegel und nur einen Pfleger.

²⁾ RUB. I, No. 8, 9, 10.

³⁾ ZUB. IV, 1568 „H. rector scholarum ibidem“; I. c. 1630 „H. scolasticus de R.“

⁴⁾ Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 33 „der schülmeister“; ZUB. VI, 2373 „rector puerorum in R.“; VII, 2418. „O. scolasticus in R.“

⁵⁾ ZUB. X, 3822 „maister Berhtolt der schülmaister“; 3830/31 „Ber. der schülmeister“, Herrg. III, No. 768.

⁶⁾ Meister Heinrich figurirt bei seinem ersten Erscheinen unter milites; Otto kommt unter dienstmännischen Bürgern vor, und in ähnlicher Stellung erscheint auch Berthold; letzterer hatte auch Rechte an der Mühle vor der Stadt; vgl. unten S. 85, Anm. 5. Möglicherweise galt bei der Schule eine dem Rectoreninstitut der Stadtpfarrei ähnliche Praxis.

⁷⁾ ZUB. X, 3830/31.

Es wäre zu erwarten, dass der Markt als vom Reiche verliehenes Regal, wie die Zölle, 1354 dem Könige aufgegeben worden wäre. Dass er damals keine Erwähnung findet, erklärt sich daraus, weil er mit dem Wesen des Stadtbegriffes identifiziert wird. Ebenso setzt der gleichzeitige Freibrief Herzogs Albrecht den Bestand des Marktes als gegeben voraus und bestätigt derselbe nur einige Spezialbestimmungen für den Handel¹⁾. Wenn auch sonst Marktverkehr in Rapperswil seit dem ganzen 14. Jahrhundert erwiesen ist, gestaltet sich dessen Aufspürung im 13. Jahrhundert ungleich schwieriger.

Abgesehen von den früher ins Feld geführten allgemeinen Erwägungen ist nun zunächst auf die Existenz von Zöllen, die schon in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts in der Stadt bezogen wurden, hinzuweisen. Wenn in der Urkunde von 1233 ein Haus von „vectigal et theloneum“ befreit vorkommt²⁾, entsteht aber die Frage, ob es sich hier um zwei Zollarten handelt, oder ob theloneum einfach pleonastisch zu vectigal steht. In ersterem Falle wäre wohl mit Rücksicht auf die später vorkommende Doppelart von Zöllen unter vectigal (von vehere = fahren) der Transit- und unter teloneum der Marktzoll zu verstehen³⁾. Ist aber eine Unterscheidung unzulässig, so kann in diesen Ausdrücken für sicher nur der Transitzoll gesucht werden, der offenbar schon im alten Endingen bezogen wurde.

Zweifellos konnte aber die junge Burgsiedlung etwelche Ansätze von Handelsverkehr am Platze sogleich übernehmen und ihrem Bedürfnisse entsprechend ausbauen. Unter Voraussetzung des Marktes möchte man aber wenigstens in erstauftretenden Bürgernamen Krämer finden, da sie als teils angesehene Leute neben der Ministerialität rangieren mussten. Dies ist nun nicht ganz der Fall; sondern was an Berufsnamen Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts vorherrschend auftritt, zeigt handwerkliche, namentlich auch der Baubranche angehörige Gewerbe⁴⁾. So macht sich eben in Rapperswil nur eine Erscheinung, die auch andere Städte kennen, bemerkbar. Handwerker, die für den Aus-

¹⁾ Vgl. unten S. 73.

²⁾ ZUB. I, 481.

³⁾ Immerhin ist zu bemerken, dass gen. Ausdrücke damals meist regellos als Synonyma auftreten.

⁴⁾ Vgl. unten S. 105.

bau der Stadt und die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse tätig waren, mussten zunächst nötiger sein als Kaufleute. Andernseits war der Handwerker der ersten Gründung meist selbst noch Krämer und vom Kaufmann, der sich auf lokalen Absatz beschränkte, wenig verschieden. Dazu kommt, dass uns die aus den Namen überlieferten Berufsgattungen nur zufällig und unvollständig bekannt sind, so dass z. B. aus jenem Mittel nicht auf eine Frühblüte der Weberei in Rapperswil geschlossen werden könnte. Ebenso bezeichnend ist es, wenn wir 1398 unvermittelt hören, dass die Krämer und Schmiede in der Stadt sich zünftig zusammenschliessen¹⁾.

Besonders wertvoll für die Anfänge des Marktverkehrs kommen uns aber stadtbaulich-topographische Momente von statten. Regelmässig wird in älteren Quellen die untere oder vordere (im Gegensatz zur hintern Gasse), auffallend breit angelegte Gasse der Altstadt „im merkt“ genannt, nachdem anzunehmen wäre, dass nach dem Aufkommen des grossen Marktplatzes zur Vermeidung von Verwechslungen jene konstant als „Marktgasse“ vorkommen würde²⁾. Ist hiebei nicht der Schluss berechtigt, dass der Markt seinen Ausgang von dieser Gasse der Altstadt nahm und diese somit ursprünglichen Handelsverkehr aufwies? „Im merkt“ lag ja seit jeher auch die Metzg, wie unterhalb derselben anschliessend in einem ältesten Stadtteil noch weitere Spezialmärkte lagen³⁾. Ohne dass es möglich ist, dasselbe auf den alten oder neuen Markt zu beziehen, taucht nun schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts verschiedentlich das „forum“ auf⁴⁾, womit erstmals eine sichere Andeutung auf Marktverkehr fällt.

Zu dieser Zeit berichtet auch der Zürcher Chronist⁵⁾ vom Markt zu Rapperswil und 1342 hören wir, ausser von dem sonst gebräuch-

¹⁾ RUB. I, No. 87 und unten S. 104 f.

²⁾ So nennt eine Urk. v. 1478 (RUB. III, No. 329) ein Haus und Hofstatt „im merckt gelegen, stost einhalb an die metzg und anderhalb an Eberly Seilers huss“; ebenso vgl. RUB. III, No. 337 bis, 363 und IV, No. 432, 469. 1528 kommt dann erstmals ein Haus „an der merktgassen“ gelegen vor, RUB. IV, No. 519.

Zu beachten ist, dass z. B. auch in Winterthur in der Altstadt eine Markt- und Hintergasse vorkommt.

³⁾ Vgl. unten S. 73 f.

⁴⁾ JBR. S. 5, 29.

⁵⁾ Oben S. 29.

lichen zürcherischen, auch von einem Rapperswiler Getreidemass¹⁾ -- von einem eigenen Weinmass ist erst anno 1400 die Rede²⁾ --, was bereits einen regelrecht entwickelten und wohl organisierten Markt voraussetzt. Die aufgedeckten Momente werden den Schluss erlauben, dass nicht viel im Wege steht, die Anfänge des Rapperswiler Marktes stark ins 13. Jahrhundert zurückzuversetzen, wenn nicht sogar in die Entstehungszeit der Stadt zu verlegen.

Für die Hebung des im Burgum untergebrachten Marktes war nun sofort von höchster Bedeutung, dass hier der herrschaftliche Hofhalt und eine zahlreiche Dienstmansschaft vornehmster Kreise als gewichtigste Konsumptionselemente ihre Bedürfnisse zu befriedigen hatten, wie andernseits der städtische Handel der grundherrlichen Ökonomie den Vorteil brachte, den Überschuss der in ihrem Verwaltungszentrum eingehenden Naturalzinse und -Gefälle kaufmännisch nutzbar zu machen. Wir erfahren nun in der Folge, dass der Markt zu Rapperswil weit herum die einzige Kaufs- und Verkaufsgelegenheit bildete, namentlich für die Bewohner des Hofes Jona und der Landschaften Grüningen und March³⁾. Für letzteres Gebiet vermittelten die Fähren bei Rapperswil und Bollingen den Verkehr⁴⁾. Hart traf es die Rapperswiler, als zu

¹⁾ Kirchherr Güller von Rapperswil besass 3 Juchart Reben in der Vogtei Stäfa vom Stifte Einsiedeln zu Erblehen gegen einen Zins von 1 Mütt Kernen Rapperswiler Mass, RUB. I, No. 13. Kann hier schon ein weiterer Geltungsbereich des neuen Masses konstatiert werden, so hören wir doch noch 1335 von einer Getreidestiftung ab einem Baumgarten vor der Stadtmauer an die Kirche, die in Zürcher Mass zu entrichten war, RUB. I, No. 10; ebenso wird das gleiche Getreidemass 1357 bei Abgaben von einem Fahrlehen bei Rapperswil gefordert, RUB. I, No. 24. Der Kompetenzkreis des Rapperswiler Masses war somit nicht örtlich beschränkt.

²⁾ In dem von Graf Donat von Toggenburg anno 1400 bestätigten Stadtrecht von Lichtensteig heisst es: „Och wär ir statrecht, daz si ir winmass von Rapreswil nemen und haben sölten“, St. G. U. B. IV, 2204.

³⁾ Die Möglichkeit einer handelsmässigen Verwertung der überschüssigen Naturaleinkünfte auf dem Markte musste es namentlich auch den Grundherrschaften der Umgegend von Nutzen erscheinen lassen, am Handelsverkehre zu Rapperswil vertreten zu sein. Sehr wahrscheinlich ist der frühe Häuserbesitz der Gotteshäuser Rüti und Bubikon in der Stadt mit solchen Marktinteressen in Zusammenhang zu bringen.

⁴⁾ Wegen der Fähre bei der Stadt vgl. unten S. 76. Nach Rickenmann: Chronik, S. 230 soll Herzog Albrecht betr. der Notwendigkeit einer Brücke über den See vernommen haben, „dass die Landschaft ihren gewärb gern zuo

Beginn des 15. Jahrhunderts die Märchler und Grüninger die Monopolstellung des Rapperswiler Marktes einschränkten und eigene Märkte in Lachen bzw. Grüningen errichteten¹⁾. Der sich vorab aus dem Lokal- und Regionalverkehr alimentierende Markt in der Stadt bot der meist Ackerbau und Viehzucht treibenden Landbevölkerung Gelegenheit, ihre Produkte und Rohmaterialien dort abzusetzen, wie sie sich da andernseits mit den Erzeugnissen des städtischen Gewerbefleisses und den durch die Kaufleute importierten Handelsartikeln versehen konnte. Hinsichtlich des letzteren Punktes werden wir somit noch Anfänge wirtschaftlicher Fernbeziehungen der Stadt aufzudecken haben.

Es ist klar, dass solche Handelsverbindungen in erster Linie auf dem bis zu einem gewissen Grade internationalen Transportweg Chur-Zürich unter Benützung der Walensee-Linth-Zürichseestrasse, an der Rapperswil lag, stattfanden²⁾. Bereits 1292 erfahren wir aus entlegener Quelle, dass damals Bewohner von Rapperswil mit denen von Weesen über die bündnerischen Alpenpässe mit Italien Handel trieben, indem bei einer Zollanweisung auf Kaufleute, die über die Alpen nach Como kamen, die Leute und Güter genannter Orte ausgenommen wurden³⁾. Finden wir Rapperswil so früh schon im Fernhandel auf dem alten Verkehrsweg nach Rhätien, so darf gleicherweise die traditionelle Handelsverbindung mit Zürich sich eines hohen Alters auszeichnen, wenn auch Rapperswil in dieser Verkehrsrichtung

der statth herüber heten gehabt, und auch die strass da were zuo U. L. F. gen Einsidlen. . . “ Über das Fahr Widen-Bollingen vgl. J. B. Kälin: Das Fahr zu Widen, Mitt. d. hist. Gesellschaft d. Kt. Schwyz, Bd. V. Wegen der verkehrlichen Bedeutung des Fahrs für den Rapperswiler Markt vgl. die betr. Bestimmung des Hofrechtes von Wangen in Grimm J.: Weistümer, Bd. IV, S. 353.

¹⁾ Der Lachner Markt wurde 1411 aufgerichtet und 1415 von Kaiser Sigismund bestätigt; Urk. gedr. in Koting: Das alte Staatsvermögen, S. 151. Wegen des gleichzeitig in Grüningen errichteten Marktes bat Rapperswil den Kaiser um seine Intervention bei Zürich, worauf dieser 1416 den Zürcher Rat um Aufhebung der Massnahme ersuchte; Zürich. Stadtbücher II, S. 65 f.

²⁾ Vgl. Vollenweider: Gesch. d. Verkehrs auf der Wasserstrasse Walenstad-Zürich-Basel, Zürich 1912, S. 86 ff.

³⁾ Die Stadtstatuten von Como bringen zum Jahre 1292 die Notiz, dass Guillelmus de Bagiana und dessen Bruder einen Zoll verlangen dürfe „super res et bona de Coira et districtus preter quod non possit aliquid pedagiare super homines nec super bonis de Guixna et de Raspergulle“, Mon. Hist. Patriae: Leges Municipales, Tom. II, 1, S. 248, 249.

kaum ein eigentlicher Umschlagsplatz transitierender Güter war¹⁾. Da Zürich aber für seinen italienischen Handel auf die Durchfahrt bei Rapperswil angewiesen war²⁾, darf angenommen werden, dass die aufstrebende Reichsstadt bald genug das Herrschaftsgebilde am obern Zürichsee in ihren wirtschaftlichen Interessenbereich zog, wie andernseits den verschuldeten Grafen die Finanzkraft Zürichs sehr gelegen kam³⁾. So mag auch der am 28. November 1291 erfolgte Beitritt Rapperswils zu der von Zürich angeführten antihabsburgischen Koalition⁴⁾ handelspolitisch ausgedeutet werden wie des weitern die bekannten Beziehungen und Verwicklungen zwischen beiden Städten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den gegenseitigen Marktverkehr nicht bedeutungslos sein konnten⁵⁾. Erstmals deutlich erhellt nun dieser Verkehr aus den Klagepunkten, die Zürich 1364 gegen Österreich aufstellte, indem dort gesagt wird: „Item sid der richtung (dem Regensburger Frieden von 1355) ist uns der Markt ze Raperswile abgeworfen, daz únser burger ir schúch, ir mêl, ir leder und ander ding nit túrren verkóffen, als si vor gewonlich getan hant“⁶⁾. Danach steht fest, dass der Rapperswiler Markt wenigstens unter den Habsburgern schon rege von Zürcher Kaufleuten beschickt wurde. Dieser Verkehr wurde zweifellos damals schon in ständigen Wochenmärkten aufrecht erhalten und durch ein wöchentliches Marktschiff, dessen 1438 Erwähnung geschieht, vermittelt⁷⁾.

Neben der Linie Zürich–Chur war damals für die Stadt die Hauptverkehrsader vom Rheine über Winterthur nach dem Gott-

¹⁾ Vgl. Vollenweider: a. a. O. S. 90.

²⁾ Man vgl. hierzu beispielsweise die Klage Zürichs gegen Österreich vom Jahre 1364: „Och ist ein brugg ze Raperswile úber den se geschlagen, do des riches strass verschlagen, dez wir grossen (schaden) haben . . .“ (Zürcher Stadtbücher I, S. 214); dazu Vollenweider, S. 86 ff.

³⁾ So entlehnte Gräfin Elisabeth vom Zürcher Rat eine Summe von 25 Mark Silbers zur Bezahlung einer Schuld an Heinrich Maness, welchen Betrag sie 1293 samt Zins unter Bürgenstellung auf Martini des Jahres zurückzahlen sich verpflichtet, ZUB. VI, 2256; vgl. ferner die Urkunden von 1328/29 in ZUB. XI, 4449/96.

⁴⁾ ZUB. VI, 2177. Am 4. Sept. 1291 hatte auch der Bischof von Chur den Zürchern freies Geleite für ihre Warentransporte durch sein Bistum zugesichert, ZUB. VI. 2166; Vollenweider: l. c. S. 30 f.

⁵⁾ Vgl. Dierauer: Gesch. d. Schweiz. Eidgen., S. 225 ff.

⁶⁾ Zürcher Stadtbücher I, S. 215.

⁷⁾ Vollenweider: a. a. O., S. 78, 84.

hard zu von Bedeutung. Als Herzog Leopold 1385 nach Rapperswil kam, sollen ihn die Schwyzer gebeten haben, er möge sie vom Zoll zu Rapperswil befreien „als diu strauz durch Rapperswil und durch Schwiz gën Lamparten gieng“¹⁾. Verkehrliche Beziehungen nordwärts kommen namentlich in dem Umstand zum Ausdruck, dass 1343 zwischen Graf Johann von Habsburg, Rat und Bürgern von Rapperswil einerseits und Schultheissen, Rat und Bürgern von Winterthur andernseits eine Vereinbarung nötig wurde, vermöge welcher kein Ort oder Bürger den andern vor fremden Gerichten wegen Schuldansprachen belangen durfte³⁾. Gut zwei Jahrzehnte später war wiederum eine Richtung zwischen beiden Städten zu ordnen, nachdem ein Stoss unter Bürgern derselben gegenseitig obgewaltet hatte³⁾.

War es nun die Herrschaft, welche kraft des ihr vom Reichsoberhaupte verliehenen Regals ihre Burgsiedelung mit Marktrecht ausstattete, so musste es ihr auch gelegen sein, sich der Mittel zu bedienen, um Handel und Verkehr gesichert und dauernd lebensfähig zu erhalten. Der erhöhte Schutz, den die kommerziell-gewerbliche Anlage gegenüber der Landschaft bedurfte, war schon primär durch die Vorburgbefestigung gegeben. Die militärischen Intentionen des Stadtherrn kamen so vortrefflich den wirtschaftlichen zustatten, und zwar namentlich auch in ihren rechtlichen Begleiterscheinungen. Wenn dem Markte und durch ihn der Stadt ein höherer, strengerer Friede eigen ist, kann derselbe als Ausfluss des Burgrechtes oder als Bestandteil des Marktrechtes betrachtet werden. Praktisch ist dessen Herkunft von keiner Bedeutung. Wenn in Rapperswil nie vom Marktrecht, wohl aber vom Burgrecht gesprochen wird, ist damit nur das Moment der Befestigung in höhere Bedeutung gerückt⁴⁾.

Wie den bürgerlichen Freiheiten der Marktverkehr auch wirtschaftliche Vorrechte beigesellte, ergeht deutlich aus den von Herzog Albrecht bestätigten Vergünstigungen für den handel-treibenden Bürger, die einen Grossteil der Handveste ausmachen.

¹⁾ Zürich. Jahrb., S. 94.

²⁾ Regesten d. Stadtarchivs Winterthur, No. 85, im St. A. Zürich.

³⁾ l. c. No. 87. Die Originalurkunden, deren Rapperswiler Duplikate nicht mehr vorhanden sind, wurden uns vom Archiv Winterthur frdl. zur Einsicht gegeben.

⁴⁾ Vgl. Schröder I, S. 689.

Danach darf der fremde Schuhmacher seine Schuhe, Felle und sein „verschnitten leder“ nur im Grossen (by dem totzen) auf dem städtischen Markte absetzen. Der Verkauf im Kleinen (by dem pfenniwert) bis zum Viertel ist dem eingessenen Bürger vorbehalten „es sig mel, hirs, bonen, erwsen, salcz, linsi, alle smalsat vnd korn“¹⁾. Wie aus dem Privileg, das prinzipiell den Vorteil des Detailhandels dem Stadtbürger reserviert, auch hervorgeht, beanspruchte die Herrschaft die Oberaufsicht und Verfügungsgewalt über ihren Markt.

Fehlen uns auch direkte Zeugnisse, so scheint alles daraufhin zu deuten, dass, gleich wie im 15. Jahrhundert, schon in der Frühzeit neben dem täglichen auch ein Wochen- und Jahrmarkt zu Rapperswil bestand²⁾. Als Ort der Abhaltung des Marktes fassten wir bereits die Marktgasse der Altstadt und deren Erweiterung, den heutigen Hauptplatz ins Auge. Letzterer wurde in der Folge begreiflicherweise zum Mittelpunkt des städtischen Marktverkehrs³⁾. In seinem untern Ausläufer (der jetzigen Fischmarktstrasse) nach dem Spital hin und vor demselben beherbergte er den Fischmarkt⁴⁾, in dessen Nähe auch der Salzhandel stattfand⁵⁾. Ständige offene Verkaufsbänke können aber nur und teils erst spät in der „Metzg“ an der Marktgasse, in der „Brotlaube“ oben am Platz, und für den Salzmarkt vor dem Spital, von welchen Einrichtungen auch allein, soviel erkenntlich, Bankzinse fielen, nachgewiesen werden⁶⁾. Mit Rücksicht auf solchen Spezialhandel

¹⁾ Lichnowsky: a. a. O.

²⁾ Dem mit Marktrecht Beliehenen stand es wohl frei, wie er den Markt einrichten wollte. Erstmals werden Wochen- und Jahrmärkte zusammen 1464 erwähnt, RUB. III, No. 272, indes der Verkehr mit Zürich, (wie oben gezeigt) und eine Stelle des Hofrechtes von Wangen (s. oben S. 69, Anm. 4) beide Marktarten unbedingt ins 14. Jahrh. verweisen; vgl. ferner folg. Anm. 3. Dieser Markt fand Mittwoch, an St. Thomas Abend, statt.

³⁾ Nach Rickenmann: Chronik, S. 235 hätte zur Ermöglichung des Überfalls der Zürcher auf die Stadt anno 1385 ein Handgemenge entstehen sollen „an der Kirchhalden (oben am Hauptplatz), so der Markht am grösten were“.

⁴⁾ Vgl. unten S. 107.

⁵⁾ 1473 wurde ein Salzdiebstahl ertappt, der begangen wurde „vor dem spital, da frömbd und heymisch lüt ir saltz, das sy kouffent als verkouffen wellent, gewonlich pflegent ze haben und ze leggen“, RUB. III, No. 310.

⁶⁾ Von der Metzg, einem später im Gemeindebesitz erscheinenden Gebäude, werden Zinse zuerst 1508 genannt (RUB. IV, No. 469), da ein dortiger Bank als „eigen bis an miner herren zins“ bezeichnet wird. Die um

erscheint dann urkundlich das Marktrecht an gewisse Häuser gebunden. So wird 1390 ein halbes Haus mit Hofstatt, dessen andere Hälfte „ze Rapreschwil uff der metzi“ gelegen ist, „mit saltzmarkt, mit metzibenken und mit allem dem, so darin und darzü gehöret von gewonhait oder von recht“ einem Rüdi Tobler verkauft¹⁾.

Dem Inhaber des Marktrechtes kamen nun eine Reihe daraus fließender Einnahmen zu, unter denen wir die Abgaben von Marktabschlüssen, die als Umgeld und Immi bekannt sind, hervorheben²⁾. Erstere, bei uns nur den Handel mit Getränken belastende Taxe erscheint erstmals 1443 und zwar als von der Stadtgemeinde bezogen³⁾, zu einer Zeit als das Immi noch herrschaftliches Pfand war. Dieser Umstand, wie die Tatsache, dass wir im Gegensatz zum Immi vom Umgeld so lange nichts hören, macht es wahrscheinlich, dass letzteres schon früh an die Stadt kam⁴⁾. Das Immi nun ist als Gebühr für den Umsatz von Hülsenfrüchten, namentlich Korn, aufzufassen. Es tritt mit dem Erscheinen des Marktes auf und macht als herrschaftliche Einnahme die typische Entfremdungsentwicklung auf dem Wege der Verpfändung durch. Urkundlich wird das Immi erstmals 1351 genannt, da es als Pfandsatz Ulrichs von Beggenhoven, des Ritters Lütolt von Beggenhoven sel. Sohn, vorkommt. Jener trat damals die darauf stehende Forderung (den Pfandschilling) „mit allem recht, friheit vnd ehafti, so darzü gehört“ an Bürgermeister,

1400 erscheinende Brotlaube (auch Brothaus gen., JBR., S. 24, RUB. II, No. 208) warf Standzinse ab lt. ältestem Rechenbuch der Stadt v. 1524 (Arch. Rapp.). Was den Bankzins für den Salzhandel betrifft, so hören wir 1458 vom Verkaufe eines Hauses „uff unser metzg . . . gelegen, mitt benken in der kilchen, mitt metzbenken, mitt saltzzinssen“, RUB. III, No. 249.

¹⁾ RUB. I, No. 74.

²⁾ Wir lassen hier den Bankschilling, der zweifelsohne ursprünglich ebenfalls der Herrschaft zufiel, weil zu spät erkennbar, ausser Acht; vgl. vorige Anm. 4.

³⁾ Das Umgeld wird damals unter den Unterpfanden eines Kriegsanlehens, welche die Stadtgemeinde bietet, genannt; RUB. II, No. 204.

⁴⁾ Offenbar wurde das Umgeld, als gegenüber dem Immi weniger bedeutend (erscheint doch auch das Weinmass nicht so früh wie das Kornmass), der Stadtgemeinde zum Ausbau der Stadt, vielleicht bei deren Übergang an Österreich, überlassen; vgl. Gengler: Stadtrechtaltertümer, S. 12. Ist eine frühe Entfremdung des Umgeldes von der Herrschaft anzunehmen, wäre auch erklärlich, weshalb die Hofleute v. Jona nur eine Freiong v. Zoll und Immi und nicht auch vom Umgeld kennen; vgl. H.-R.-J. Art. 29.

Räte und Bürger zu Zürich ab¹⁾). Durch den Übergang Rapperswils an Österreich gelangte das Pfandobjekt wieder an diese Herrschaft. 1354 wurde nämlich das Immi von Herzog Albrecht dem Otto von Rambach wegen einer Schuld von 20 Mark Silbers, die dieser „umb sein dienst und umb den schaden, so er in demselben genommen“ von der Herrschaft Österreich zu fordern hatte, verpfändet und zwar „mit allen rechten und nützen, so darzu gehört und es von alter daher komen ist“²⁾). Nehmen wir an, Rambach sei für sein Guthaben beim Herzoge jährlich mindestens mit 5% aus den Immieinkünften entschädigt worden, so würde sich der Jahresertrag derselben wenigstens auf 1 Mark = 2½ ℥ Pffe. berechnen. Ausnahmestellung gegenüber dieser Abgabe genossen seit alters die Hofleute von Jona³⁾).

* * *

Im Gegensatz zu den angeführten, sogenannten Marktzöllen, bezog die Herrschaft in der Stadt und anderswo als zweite Hauptzollart den Transitzoll. Dieser ist nun unzweifelhaft in den 1354 dem Reiche aufgegebenen „Zöllen“ enthalten und mindestens seit Gründung der Stadt im Besitze der Herrschaft, also nicht erst mit der Grafschaft an dieselbe gekommen⁴⁾). Wie der Marktzoll wurde auch der Transitzoll aus rein fiskalischen Rücksichten erhoben, nicht aber vom Warenumsatz, sondern von dem das Herrschaftsgebiet passierenden Warentransport. Unter der Gesamtbezeichnung „Geleit“ war diese Abgabe einerseits als Landzoll von allen das Rapperswilische Gebiet durchziehenden Waren zu entrichten, andernseits als Wasserzoll von den zwischen Unter-

¹⁾ St. A. Zürich, Urk. St. u. L., No. 209.

²⁾ Über diesen Pfandsatz existieren 2 ca. eine Woche auseinander datierte und etwas verschieden redigierte Urkunden vom August 1354: RUB. I, No. 19, Thommen I, No. 514; das Immi gelangte nie mehr an die Herrschaft zurück; vgl. RUB. II, No. 191.

³⁾ „Man sol ouch wissen, daz der hof ze Jonen die Rechtung hat, das unser keiner, der in dem hof sitzet, ze Rappreschwil weder imi noch zoll geben sol“, H.-R. Art. 29.

⁴⁾ Vgl. ZUB. I, 481 und oben S. 67.

und Obersee kursierenden Schiffsfrachten abzustatten¹⁾. Leider lassen uns die Quellen über die anfängliche Bedeutung der Rapperswiler Zollstätte so ziemlich im Stich, indem wir nur hören, dass 1403 der gesamte Transitzoll an die Stadt überging²⁾. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass bei dem nachweislich regeren Seeverkehr als dem entsprechenden Transit über Land, der Wasserzoll besonders ergiebig gewesen sein muss³⁾. Auch von dieser Abgabe sind uns schon früh etliche Freiungen bekannt⁴⁾.

Als Spezialart von Zöllen ist hier noch die Fähregebühr für die Übersetzung der Landenge von Rapperswil nach Hurden anzuführen. Wie wir bereits oben darauf hinwiesen⁵⁾, dürfte das Stift Einsiedeln hier ein ursprüngliches Fahrrecht besessen haben, von welchem dann Anteile an die Herren von Rapperswil übergingen. Aber schon im frühen 14. Jahrhundert erscheint die Fahrberechtigung noch in eine Reihe privater Rechtsamen aufgelöst, die Gegenstand selbständigen privatrechtlichen Verkehrs bildeten und mit Zinsen und Abgaben belastet werden konnten⁶⁾. So verkaufte 1355 Adelheit Störi von Zürich dem Rudolf Keller von Rapperswil und seiner Frau Anna u. a. 2 Mütt Kernen Gelds auf dem fünften Teil des Fahrs, welches von Rudi Schilin sel. gekauft wurde und nun Heinrich Hecho inne hatte und einen halben Mütt Kernen in dem Teil des Fahrs, welches Lüti Scherrer gehörte⁷⁾. Zwei Jahre später beurkunden ferner Vogt und Rat von Rapperswil, dass Albrecht Gänti, Bürger daselbst, seinem Mitbürger Konrad Lütold um 10 fl. „güter wolgewogner florentiner“ und 5 ß Pfge. Z. W. zu kaufen gegeben habe „den vierten Teil in einem fünften Teil des Fahrs zu Hurden“⁸⁾. Diese merk-

1) Helbling C.: Brückengeschichte.

2) RUB. II, No. 96. Herzog Leopold erteilte damals der Stadt das Recht „unser gelait daselbs . . . ze nemen und aufzeheben und in denselben unser und irer stat nutz ze keren“.

3) „Wo man die Wahl hatte zwischen einem Land- und einem Wasserweg, gab man dem letzteren den Vorzug“, Vollenweider: a. a. O. S. 13 f. Was die See-Enge bei Rapperswil z. B. für die Zürcherische Schiffahrt bedeutete, besagt die an Österreich gerichtete Klage von 1364, oben S. 71, Anm. 2.

4) Zollfreiheit genossen z. B. das Rütihaus und der Hof Jona.

5) Vgl. S. 30.

6) Helbling: l. c.

7) RUB. I, No. 22.

8) RUB. I, No. 24.

würdig starke Zersplitterung der Fahrberechtigung¹⁾ gemahnt an die gleichzeitige und ebenfalls in dortiger Gegend sich entwickelnde Verprivatisierung und Teilung der Fischereirechte²⁾. So möchte es zweifelhaft erscheinen, in der Erhebung des Fahrgeldes einen Ausfluss öffentlich-rechtlicher Zollregalität zu erblicken. Jedenfalls ist die Mehrzahl der Fahranteile auf Entfremdungen irgendwelcher Art zurückzuführen. Welchergestalt der Schiffszoll anfänglich war, belehrt uns eine Urkunde Herzog Rudolfs IV. von Österreich von 1360³⁾. Zum künftigen Unterhalte der damals fertig erstellten Brücke über den See bestimmte er in diesem Jahre, dass man von den sie passierenden Fussgängern und Reitern, wie von jeglichem Stück Viehes so viel Zoll einnehme „als man vormals bi güttem vetter ze gewonlichem verschatz genomen und herkomen ist, und als den unser Oheim von Habspurg an uns bracht habent“. Sodann wird die mit dem ältesten Brückenzolltarif übereinstimmende, vormals im Gebrauche gewesene Liste der Fahrtaxen angeführt, wonach gesetzt waren: von jedem Fussgänger 1 Pfg., von einem Reiter 3 Pfg., von einem Haupt Grossvieh (Pferde, Mauleseln, Eseln, Rindern, Ochsen, Kühen) 2 Pfg. und von je 4 Stück Kleinvieh (Kälbern, Schafen, Böcken, Geissen, grossen und kleinen Schweinen) 1 Pfg. Ebenso war von Molken und anderm Gut gleichviel Zoll abzustatten, wie vordem das Fahrgeld betrug. Diese Verfügung begleitete Rudolf mit den Worten „wan wir solich friheit und recht haben von dem heiligen Römischen rich, daz wir in allen unsren landen und herscheften, die wir nu haben, oder die wir hienach gewinnen mugen, ufsetzen und absetzen, swas und wie wir wellen“.

Mochte anfänglich mit der Verwaltung der herrschaftlichen Zölle zu Rapperswil Ammann oder Schultheiss betraut gewesen sein, so lag dieses Amt später dem Burgvogte ob, wie dies in österreichischer Zeit erwiesen ist. Derselbe ernannte hiefür auch seine Unterbeamten. Als Herzog Rudolf in obgenannter

¹⁾ Der Umstand, dass bei Handänderungen solcher Fahrrechte noch Dritte als Bewerber derselben genannt werden, zeigt, dass die Teile nicht ideell zu denken sind, sondern dass die Berechtigung von den Betreffenden durch Haltung von Schiffen wirklich regie- oder lehensweise ausgeübt wurde.

²⁾ E. Blöchliger: Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees (Freib. Diss.), Säckingen a. Rh. 1923, S. 44 ff.

³⁾ RUB. I, No. 29.

Urkunde den Brückenzoll setzte, wandte er sich an seinen Vogt zu Rapperswil mit der Weisung „daz ir denselben zol mit einem erbern, getrewen, frumen manne besezzent, und was davon gevallet, das ir uns daz getrewelich innement und es legent alle jar mit güter gewizzen, als es ouch je aller notdurftigest dunke, an den bu unsrer purg und statt ze Raprechtswil und ouch an die egenant prugg, daz die alle zit in güter vestigung behebt werde, untz das wir icht anders damit schaffen. Ir sullent ouch disen zol rüffen haizzen offentlich und chunden in unsrer statt ze Raprechtswil“.

9. STEUER-, MANNSCHAFTS- UND MÜHLRECHT

Standen die im letzten Abschnitt behandelten Rechte des Stadtherrn mehr mit dessen wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang, so ist nun eine weiter anzuführende Rechtsgruppe vornehmlich mit der vogteilichen Schutzpflicht und den gerichtlich-militärischen Befugnissen der Herrschaft in Verbindung zu bringen. Das Recht auf Steuer und Landfolge hatten wir bereits früher¹⁾ als eine Befugnis gedeutet, die unabhängig der Grafenschaft und vor deren Verleihung den Rapperswilern zustand. Nun handelt es sich, diese Rechte mit Bezug auf die Stadt inhaltlich zu prüfen.

Was zunächst die von der Herrschaft in der Stadt bezogene Steuer betrifft, so charakterisiert sie sich als Vogtei- oder Vogtsteuer und ist als solche z. B. der im Hofe Jona bezogenen Steuer wesensgleich²⁾. Sie ist als Entgelt für die gerichtliche und militärische Schutzpflicht des Stadtherrn aufzufassen und fiel somit ausschliesslich diesem zu, der es hinwiederum in seiner Hand hatte, die Abgabe zum Teil für den Bau und Unterhalt der städtischen Befestigungswerke zu verwenden³⁾. Wenn diese Steuer auch Gemeindebedürfnissen dienen kann und später etwa „Bürgersteuer“ genannt wird⁴⁾ ist sie nach dem Gesagten doch keineswegs eine

¹⁾ Oben S. 18.

²⁾ Vgl. P. Schweizer: Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. VIII, S. 138 ff., Zürich 1883.

³⁾ Dies geschah z. B. auch mit dem Brückenzoll; vgl. oben S. 77 f.

⁴⁾ 1365 kommt sie als „purgerstür“ vor.

spezifisch städtische Abgabe¹⁾). Als gleichmässige, vorab Grund- und Gebäudesteuer erscheint sie erstmals 1233, da eine frühere Steuerfreieung eines städtischen Hauses mit Hofstatt bestätigt wird²⁾). Ebenso werden 1310 unter Diensten, die von einem Hause auf dem Berge zu tun sind, die „stüre“ erwähnt³⁾).

Die Herrschaft bezog die Steuer nicht von jedem Bürger direkt, sondern sie wandte sich hiefür an die Gesamtheit der Pflchtigen, welche zu diesem Zwecke gleich der Hofgenossenschaft Jona einen Steuerverband bildeten. Die Stadtgemeinde als solche hatte dann für die richtige Veranlagung der Steuer zu sorgen, wie sie dieselbe auch samthaft der Herrschaft ablieferte. Der Steuerbetrag dürfte i. A. eine konstante Höhe aufgewiesen haben und in Geld entrichtet worden sein⁴⁾). Über die Höhe des Betrages erfahren wir leider selbst aus österreichischer Zeit nicht das Geringste, was umso merkwürdiger ist, als die meisten unserer Städte namentlich durch die Aufzeichnungen des habsburgischen Urbars über ihre Steuerverhältnisse im 14. Jahrhundert gut unterrichtet sind. Der Hauptgrund dieses Schweigens liegt wahrscheinlich darin, weil die Stadt 1354 auf 10 Jahre von der Entrichtung der Steuer befreit wurde und wie es scheint auch nachher noch dieses Vorrecht genoss⁵⁾), so dass sie gerade zur Zeit häufiger Aufzeichnungen der

1) Als rein städtische Auflagen kommen damals nur indirekte Abgaben in Betracht, und diese sind identisch mit dem Marktzoll.

2) ZUB. I, 481 „omni genere exactionis, stiure videlicet. .“

Spätere Quellen kennen neben der Vermögens- auch noch eine Personal- oder Erwerbssteuer, welche die Besitzlosen anging. Als Herzog Rudolph IV. 1363 dem Hause des Klosters Einsiedeln in Rapperswil einen Freibrief ausstellte, bestimmte er u. a., „daz vnser getrewen lieben. . der vogt. . der rat vnd. . die burger von Ratprechtswile vff sin (des Abtes) vnd siner gotzhuses hus, das er in derselben vnser statt ze R. hat noch vff sin eigentlich gesinde oder amptlüte, dc. er in demselben sinem huse ietzunt wonende hat, oder hienach gewinnet, kein stür noch wacht vfliegen sullent. .“ St. Arch. Einsiedeln, Morel Reg. No. 392.

3) ZUB. VIII, 3030.

4) So war es auch im Hofe Jona: „Ouch ist ze wissen, daz die hoflüt jürlich einem herren und vogt ze Rappreswil stürren und dienen sont mit XX pfund pfenningen. .“ H.-R. Art. 35. Eine Urk. v. 1376 nennt: „die höße ze Jonen und ze Kempratzen (= Hof Jona), von den alle jar zwainzig phunt stëbler gevallent. .“ Thommen II, No. 72.

5) RUB. I, No. 20. Noch 1365 wird aus der Pfandschaft des österr. Vogtes Johanns von Langenhart ausgenommen: „die purgerstür uf unsern purgern in der stat ze R.“, Thommen II, No. 735.

herrschaftlichen Einkünfte für die Urbarisierung ausser Betracht fiel¹⁾).

Da stets eine bestimmte Steuersumme von der Stadtgemeinde aufzubringen war, musste deren Politik auf möglichst grosse Verteilung dieser Last tendieren, wobei sie namentlich mit dem privilegierten Besitz zur Auseinandersetzung kommen konnte. Bei der mehrerwähnten Schenkung eines Hauses an das Kloster Rüti anno 1310 wird im Gegensatze zu andern Handänderungen ausdrücklich festgelegt „swenne das hûs in ir (der Herren von Rüti) gewalt und nuze kunt, das sú dienste von deme tönt der stat mit stûre und mit wacte in der gemêsi als ein ander burger“²⁾. Da das Kloster bereits ein steuerfreies Eigentum in der Stadt besass, musste man, um einem weitem Umsichgreifen bevorrechteten Besitzes zuungunsten der Steuerzahler zu wehren, die Gleichstellung mit den übrigen Bürgern im Fertigungsbrief deutlich zum Ausdruck bringen. In gleicher Weise lässt sich nachweisen, dass der im Stadtbanne gelegene Güterbesitz des Siechenhauses an der Fluh keinerlei Steuerexemption besass, sondern ein solches Vorrecht nur dem beim Hause liegenden Grundbesitz zukam³⁾. So war es der Bürgerschaft auch von Wert, wenn die Handveste von 1354 erklärte: „Es sullen ouch die hofstett ze Rappreschwil, die vnser vyent von Zúrich sind vnd die wir von vns geben haben, fúrbas stúren vnd dienen als ander vnser burger“⁴⁾. Dass bei diesem Streben die Steuerfrage auch die kommunale Einbürgerungspolitik mitbestimmen half, ist sehr verständlich. Als im Jahre 1379 die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, Vögte zu Rapperswil, der Rat und die Bürger, Fiflin den Juden und dessen Familie zum

1) So ist in einem Verzeichnis der österreichischen Städten auferlegten Steuern von ca. 1390 wohl Rapperswil genannt, aber dessen Steuerbetrag nicht angeführt, H.-U. II, 1, S. 734 und Anm. 2.

2) ZUB. VIII, 3030.

3) Vgl. oben S. 65 f.

4) Lichnowsky: a. a. O. In der gleichen Absicht setzt Art. 26 H.-R.-J. fest: „Man sol ouch wissen: was güten in den hof gehörrent und untz her jürlich stür geben hand, das ouch dieselben güter úns an únsrer jerlichen stür ze statten komen sond, so wir einem herren und vogt jürlich gäbend; wär aber unser weibel solichs in ze ziehen ze schwach, so sol ime ein herr hilflich sin“. Ebenso geht aus der Bürgerrechtsurkunde des Juden Fiflin hervor, dass seine Steuer nur den Bürgern zugute kam. Bei der gewöhnlich konstant bleibenden Ablieferungssumme hatte die Herrschaft an der bürgerlichen Steuerpolitik kein Interesse.

Bürger annahmen, wurde als eine der ersten Bedingungen gefordert, dass der Aufgenommene den Bürgern eine jährliche Steuer von 6 g Pfge. Zeh. Mz. geben solle¹⁾. Mit diesem Juden, der ein Geldleihgeschäft in der Stadt eröffnete, dürfte die Bürgerschaft einen der grössten Steuerzahler erhalten haben.

Für die richtige Ablieferung der Steuersumme seitens der Stadtgemeinde war, wie in österreichischer Zeit ersichtlich, der Vogt verantwortlich, weshalb Herzog Albrecht in der Steuerfreierung von 1354 bestimmte „daz si (die Bürger) deheiner unsrer vogte diselb zeit umb dhein stewr nicht nott noch phreng, in dheinen weg“²⁾.

Mit der bürgerlichen Steuerpflicht in engen Zusammenhang bringen ältere Quellen die Pflicht zu Wachtdienstleistungen in Krieg und Frieden innerhalb der Stadt. Sie ist eine Nebenerscheinung zu unserm ausgeprägten Befestigungswesen. Schon die Urkunde von 1233 spricht von der Last der „generalis vigilie vel custodie“, welche die Hofstätten zu tragen haben. Daraus geht deutlich hervor, dass der Wachtdienst gleich der Steuerentrichtung von Anfang an eine allgemein bürgerliche Aufgabe war. Da eine ähnliche Verpflichtung der Hofleute nicht erwiesen ist, können bei diesen ihre Dienstleistungen an die Burg als teilweisen Ersatz hiefür aufgefasst werden³⁾. In Kriegszeiten wurde der allgemeine Wachtdienst verstärkt und zur eigentlichen Verteidigungsverpflichtung ausgebaut, die keine Vorrechte gekannt haben dürfte. So heisst es nach der Freierung des Rütnerhauses von der Wacht, dass jener Dienst ausgenommen sein soll „que tempore belli arcibus fieri solet.“ Es ist bemerkenswert, wie Graf Rudolf sich bereits derart ausdrücken konnte, da die Stadt und deren Ummauerung erst im Entstehen begriffen war.

Inwieweit nun das Recht der Herrschaft, von den Bürgern solche Dienste zu verlangen, mit deren vogteilichem Mannschaftsrecht in Verbindung zu bringen ist, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieses Bannrecht gleich dem Steuerrecht älter als die Stadt⁴⁾. Somit ist auch die Verpflichtung der Bürger,

1) RUB. I, No. 55.

2) RUB. I, No. 20.

3) Vgl. oben S. 25.

4) Vgl. oben S. 18.

dem Aufgebote des Stadtherrn Folge zu leisten, keine typisch städtische Last. Die „Mannschaft“ ist auch in andern Herrschaftsgebieten der Rapperswiler erwiesen¹⁾. Über die inhaltliche Bedeutung des stadtherrlichen Mannschaftsrechtes ergeht aus den Quellen nur, dass die Bürger die Landfolge zu leisten, d. h. an den Fehden der Herrschaft teilzunehmen hatten. Die Verpflichtung auf Unterstützung in Kriegsfällen war auch im Huldigungseide der Stadtgemeinde eingeschlossen.

Der Auszug der Bürgerschaft bei Privatkonflikten der Herrschaft wurde von dieser gleichzeitig durch die Schar der aufgebotenen Vasallen und Ministerialen ergänzt. Als Graf Johann II. im Jahre 1348 das Schloss Pfäffikon überfiel und ausplünderte und den dort sich aufhaltenden Abt von Einsiedeln gefangen nach Rapperswil brachte, tat dies der Graf „mit sinen burgern von Rapseswile und mit andern sinen helfern und dienern²⁾“. Nachdem man sich ausgesöhnt hatte, erklärten die drei Grafen von Habsburg, Johann, Rudolf und Gottfried, das geschädigte Gotteshaus mit dessen Leuten und Gütern künftig in Schutz zu nehmen, wofür sie den Rat und die Bürger von Rapperswil zu Tröstern gaben³⁾. Die Stadtgemeinde, die durch ihre Mitwirkung am Überfall, wie alle Beteiligten in den Kirchenbann geraten war, hatte auf Ansuchen der Grafen den Friedensschluss zu bestätigen und mit deren Siegel zu bekräftigen. — In der nachfolgenden Zürcherfehde erlaubte Herzog Albrecht von Österreich dem Grafen Johann 1354, dass er und „sein purger ze R... still sitzen sullen“, sich somit neutral zu verhalten haben⁴⁾.

Des weitern ist uns ein Fall bekannt, wo die Bürgerschaft schon frühzeitig im Bewusstsein ihrer militärischen Macht in Abwesenheit ihres Herrn selbständig kriegerisch auftrat. Nach einem Berichte des einsiedlischen Schulmeisters Rudolf von Radegg sollen sich die Bürger von Rapperswil ums Jahr 1298 dem Untervogte der einsiedlischen Klostergüter in Pfäffikon, der mit seinem Gesinde den dortigen Speicher erstürmen und Vorräte rauben wollte, feindlich entgegen gestellt und ihn an der Plünderung ver-

¹⁾ Vgl. Herrg. III, No. 812.

²⁾ Herrg. III, No. 794; vgl. Ringholz: Stiftsgesch. S. 221.

³⁾ Herrg. III, No. 795.

⁴⁾ Thommen I, No. 508.

hindert haben. Diese spontan bürgerliche Aktion, die ein erstes Zeugnis für militärisches Handeln der Bürgerschaft darstellt, geschah wohl im Bewusstsein, im Sinne des abwesenden Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, der an der Schlacht von Göllheim teilnahm, gehandelt zu haben¹⁾.

Was nun die Zahl der streitbaren eingesessenen Bürger von Rapperswil inklusive der zu ihnen gehörigen Ministerialität im 14. Jahrhundert betrifft, so dürfte sie den Chronikangaben nach zu schliessen etwa 80–100 Mann betragen haben²⁾, wobei ein Grossteil derselben aus herrschaftlichen Dienstleuten bestand.

Mit der Leitung der militärischen Angelegenheiten in der Stadt, namentlich mit der Hut der Veste und der damit im Zusammenhang stehenden Massnahmen betraut treffen wir in der spätern habsburgischen Zeit die Burgvögte. Wenn bereits in der kritischen Zeit der 80-er Jahre des 13. Jahrhunderts vorübergehend ein Vogt zu Rapperswil erscheint, weist dies klar auf die vornehmlich militärische Bedeutung dieses Beamten hin³⁾, der infolge seiner Stellung auch seit jeher auf der gräflichen Veste gesessen sein dürfte⁴⁾. In der Eigenschaft als Platzkommandant und militärischen Oberbefehlshaber zeigt uns die älteste Rapperswiler Chronik den angeblichen Vogt des Jahres 1350, Otto von Rambach, indem derselbe während der Zerstörung der Stadt dem rachedurstigen Bürgermeister Brun von Zürich gegenüber sich

¹⁾ Zu dieser Episode vgl. Ringholz: Stiftgesch. S. 159, Geschfrd. 43, S. 199 ff. und Anm. 222. Die bez. Stelle, die im Kommentar zur Capella Heremitana enthalten ist, lautet „nisi quod dei dilecti in Christo cives de Rapenschwile suis viribus obstiterint et eodem advocato forti mano et (s.) eiecto ipsam domum cum hiis, quae adhuc in ea remanserant, praedicto coenobio praesentarunt“. Es wird sich hier auch kaum um einen zu Rapperswil sitzenden Untervogt handeln, da in jenen Jahren sonst keine Vögte in der Stadt nachweisbar sind.

²⁾ Rickenmann: Chronik, S. 233 lässt an der Schlacht von Näfels teilnehmen und dort umkommen „wol 62 Ingesessner burger von Rapperschweyll, Ritther vnd Knecht, Edel vnd vnedel“. Hiezu vergleiche man, dass nach den Zürcher. Jahrb., S. 78, anno 1350 gegen die 60 der erbersten und ältesten Bürger als Geiseln nach Zürich geschickt werden mussten (Rickenmann, Chronik, S. 228 weiss sogar von 100 Mann aus Stadt und Grafschaft). Die Zahl 70 dürfte wohl den Minimalbestand der Wehrkraft, aber auch den weitaus grössten Teil der städtischen Mannschaft zeigen.

³⁾ Vgl. unten S. 137.

⁴⁾ So soll nach Rickenmann: Chronik, S. 228 Otto v. Rambach auf dem Schlosse gehaust haben.

inständigst um Schonung verwandt habe, da die Stadt auf Gnade übergeben worden sei¹⁾). Über die übrigen in habsburgischer Zeit amtierenden Vögte, deren militärische Tätigkeit nicht verfolgt werden kann, werden wir bei Behandlung der Gerichtsorganisation hören. Unter Österreich hat sich das Burgvogt- oder Burggrafenamnt noch mehr einem landesfürstlichen Verwaltungssystem angepasst, das hier nicht näher zu untersuchen ist²⁾. Dagegen verdient als frühere Einrichtung noch Erwähnung, dass im Zusammenhang mit der Einführung des Vogtinstitutes ein sogenannter Burgmann zur Verstärkung der Burghut in der Stadt nachzuweisen ist. Wie es mit diesem gehalten wurde, ergeht aus einer Urkunde von 1359³⁾. Danach scheint ein solches Amt erblich in den Händen der Freiherren und habsburgischen Dienstleute von Hinwil gewesen zu sein, die in der Stadt ein Burgsäss, d. h. einen festen Turm bewohnten⁴⁾. In besagtem Jahre ernannte Rudolf IV. von Österreich den Friedrich von Hünwil „an sin selbs und siner lehenserben stat ze burgmann... gen Rapretzwyl, da sin vordern und er vormals burgmanne gewesen sint“. Der Lehensmann hatte das zerstörte Burgsäss wider aufzubauen, in Kriegzeiten daselbst persönlich anwesend zu sein, im Frieden aber den Turm durch einen geharnischten Knecht besetzt zu halten. Als Entschädigung dafür wurde Friedrich ein Betrag („Burglehen“) von 4 Mark Silbers auf die Steuer des Amtes Glarus angewiesen⁵⁾.

Zu den frühesten mit dem Schutzbann der gräflichen Burg zusammenhängenden Erscheinungen gehört das vom Stadtherrn ausgeübte Mühlbannrecht, das vorwiegend mit der militärischen Organisation Rapperswils in Verbindung zu bringen ist und

¹⁾ Rickenmann: l. c.

²⁾ Wir behalten uns vor, die militärische Bedeutung Rapperswils unter Österreich gelegentlich eigens zur Darstellung zu bringen.

³⁾ Blumer: Urkundensammlung, No. 77, Thommen I, 2, No. 640.

⁴⁾ Bereits 1323 nimmt Graf Johann v. Habsburg in der Stadt Rapperswil gegenüber seinem „diener her Herman von Hynweil“, Vater des nachgen. Friedrich, eine Schuldverschreibung vor, ZUB. X, 3827. Das Aufkommen der Hinwil in der Stadt hängt mit dem Erscheinen des Burgvogtes zusammen.

⁵⁾ Die Urkunde ist nur eine Bestätigung eines im H.-U. II¹, S. 710 angeführten Instrumentes Herzogs Albrecht von 1356, das nicht mehr vorhanden ist. Sie zeigt deutlich das Wesen des Burglebens; vgl. H.-U. II¹, S. 710, Anm. 2 und II², S. 556 f. Der Sitz dieses Burgmannen dürfte der früher genannte Turm auf dem Berge gewesen sein.

öffentlich-rechtlichen Ursprung hat¹⁾). Es ist nun darauf hinzuweisen, dass die Herrschaft schon seit ältesten Zeiten eine Mühle zu Wurmsbach besass, die 1259 in engem Zusammenhang mit der dortigen, damals abgegangenen „munitio“ vorkommt²⁾, sowie eine solche zu Bollingen, deren im gleichen Jahre Erwähnung geschieht³⁾. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erscheinen nun auch zu Rapperswil zwei im Eigentum der Herrschaft befindliche und am Stadtbache gelegene Mühlen: eine in der Stadt in der Nähe der Ringmauer⁴⁾, die andere vor derselben mit einer Säge verbunden an der Strasse nach Jona⁵⁾. Wenn aber die vor der Stadt wohl auf herrschaftlichem Allod errichtet war, stand die andere Mühle gleich der Burg auf st. gallischem Boden, dessen Obereigentum das Kloster anerkannt wissen wollte⁶⁾. Sei es nun, dass schon durch die samthafte Zinsentrichtung „de castro et molendino“ ursprüngliche Zusammenhänge zwischen Schloss und Mühle zu suchen sind, so ist jedenfalls von besonderer Bedeutung, dass die Stadtmühle mit dem herrschaftlichen Bannrecht begabt war, das wohl als Ausfluss des Burgbannrechtes zu betrachten ist⁷⁾. Wenn auch die Mühle in der Stadt erst mit der Herstellung der Bachleitung in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden und ummauert worden sein kann, darf in dieser Anlage doch die Bestrebung gesucht werden, für die im Burgum Wohnenden und

¹⁾ Vgl. Schröder I, S. 700, Anm. 92; Köhne: Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 25, S. 172 ff.; derselbe: Mühlenbau und Burgenbau, l. c., Bd. 41, S. 63.

²⁾ ZUB. III, 1085, „predium nostrum in Wrnespach, ubi quondam fuit nostra munitio, cum tribus mansis adjacentibus. . . et molendinum situm infra rivum Marbach cum agris et pratis eidem molendino attinentibus“.

³⁾ ZUB. III, 1086; auch die Bollinger Mühle kommt in der Nähe einer Burg vor: „montem in quo castrum fuit et omnes lapifodinas circumquaesitas, molendinum et montem circa molendinum cum omnibus suis attinentiis“.

⁴⁾ Sie ist erstmals im J. B. R., S. 4 genannt, wo die Frau Adelheit des um 1320 erscheinenden Hermann Hachel einen Zins setzt „de domo sua sita prope mollendinum“. Von der Herrschaft wird sie 1340 erwähnt, als Graf Johann auf die Mühle einen Kernenzins für eine Jahrzeitstiftung setzte, Herrg. III, No. 782.

⁵⁾ In J. B. R., S. 124 setzt der in der 1. H. d. 14. Jahrh. erscheinende Schulmeister Berthold mit Frau und Kindern einen Zins „supra mollendinum quod dicitur zu der sagen“.

⁶⁾ Vgl. oben S. 35, und Anm. 7.

⁷⁾ Schröder I, S. 700, Anm. 92.

überhaupt dessen Schutz Geniessenden eine stete Lebensmittelherstellung zu sichern¹⁾. Der Mühlbann schloss nämlich für die Leute eines bestimmten Umkreises die Verpflichtung in sich, ihre Mahlbedürfnisse ausschliesslich in der bannberechtigten Mühle befriedigen zu lassen²⁾. Wie sich die Monopolstellung der Rapperswiler Stadtmühle ausnahm, erfahren wir erstmals in der 1405 erfolgten Bestätigung der Mühlenrechte seitens Herzog Friedrichs von Österreich an den damaligen Lehensinhaber³⁾. Zu den „rechten, uren und freyheiten, so zu derselben mul von alterher gehört haben“ werden hier gezählt: „bey laytunge des prunnen in den mülbach, item daz an den bach nyeman pawe ane iren willen, daz man in (den Lehenleuten) den bach raumen helffe, und daz auch nyeman anderswa male, denne bey der egenanten mül, als das alles von alter gewohnheit und recht ist gewesen“. Man sieht, dass das Bannrecht noch weitere Vorrechte für die Mühle nach sich zog, ja dass sogar Fronen für die Instandhaltung des Baches gefordert werden konnten⁴⁾.

Diese Vorzugsstellung der Stadtmühle verhalf der Herrschaft begreiflicherweise auch zu einer beträchtlichen Einnahmequelle, welche wie andere Einkünfte in der Stadt, ein beliebtes Pfandobjekt wurde. 1346 lieh Berthold von Witikon gen. Kal dem Grafen Johann von Habsburg 46 Mark Silbers, wofür ersterer „von dien ersten nützen und cinsen“ der Mühle 20 Mütt Kernen Gelds Rapperswiler Mass angewiesen erhielt. 18 Mark der Leihsumme waren an Ritter Rudolf, den Truchsessen, der bis dahin 18 Mütt Kernen Gelds jährlichen Zinses von der Mühle genossen hatte, zu entrichten, welches Erträgnis ebenfalls dem Witikon zukommen sollte⁵⁾. Ein Jahr später verkaufen die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg an ihren Ministerialen Otto von Rambach den jährlichen Zins von 60 Mütt Kernen (= 6 Mark Silbers) auf der gleichen Mühle um 80 Mark Silbers, wobei wie beim vorigen Geschäft der Rückkauf vorbehalten und genau reguliert

1) Köhne: Studien, a. a. O., S. 186, 190.

2) Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 241.

3) RUB. II, No. 100.

4) Es liegt nahe diese Mühlfron mit dem Burgwerk, wie es z. B. von den Joner Hofgenossen gefordert wurde, in Zusammenhang zu bringen.

5) Thommen I, No. 438.

wurde¹⁾. Nach dem um 1380 angelegten Pfandregister der Herrschaft Österreich scheint indes dieser Pfandsatz von Dauer gewesen zu sein²⁾.

Gegenüber der städtischen Bannmühle hatte die nicht bannberechtigzte Mühle vor der Stadt nur untergeordnete Bedeutung und mag mehr als Säge gedient haben³⁾. Die Herrschaft liess beide Mühlen erblehensweise durch Müller bewerben⁴⁾. Nach dem ältesten noch vorhandenen Lehenbrief für die Stadtmühle gibt Herzog Friedrich 1405 Heinrich dem Müller, Bürger zu Rapperswil und dessen Erben seine „mül daselbs ze R. mit allen den irn freyhaiten, güten gewonhaiten und rechten, so si von alter gehebt und harproicht hat“, zu Lehen um einen jährlichen Zins von 120 Mütt Kernen⁵⁾.

Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts lässt sich in Rapperswil noch ein weiteres herrschaftliches Bannrecht feststellen, dessen Rechtstitel zwar weniger klar ist, hier aber wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Mühlbann anhangsweise erwähnt werden soll. Es handelt sich um die Privilegierung einer Badstube, die neben dem äussern Tor am Ostende der Stadt über dem Bache errichtet war und in Privathand lag⁶⁾. 1347 bestätigte Graf Johann von Habsburg dem Otto von Rambach und seiner Frau die Rechte dieser Badstube und erklärte, dass dieselbe, als „von minen

¹⁾ Argovia X, Reg. No. 458. Die Einsicht der Urk. verdanken wir dem Staatsarch. Luzern.

²⁾ H.-U. II, 1, S. 638 „Item“, heisst es dort „graf Hans, graf Rudolf und graf Gotfrid von Habsburg hant versetzt uf der müli ze Rapoltswiler, da es dennoch ir eygen was 6 mark geltz für 80 Mark silbers Otten von Rambach“. Wie die Stadtmühle scheint auch die Säge vor der Stadt belastet gewesen zu sein; vgl. S. 85, Anm. 5.

³⁾ Vgl. oben S. 85, Anm. 5.

⁴⁾ Das Lehenverzeichnis von 1361 (H.-U. II, 1, S. 480) nennt einen Krilberg als Lehenmann der Bannmühle. Aus österr. Zeit wissen wir, dass die Lehensübergabe nicht durch den Stadtvogt, sondern durch die Herzoge selbst oder den aarg. Landvogt geschah.

Die Mühle und Säge vor der Stadt war 1361 an Albrecht Grentlinger und Rudin Müller, beide von Rapperswil verliehen (H. U. II, 1, S. 506, 518). Nach dem ältesten Lehenbrief dieser Mühle von 1402 hatte bis dahin Ruedi Kupferschmid dieselbe vom Stadtbürger Hans Homburger als der Herrschaft Lehenmann „ze rechtem lehen“ inne, RUB. II, No. 93.

⁵⁾ RUB. II, No. 99.

⁶⁾ Erstmals als „extuarium“ (=aestuarium, weil Warmwasserbad) erwähnt im J. B. R., S. 101; vgl. oben S. 51 Anm. 3.

vordern gefriget“, „nu und hienach jemermer in aller der friheit und güten gewonheiten beliben sol an irsal, an widerred von menlichem in aller der wise, als si daher gewesen ist“. Namentlich wird bestimmt, „das ze Rapprechtswile in der stat, noch davor, nu noch hienach eweklich nieman kein badstuben noch bad machen noch han sol, davon dú vorgehand fröw Elsbet von Rambach und ihr erben und nachkomen bekrenketo der gesumet möchten werden an iro badstuben“. „Es sol öch nu und hienach jemerme nieman kein offen bad han den burgern, der die lüte umb lon bade, den Otto von Rambach und fröw Elsbet dú obgenand sin elichú wirtin und ir nachkomen.“ Im übrigen wird jeder Inhaber der Stube verpflichtet, dieselbe in Ehren und guten Gewohnheiten gegen jedermann, Arm oder Reich, wie es bei andern guten Badstuben Sitte ist, zu führen¹⁾. Nach einer Urkunde vom Jahre 1401 zu schliessen, scheint indes der gräfliche Ministeriale die Badstube nicht eigen betrieben, sondern sie dem früheren Lehensinhaber weiter überlassen zu haben²⁾.

¹⁾ Argovia, Reg. No. 387, RUB. I, No. 16.

²⁾ RUB. II, No. 90. In einer Streitsache zwischen Konrad Bader und Hermann Ammann entschied damals Vogt und Rat, dass Ammann seine Badstube weiter behalten dürfe, weil „sin bad.. von sinem enin sálgen an sinen vattern sálgen, und von sinem vatter sálgen an in komen und brácht sider vor achtzig jaren herdan in nutz und in gewer, daz sy mit dem rechten nüt daran bekränket wurdin; und wár och daz selb bad sinen vordern und ir nachkomen gefryget und bestátet von einer herrschaft von Habspurg v on alter herdan“. Der Spruch wurde auch auf Zeugenaussagen gefällt.

V. Die Stadtgemeinde

10. ELEMENTE DER STADTBEVÖLKERUNG

A. Die ministerialische Bürgerschaft

Der Schilderung der ersten Verfassungszustände der Stadtgemeinde vorgängig ist es zunächst von Wichtigkeit, die Struktur der älteren Stadtbevölkerung klar zu legen und jene namentlich nach der ständisch-sozialen und beruflich-wirtschaftlichen Seite hin zu prüfen. Wenn wir dabei zum vornherein die Bürgerschaft in eine ministerialische und nicht-ministerialische sondern, geschieht dies deshalb, weil die zu Rapperswil ansässige Dienstmansschaft infolge ihres zahlreichen Vorkommens in der Bürgerschaft eine der augenfälligsten Erscheinungen in derselben darstellt und sich auch quellenmässig relativ gut erfassen lässt. Nebstdem rechtfertigt die hohe Bedeutung der Ministerialität für das Gemeinwesen eine spezielle Betrachtung dieses Standes.

In einer Zeit, wo der Hochadel stets Gefahr lief, seine an freie Vasallen ausgetanen Ämterlehen wegen des freien Standes ihrer Träger auf dem Lehenswege allmählich zu verlieren, war es für denselben von Bedeutung, unfreie Leute zur Verfügung zu haben, die sich für die verschiedensten Zwecke der herrschaftlichen Verwaltung verwenden liessen und über die man vermöge ihres Standes freier verfügen konnte. Aus diesen zu ehrenvollen Ämtern berufenen und mit Lehen ausgestatteten Unfreien erwuchs der Stand der Ministerialen, der sich durch den häufigen Eintritt kleinerer Freien in denselben, welche hierin eine wirtschaftliche Verbesserung erhofften, in der Folge sozial bedeutend hob¹⁾. So bedienten sich auch die Herren von Rapperswil zur ökonomischen und militärischen Stützung ihrer Herrschaft solcher Ministerialen (Edelknechte und Ritter) und zwar in ganz hervorragendem Masse. Als Graf Rudolf 1259 zur wirtschaftlichen Förderung des neugegründeten Klosters Wurmsbach, seine Leute zum Güterverkehre

¹⁾ Art. „Ministerialität“ im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6, S. 710 ff.

mit demselben ermunterte, wandte er sich an „universis et singulis vasallis, ministerialibus, officialibus, servis et aliis hominibus nostris“¹⁾. Haben wir unter den Vasallen seine freiherrliche Gefolgschaft zu verstehen²⁾, so bezeichnen die folgenden Ausdrücke mehr seine unfreie Dienstmansschaft verschiedenster Schattierungen, die zu den Verwaltungämtern in Stadt und Land, für den Dienst am Hofe oder für militärische Zwecke herangezogen wurde. Ihre grosse Gefolgsmanschaft machte die Herren von Rapperswil zu den ritterlichsten Adeligen ihrer Zeit, worauf schon ältere Chronisten hinweisen³⁾.

Hinsichtlich des städtischen Gemeinwesens befassen wir uns lediglich mit dem Stande der Ministerialen. Dieser war es nun, der durch den Neubau des Stammsitzes und die weitem Intentionen des Burgherrn herangezogen, sich steigernd mehrend im Burgfrieden Neu-Rapperswils niederliess. Die stadtherrliche Dienstmanschaft gab so der älteren Stadtbevölkerung eine ausgesprochene Eigenart, die schon Ildephons von Arx bewog, die Veste, d. h. Vorburg Rapperswil, als den eigentlichen Sitz des Adels zu nennen, „da in derselben sich mehr Edelleute aufhielten, als sonst in einem ganzen Lande anzutreffen waren“⁴⁾. Um das Verhältnis der Ministerialen zur Stadtgemeinde bzw. zum Bürgertum und die Bedeutung derselben für die kommunale Entwicklung nach Möglichkeit zu beleuchten, versuchen wir nun fragliche Bevölkerungsklasse quellenmässig festzulegen. Da es mit wenig Ausnahmen schlechterdings ausgeschlossen ist, die nicht bürgerliche und nur in der Stadt wohnende Dienstmanschaft sicher zu erkennen, beschränken wir uns darauf, wenigstens die früher oder später als Bürger beglaubigten Ministerialen zu verzeichnen. Mit Rücksicht auf das Wesen von Ministerialität und Bürgertum sind daher jene Leute anzuführen, die sich durch ein besonderes Verhältnis zur Herrschaft bemerkbar machen⁵⁾, daneben als Stadtbürger vorkommen oder mit Besitzverhältnissen, die daraufhin

1) ZUB. III, 1085.

2) Hieher gehören z. B. die v. Landenberg, v. Kempten, v. Matzingen, v. Werdegg, v. Hinwil.

3) Vgl. Zürich. Jahrb., S. 54; Vnd was vil edler in ir dienste.

4) Gesch. d. Kt. St. Gallen, I, S. 552.

5) So durch ständige Gefolgschaft und Anwesenheit bei wichtigen Akten der Herrschaft und namentlich bei lehenrechtlichen Gütergeschäften.

deuten, nachweisbar sind. Dabei möchten wir namentlich die einzelnen Geschlechter zum Ausdruck bringen, die in ungefährer Reihenfolge ihres urkundlichen Erscheinens angeführt werden sollen.

Mit der 1229 ausgestellten Urkunde beginnend heben wir von den damals zu Rapperswil anwesenden Zeugen die Namen: Diethalmus de Windegge, Petrus minister, Berngerus causidicus, Cāno de Gamelunstein, Rūdolfus Bruchi et filii eius heraus¹⁾). Die urkundliche Stellung dieser Leute lässt es neben anderen Indizien ausser Zweifel, dass die Angeführten in besonderem Verhältnis zur Herrschaft stehen (von minister und causidicus wird ohnehin noch die Rede sein), wie andererseits der die Liste abschliessende Zusatz „et fere omnes cives de Raprehtswiler“ zur Annahme drängt, dass die Genannten nicht alle Bürger zu sein brauchen.

Nun tauchen aber die Nachkommen derselben später doch unter den Bürgern auf. Ein Diethelm von Windegg ist in dieser Stellung 1294 nachweisbar und bezeichnet sich ein Jahr darauf als Ritter²⁾).

Die Gamelunstein sind seit 1290 des Rats³⁾ und die Bruchi kommen zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Liegenschaftsbesitzer in der Stadt vor⁴⁾).

Der 1232–53 als magister Petrus de Rapreswile⁵⁾ erscheinende Rapperswiler Ministeriale ist offenbar identisch mit dem 1259 ritterlich genannten Peter von Rambach⁶⁾), dessen zahlreiche Nachkommen Schultheissen⁷⁾, Bürger und des Rats³⁾ wurden.

In ähnlicher Stellung, wie die zum Jahre 1229 Erwähnten nennt eine weitere Zeugenliste von 1233 in der Stadt anwesend u. a. Ber. Stouri, Antonius, Ber. de Chaltebrunnen et frater eius H., C. Lodegast, C. de Bollingen, . . . et fere omnes cives predicti burgi⁸⁾).

¹⁾ ZUB. I, 450.

²⁾ ZUB. VI, 2303, VI, 2325; vgl. Gubser: Gesch. d. Gasters, S. 161 f

³⁾ Vgl. unten S. 126.

⁴⁾ JBR., S. 109.

⁵⁾ ZUB. I, 475, II, 520, 521, Wegelin, Reg. No. 82.

⁶⁾ ZUB. III, 1051.

⁷⁾ Vgl. unten S. 133.

⁸⁾ Vgl. unten S. 126.

⁹⁾ ZUB. I, 481.

Von diesen unzweifelhaft stadtherrlichen Dienstleuten kann zunächst keine Beziehung zum Bürgertum erhellt werden. Doch erscheinen 1276 die Störi deutlich unter Bürgern¹⁾ und ist das Geschlecht zu Beginn des 14. Jahrhunderts dann ausdrücklich als bürgerlich bezeugt²⁾.

Antonius erkennen wir 1240 als procurator comitis³⁾, 1244 als „civis in burgo Raprehwilere“⁴⁾, 1252 als „Antonie (sic!) von Rapreswilere“⁵⁾ und 1256 als Ritter⁶⁾.

Berchtold von Kaltbrunn ist nach Urkunden von 1244 an⁷⁾ Meier des gleichnamigen Einsiedlischen Hofes und als gräflicher Ministeriale mehrfach bezeugt. 1259⁸⁾ erscheint er und zwei Jahre später auch sein Sohn Nikolaus als Ritter⁹⁾. Bertholds Bruder Heinrich dürfte 1269 wieder als Heinricus de Chaltebrunnon auftreten¹⁰⁾ und zwar, wie später noch¹¹⁾ als bestimmt der Ministerialität angehöriger Stadtbürger. Seit 1276 kommen ferner Meier Werner von Kaltbrunn und dessen Söhne als milites¹²⁾ und wahrscheinlich schon als Bürger in Rapperswil vor, bis dann 1323 deutlich ein „H. der Maier von Kaltbrunnen, Wernhers des Maiers sun, unser burger ze Raprechtzwile“ erwähnt wird¹³⁾. Auch sonst sind Angehörige dieses Geschlechtes häufig in der Stadt nachweisbar¹⁴⁾.

Konrad Lodegast oder dessen Sohn gleichen Namens ist 1277 unter Dienstleuten bürgerlich von Rapperswil genannt¹⁵⁾, wie auch spätere Glieder dieser Familie mehrfach in der Stadt bezeugt sind¹⁶⁾.

1) RUB. I, No. 3.

2) ZUB. X, 3606, 3607.

3) Blumer: Urk.-Sammlung I, No. 11.

4) ZUB. II, 607

5) ZUB. II, 829.

6) ZUB. III, 989, Lib. Herem., Jahrb. f. Schweiz. Gesch. X, S. 347; vgl.

Caro G.: Zur Ministerialienfrage, in Nova Tur. 1911, S. 87.

7) ZUB. II, 607, III, 989.

8) ZUB. III, 1051.

9) ZUB. III, 1136.

10) ZUB. IV, 1406.

11) ZUB. V, 1650, 1818.

12) RUB. I, No. 3.

13) ZUB. X, 3822, Ein Werenher Meier kommt auch 1310 als des Rats vor.

14) So der Ratsherr von 1310 und spätere Vogt Jakob v. Kaltbrunn; vgl. ferner Gubser: a. a. O., S. 107.

15) ZUB. V, 1650.

16) RUB. I, No. 3, Geschfrd. I, S. 378 f., ZUB. VII, 2418.

Konrad von Bollingen nannte sich nach der gleichnamigen Rapperswilischen Burg am obern Zürichsee, die 1259 abgegangen war¹⁾. Das nur in diesem Vertreter bekannte Ministerialgeschlecht dürfte somit frühzeitig in die Stadt gezogen und dort ausgestorben sein.

1256 erscheint unter angesehenen Zeugen einer Einsiedler Urkunde „Bertholdus de Ruzincon“ (Russikon²⁾). 1260 klar unter gräflichen Dienstleuten aufgeführt³⁾ kommt derselbe 1283 als „Ber. dictus Rusinger civis de Raperswiler“ vor⁴⁾. Er begründete eine der angesehensten, wenn auch nicht als ritterlich bekannten Ministerialfamilien in der Stadt⁵⁾.

Der 1259 in ähnlicher Stellung wie Obiger auftauchende R. dictus Ekol⁶⁾ wird ein Jahr später⁷⁾ mit seinem Bruder Konrad als Bürger bezeichnet. In gleicher Eigenschaft kommt 1269 Wernher dieses Geschlechtes vor⁸⁾, der späterhin gleich seinen Nachkommen im Besitze von Lehen erscheint⁹⁾.

In der Stadt sass wohl auch der nur 1259 nachweisliche Heinricus camerarius (Kämmerer) des Grafen¹⁰⁾.

In bevorzugter Stellung werden 1260 als Zeugen einer Toggenburger Urkunde genannt: Wernherus, Hunolt, Andreas cives de Rapperswil¹¹⁾, ohne dass diese Leute weiter nachzuweisen sind¹²⁾.

1260 lässt sich ferner ein Rudolf Huphan als lehenberechtigter Stadtbürger feststellen¹³⁾; 1276 kommt ein Berthold¹⁴⁾ und

1) ZUB. III, 1086.

2) ZUB. III, 989.

3) ZUB. III, 1129.

4) ZUB. V, 1877.

5) Vgl. ZUB. X, 3606, RUB. I, No. 15.

6) ZUB. III, 1051.

7) ZUB. III, 1129.

8) ZUB. IV, 1406.

9) Vgl. unten S. 100.

10) ZUB. III, 1085.

11) ZUB. III, 1095.

12) Ein Wernherus kommt auch in der Urk. v. 1233 vor; der Name „Andreas“ findet sich vielleicht wieder in dem 1310 ratsfähigen Geschlechte Andrés.

13) ZUB. III, 1096.

14) RUB. I, No. 3.

1297 ein Rudolf¹⁾ dieses Namens unter gräflichen Dienstleuten in der Stadt vor.

Nochmals 1260 zeugen unter einer grösseren Anzahl Ministerialen des Grafen: Chünradus Paganus und Rudolfus de Hinderburch²⁾. 1294 wird aus ersterem Geschlecht Ulrich der Heiden³⁾ und 1297 ein Nikolaus gleichen Namens und in ähnlicher Stellung unter nachweislichen Stadtbürgern erwähnt⁴⁾.

Rudolf von Hinterburg ist der nachmalige Schultheiss, der 1274 und 1281 mit seinem Bruder Johann ausdrücklich als Bürger bezeugt ist⁵⁾.

Mit dem 1263 als selig bezeichneten Ulrich von Wagen⁶⁾ erscheint ein Rapperswiler Dienstmannengeschlecht, das im Gemeindegebiet Wagen eine Burg besass⁷⁾, die wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert aufgegeben wurde. Von 1274 an⁸⁾ wird Rudolf häufig Stadtbürger geheissen, als welche sich auch dessen Stiefsöhne Nikolaus und Konrad 1289⁹⁾ und andere Angehörige dieses Geschlechts¹⁰⁾ ausgeben.

1269 zeugt unter ministerialischen „burgenses oppidi in Rapprechtswile“ ein Heinricus Lufel¹¹⁾.

Die seit 1272 nachweislichen Marschälle von Rapperswil kommen schon anfänglich als „burger von Rapreswile“ vor¹²⁾.

Unter bürgerlichen Dienstleuten erscheinen seit 1274 auch die „rectores scholarum“ (Schulmeister) in der Stadt¹³⁾.

In angesehener Stellung unter den Zeugen einer gräflichen Urkunde werden 1276 zu Rapperswil namhaft gemacht: R. de Grunowe, B. Sellose, C. Bannwart¹⁴⁾. Die von Grunau er-

1) ZUB. VII, 2418.

2) ZUB. III, 1129.

3) ZUB. VI, 2301.

4) ZUB. VII, 2418.

5) ZUB. IV, 1568, V. 1818; vgl. S. 133.

6) ZUB. III, 1214.

7) Das Hofrecht v. Jona kennt noch den „Burgbül“.

8) ZUB. IV, 1568, 1615, V. 1650, 1818. -

9) Kl. Archiv Wurmsbach, Lit A., No. 28.

10) I. c. No. 33, 35.

11) ZUB. IV, 1406.

12) St. G. U. B. III, Anh., No. 57, ZUB. IV, 1615, 1630; V. 1650, 1781.

13) vgl. oben S. 66.

14) RUB. I, No. 3.

scheinen später als Bürger der Stadt und standen im 14. Jahrhundert auch in bonstettischen Diensten¹⁾.

Ein „Nicholaus filius Johannis dicti Sellosen de Raprechtswile“ ist 1297 Gemahl der Adelheid von Wagen²⁾.

Konrad Bannwart kommt 1290 im ersten Ratskolleg³⁾ und 1293 als Bürgen der Gräfin vor⁴⁾.

1276 werden zu Rapperswil in lehenrechtlicher Stellung nach Stadtbürgern genannt: Hen. Mulibach und R& de Brunnen⁵⁾. Letzteres Geschlecht taucht wieder 1323 mit Rudolf dem Brunner im Rate auf⁶⁾.

1280 zeugt ein „her Wernher Brünki von Raprechtswile“⁷⁾.

Seit 1288 zählen sich die damals aufkommenden Truchsessens von Rapperswil zu den Bürgern⁸⁾.

1290 kommt Rudolf von Hasla⁹⁾ und 1293/94 Dietrich Hegenli unter bürgerlichen Dienstmannen vor¹⁰⁾. Die Nachkommen des ersteren sind noch 1344 als herrschaftliche Eigenleute bezeugt¹¹⁾.

Mit andern Rapperswiler Ministerialen stellt sich sodann 1293 ein Walther Glarner der Gräfin als Bürge¹²⁾, dessen Nachkommen als Hausbesitzer in der Stadt erscheinen¹³⁾.

Zu Rapperswil niedergelassen sind offenbar auch die 1295 von der Gräfin erwähnten „Johans unser schriber“ (Schreiber) und Bartholomäus von Jona, welch letzterer bei der Stadt begütert war¹⁴⁾.

In bevorzugter Stellung zur Herrschaft und der bürgerlichen Aristokratie angehörig nennen die Urkunden schliesslich noch:

¹⁾ ZUB. VII, 2457, X, 3606; RUB. III, No. 337;: die Urk. ist falsch plaziert, da sie recte 1428 ausgestellt wurde; vgl. dazu J. B. R., S. 28.

²⁾ Kl. Arch. Wurmbach, Lit. A, No. 35.

³⁾ Wegelin, Reg. No. 110; vgl. unten S. 126.

⁴⁾ Geschfrd. I, S. 378 f.

⁵⁾ ZUB. IV, 1630.

⁶⁾ ZUB. X, 3830.

⁷⁾ ZUB. V, 1781.

⁸⁾ Vgl. unten S. 128.

⁹⁾ Wegelin, Reg. No. 110; vgl. S. 126.

¹⁰⁾ Geschfrd. I, S. 378 f., ZUB. VII, 2303.

¹¹⁾ Vgl. unten S. 112 f.

¹²⁾ Geschfrd. I, S. 378 f.

¹³⁾ JBR., S. 123.

¹⁴⁾ ZUB. VI, 2325, JBR., S. 12.

1296 Berchtold Löwe¹⁾, 1297 R. dictus Keiser²⁾, 1298 H. der Arme³⁾, 1303 Ulrich Schnepf⁴⁾, 1305 Cünrat von Reitnau⁵⁾, 1319 H. von Walpersberg⁶⁾, 1328 Cünrat der Wingarter⁷⁾, 1332 Heinrich zum See⁸⁾, u. s. f.

Wie wir anhand unserer Quellenzitate konstatieren, findet man bereits seit Gründung der Stadt Leute in derselben ansässig, die in irgend einem persönlichen Dienstverhältnis zur Herrschaft standen und sich auch gesellschaftlich deswegen besonderer Auszeichnung erfreuten. Von Belang ist nun, dass die meisten dieser Dienstleute früher oder später, aber fast durchwegs schon im 13. Jahrhundert, sich zu den Stadtbürgern zählten und sich dieses Titels rühmten⁹⁾. Mindestens 30 verschiedene Ministerialfamilien dürften so in diesem Jahrhundert zum integrierenden Bestandteil der Bürgerschaft geworden sein, was zur Folge hatte, dass das unfreie Element in der Stadt zweifelsohne überwog, andernseits aber doch der höhere soziale Rang, den die Beschäftigung dieser Leute mit sich brachte, der Bürgerschaft eine breite aristokratische Oberschicht verlieh. Dass sich diese namentlich verfassungsrechtlich auswirkte werden wir später sehen.

Die Namen der eingebürgerten Ministerialen überblickend ist klar ersichtlich, dass diese Dienstleute in Hauptsachen alten Herrschaftsgebieten der Rapperswiler entstammten und dass die von den Grafen geschaffenen Ministerialbeziehungen stark von ihren Verhältnissen zu den Klöstern Einsiedeln, St. Gallen und Pfävers beeinflusst waren¹⁰⁾. Ganze Familien oder auch nur Zweige derselben liessen sich, oft unter Aufgabe ihrer alten Sitze, in der Stadt nieder¹¹⁾, wobei es sich aber nicht um ausschliesslich stadtherrliche

¹⁾ ZUB. V, 2370 (ZUB. VII, 2689).

²⁾ ZUB. VI, 2418.

³⁾ ZUB. VI, 2457.

⁴⁾ ZUB. VII, 2689.

⁵⁾ ZUB. VIII, 2803.

⁶⁾ ZUB. X, 3606.

⁷⁾ Vgl. oben S. 63 f.

⁸⁾ ZUB. XI, 4439, JBR, S. 112.

⁹⁾ Vgl. wie sich z. B. die höher gestellten Ministerialen Antonius und Berthold Russinger den Titel „civis“ beilegen.

¹⁰⁾ So stammte ein Grossteil Rapperswilischer Dienstleute aus alt-Einsiedlichen Gebieten (z. B. die v. Kaltbrunn, v. Hinterburg).

¹¹⁾ Zum Teil mochten auch die Funktionen der Herren auf ihren länd-

Dienstleute handeln musste. Wie es vorkommt, dass gräfliche, eingebürgerte Ministerialen auch noch im Dienste auswärtiger weltlicher und geistlicher Grundherrschaften standen¹⁾, so werden auch vorzügliche Ministerialen der letzteren sich als Stadtbürger zu Rapperswil aufgehalten haben.

Hinsichtlich des Geburtsstandes dieser Bevölkerungsgruppe ist es für uns nicht nur nicht bedeutungslos, sondern schlechtweg unmöglich zu untersuchen, in wie weit allenfalls alt-freies Element, das sich zu Ministerialenrecht ergeben, unter der Bürgerschaft vorkommt. Abgesehen davon, dass wir uns im 13. Jahrhundert in einer Zeit des Überganges und der namentlich auch durch das aufkommende Bürgertum beeinflussten sozialen Verschiebung befinden, unterliegt es keinem Zweifel, dass unsere bürgerliche Ministerialität, zu der auch mancher Emporkömmling gehörte, damals als unfrei galt²⁾. Auch diesen Bürgern gelten die Titel ministerialis und servus, welche der Graf 1259 für die Bezeichnung seiner Dienstmansschaft anwandte und von einer städtischen Niederlassung eigentlich alt-freier vasallitischer Elemente, von der wir zum vornherein absahen, lässt sich eben nichts nachweisen³⁾.

Wir werden es ferner zu Rapperswil nicht nur mit eingewanderten Dienstleuten zu tun haben, sondern auch mit solchen, die sich bereits als Bürger der ökonomischen und sozialen Vorteile halber der Herrschaft zu Ministerialrecht ergaben. Ein derartiger Fall dürfte bei Bartholomäus von Jona vorliegen, der aus dem gleichnamigen Hofe stammend und in keine Beziehung zu einer Burg zu bringen ist, nach seiner Niederlassung in der Stadt aber sozial aufstieg. Dieser offenbar durch den Stadtherrn begünstigten Tendenz kam wohl auch schon das Vorrecht der bürgerlichen

lichen Sitzen infolge der Stadtgründung sich überlebt haben. Damit scheint besonders der Abgang der Burgen in Wurmsbach, Bollingen und Wagen im Zusammenhang zu stehen.

¹⁾ In Lehenbeziehungen zu Einsiedeln finden wir die Herren v. Wagen, zu St. Gallen, die Marschälle von Rapperswil und zu Pfävers die Herren von Rambach; Dietrich v. Windegg besass ein Burglehen v. Habsburg, H.-U. II, S. 394, Anm.

²⁾ Man vgl. unten S. 99, Anm. 3 und S. 112 f., ferner Caro: Zur Ministerialenfrage, in Nova Tur., S. 91 ff.

³⁾ Jene sind auch urkundlich in den Zeugenreihen stets von den niedern Ministerialen geschieden und oft ausdrücklich als *nobiles* oder *liberi* bezeichnet.

Lehensfähigkeit entgegen, wie es uns für das 14. Jahrhundert bezeugt ist¹⁾). Weiters liegen Fälle vor, wo ältere in der Stadt ansässige Dienstleute, die kaum ritterbürtig gewesen sein mögen, vom Grafen zu Rittern erhoben wurden. Es sei hier besonders auf die Beispiele des Antonius und des Peter von Rambach hingewiesen, die wohl als herrschaftliche officiales zu ihrer höheren Stellung gelangten²⁾).

Was die Betätigung der in der Stadt wohnenden Ministerialen betrifft, so treffen wir einmal Namen, die mit Hofämtern in Verbindung zu bringen sind, wie Magister, Kämmerer, Marschall, Truchsess³⁾, und sodann eine weitere Gruppe Leute: die Schultheissen, Ammänner, Schreiber, Bannwarte(?), Burgvögte etc., denen Verwaltungsaufgaben in Stadt und Land oblagen. Die übrige Dienstmannschaft, deren berufliche Funktionen nicht weiter ersichtlich sind, dürfte nun vorwiegend militärischen Zwecken gedient haben und teils zur Besetzung der Burg, teils zum Felddienst verwendet worden sein⁴⁾). Jedenfalls haben wir im Hinblick auf die früher erkannte strategisch bedeutsame Lage Rapperswils, auf die derselben entsprechende Wehrbefestigung des Ortes und das nun soeben festgestellte Moment einer weitgehenden dienstlichen Abhängigkeit der älteren Bürgerschaft allen Grund anzunehmen, dass die Herrschaft in ihrer Vorburg gemeinsam mit einer tüchtigen Bürgerwehr stets eine kriegsgeübte Schutzmannschaft ministerialischer Elemente vereinigt haben wollte. Die Neue Rapperswil sollte ausgesprochener Waffenplatz der Herrschaft werden, wo stets verfügbare Streitkräfte den militärischen Anforderungen der Grafen dienten.

Um noch kurz auf die Besitzverhältnisse der bürgerlichen

¹⁾ Bekanntlich wurde in dieser Zeit den Bürgern einer grösseren Zahl von hauptsächlich süddeutschen Städten teils durch Privileg, teils durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung die Lehensfähigkeit zugestanden; vgl. im übrigen Frensdorff: Die Lehensfähigkeit der Bürger in Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894.

²⁾ Vgl. Caro: a. a. O., S. 87.

³⁾ Ältere Autoren, wie V. Arx: Gesch. d. Kt. St. Gall. I, S. 552 führen auch noch Schenken als dem Hofstaate der Rapperswiler zugehörig an. Ein Schenk-Amt existierte aber nicht, da auch das Erscheinen eines Marquardus Schenk um 1400 keine Rückschlüsse erlaubt (RUB. I, No. 74, JBR., S. 12).

⁴⁾ Vgl. als spätere Einrichtung die Burgmannschaft der Hinwiler, oben S. 84 und hinsichtlich des Felddienstes der Überfall v. 1348, S. 82.

Ministerialen einzutreten, so scheinen diese Leute wegen des Bürgerrechts gleich den übrigen Bürgern verpflichtet gewesen zu sein, in der Stadt zu wohnen und daselbst ein Haus zu besitzen, wobei es vorgekommen sein mag, dass Hofstätten an sie auch nach Lehenrecht, anstatt nach Stadtrecht, ausgetan wurden¹⁾. Wo Eigentumsverhältnisse nachweisbar sind, lässt sich feststellen, dass die Häuser der Dienstleute hauptsächlich in der Altstadt und auf dem Berge lagen, mithin in den frühesten und der Burg am nächsten gelegenen Stadtteilen²⁾. In ersterem Quartier hielten sich wie noch zu zeigen ist, auch die Krämer auf, während der Berg neben der Ministerialität noch besonders den kirchlichen Funktionären angewiesen war.

Von einer Reihe der angeführten Dienstmannenfamilien wissen wir ferner, dass sie nicht nur in weiter Gegend zerstreutes Eigen und Lehen besaßen, sondern auch in Stadtnähe, namentlich im Hofe Jona begütert waren. 1297 verkauften die Söhne des verstorbenen Schultheissen Jakob von Rambach unter Zustimmung ihrer Herrschaft den ihnen eigentümlich gehörenden Grundbesitz in Kempratzen, bestehend in einer Hube, genannt des Norders, 2 Morgen genannt des Linderen und einem Acker an dem Hügel Helflisbühl um 16 $\frac{1}{2}$ Mark Silbers³⁾. Nach Urkunden von 1371/73 waren die Rambach ferner in Bollingen mit Pfäverser Mannlehen

¹⁾ Vgl. oben S. 56.

²⁾ In der Altstadt bezw. am Markt sind nachweisbar Häuser: der älteren Ammänner (ZUB. I, 450), der Marschälle (vgl. S. 46), der Grunau (JBR., S. 81) der Raitnau (l. c., S. 81), der Bannwart (l. c., S. 5), der Walpersberg (l. c., S. 41, 72), der Glarner (l. c., S. 123), der Andres (l. c., S. 111). Auf dem Berge sassen die Russinger (St. A. Zürich, Hinteramt, Urk. No. 79), die Truchsessin (l. c.), die Rambach (JBR., S. 36), im Hause der Ritter v. Bubikon die spätern Ammänner (ZUB. VII, 2689); vgl. auch Ferd. Keller: Beschreibung der Burg Neu-Rapperswil, a. a. O., S. 204.

³⁾ ZUB. VII, 2418. Von diesen Besitzungen, welche die Söhne „magno onere debitorum ex parte patris. . . pregravati“ veräußern mussten, war die Hube wahrscheinlich ehemals im Besitze des 1256 vorkommenden Heinrich Norder, der ebenfalls Beziehungen zu den Grafen hatte und dessen Tochter Elsbeth mit Konrad Heiden vermählt war; ZUB. III, 989. Über das Ministerialverhältnis der Rambach zur Herrschaft lässt die Corroboratio der Urkunde keinen Zweifel: *Ut autem presens hec vendicio sive iste contractus robur obtineat firmitatis, petierunt humiliter a nobis et a domina nostra predicta Elizabeth comitissa de Raprecht. predicti venditores ad dominium Raprecht. spectantes, sine cuius permissione et consensu ipsorum contractus cassatur, et nichil habet firmitatis, ut huic venditioni et contractui nostrum adhiberemus consensum“.*

ausgestattet, die den zwischen Bollingen und Wurmsbach gelegenen Wald samt vier dort befindlichen Höfen mit einem Weinberg umfassten¹⁾. Bis zum Jahre 1275 besass Werner Eckoll ebendasselbst in den „Staffeln“ Lehengüter von Pfävers, wie schon der Ritter Antonius solche in Stadtnähe besessen zu haben scheint²⁾. Von den Russingern ist ein Hof in Kempratzen nachweisbar³⁾, wo man auch der „Trucksässen gutt“ kennt, das den Zinsen nach zu schliessen nicht geringen Umfanges war⁴⁾. Wie die Herren von Wagen werden auch die von Bollingen um ihre Burgen begütert gewesen sein, da sich besonders bei ersterem Geschlechte Einsiedliche und Rapperswilische Lehen feststellen lassen⁵⁾. Nach dem Laufenburger Lehenverzeichnis um 1318 trug in Wagen auch Marschall Heinrich eine Rapperswiler Hube, die 8 Stück galt, zu Lehen⁶⁾. Sie scheint in der Folge an die Herren von Bonstetten veräussert worden zu sein, von denen dieselbe wieder den von Grunau als Dienstlehen ausgetan wurde⁷⁾.

Neben solch grösseren Besitzungen, die von bäuerlichen Lehensleuten in Erbgütern beworben wurden, hielten die Ministerialen gleich den übrigen Bürgern – wie dies namentlich gut im Jahreszeitenbuch Rapperswil zum Ausdruck kommt – ihre Gärten, Wiesen und Äcker vor der Stadt⁸⁾. Sie erscheinen etwa auch als Besitzer von Fischweihern und Fischenzen⁹⁾, Badstuben etc., sowie als Nutzniesser stadtherrlicher Einkünfteposten.

B. Die nicht-ministerialische Bürgerschaft

Abgesehen von der Unmöglichkeit, eine quellenmässig genaue Scheidung zwischen den Dienstleuten und übrigen Bürgern durchzuführen, werden wir trotz der durch die städtische Ausgleichs-

¹⁾ RUB. I, No. 43, 44; Wegelin, Reg. No. 252.

²⁾ Wegelin, Reg. No. 98. Eine Adelheid Ekolina vergabte 1339 ihr gräfliches Zehntenlehen von Jona und Wagen als Erbe von ihrem Vater an die Kirche Jona, Argovia X, Regesten No. 364; J. B. R., S. 44, J. B. J., f. 13b.

³⁾ JBR., S. 120.

⁴⁾ St. A. Zürich, Urbar d. Schlosses Grüningen (Bergerbuch) von 1519, fol. 26, F., II, a 185.

⁵⁾ Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 28, 33, 35; Morel, Reg. No. 126.

⁶⁾ Habsburg., Urb. II, 1, S. 777.

⁷⁾ RUB. III, No. 335; vgl. oben S. 95, Anm. 1.

⁸⁾ JBR., S. 12, 17, 26, 29, 44, 46, 62, 82, 101, 109, 112, 127.

⁹⁾ RUB. I, No. 8, JBR., S. 127.

tendenz bedingten unklaren Klassenübergänge berechtigt sein, wenigstens in der Hauptsache auch eine typisch gewerbliche Bevölkerungsschicht festzustellen. Soweit es die Spärlichkeit der Quellen zulässt, versuchen wir diese uns noch verbleibende Bürgerschaft nach Namen, Herkunft, Beruf und Geburtsstand zu erfassen.

Das fast ausschliessliche Vorhandensein lehenrechtlicher Urkunden im 13. Jahrhundert verunmöglicht es lange Zeit, einen Blick in die gewöhnliche Bürgerschaft zu werfen. Es wird auch nicht zufällig sein, wenn erst die achtziger Jahre mit ihrer kommunalen Bewegung erstmals in den Zeugenlisten Namen verraten, die nichts mit der Ministerialität gemein haben. Vielleicht gehören hierher schon die 1281 eine Zeugenreihe schliessenden „Dietriche des Sniders, Bertholde dem Costenzer, Walter dem Byziner, burgerre von Raperswilere“¹⁾. Deutlich aber sprechen für diese Art Bürger die 1289 erscheinenden Namen „Walther der Kuffersmit, Rüdolf an dem Graben, der Leimer, Berhtolt von Bäslikon, Cünrat der Murer“²⁾. Von diesen zu Rapperswil anwesenden Leuten lassen sich die Am Graben, von Buslikon und die Murer in ihren Besitzesstücken noch weiter verfolgen.³⁾ Als reichere und meist ratsfähige Bürger werden sodann genannt: 1310 Ūrich Winterberg, Ūrich Andrês, Hesso, H. Wisling, H. Bruno, Rüdolf der Swarzo⁴⁾, 1319 Hermann Hachel, Johann Rötellein, Lütolt der Junkerre⁵⁾, 1322 Rudolf Húni⁶⁾, 1323 Hunolt Kolbo⁷⁾, 1335 Cünrad Húgi⁸⁾, 1341 Ūrich Adoltswiller, Heinrich Lenzli⁹⁾, 1345 Cünrad Pfaw, Ūrich von Böttschwil, Johans Őlzapf¹⁰⁾, 1346 Wernher Grammer¹¹⁾.

Wertvoll ergänzend erschliesst nun das Jahrzeitenbuch der Pfarrkirche seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts eine Reihe

1) ZUB. V, 1818.

2) Kl. Arch. Wurmsbach Lit. A. No. 28.

3) JBR., S. 6, 19, 26.

4) ZUB. VIII, 3030.

5) ZUB. X, 3606/07.

6) ZUB. X, 3779.

7) ZUB. X, 3830.

8) RUB. I, No. 10.

9) St. Arch. Zürich, Urk. Rūti, No. 133.

10) l. c. No., 142.

11) Morel, Reg., No. 323.

mit Grundbesitz zu Rapperswil verbundener Namen, deren zu-
meist bürgerliche Qualität, namentlich mit Rücksicht auf den
Hausbesitz, kaum in Abrede zu stellen ist. Wir gewinnen aus dieser
Quelle wohl den besten Einblick in die untern Schichten der
Bevölkerung, indem diese ältesten unserm Zeitraum ange-
hörigen Aufzeichnungen gerade häufig Leute betreffen, die sonst
nirgends urkundlich nachweisbar sind. Folgende Namen sollen
uns über dieses gewöhnliche Bürgertum orientieren¹⁾:

S. 2 des Jahrzeitbuches: Otto dictus Nefeller, Ūlricus Lussi,
6 Rudolfus Veyer, Rudolfus Groppo, 7 Stephanus, Mechthilt
Zwigin, 9 Burkardus de Willen, 12 Anna bim Bach, 13 Wil-
helmus, Diegenspach, 14 Elizabeth dicta Kornwanin, 17 H. dictus
Schenner, 20 Mechthilt Baldikon, H. dictus Wilrikon, 22 Ūlricus
dictus Brisiner, Adelheit Vischlin, 24 R. dictus Adel, 26 Heinricus
Herlúb, Berchtholdus Holzhuser, 27 Burkart Hago, Mechthilt de
Eschibach, 29 Heinricus Soler, 29 Wernherus Roto, Rudolfus de
Segreben, Richenzen de Wetzikon, 31 Richenza, 36 Hans Möris-
wander, 40 Hiltbrandin, 41 Adelheit dicta Gentin, 42 Stumplin,
50 Heinricus Bremo, 61 Oswaldus, 62 Burkardus Kaltprunner,
64 Adelheit ab dem Herweg, Zälinden, 67 R. dictus Lunggati,
68 Wernherus Steko, 70 Johannes Held de Ūtikon, 75 Cünrad
Metzingen, 77 Cünradus de Richtiswil, 81 Lútoldus Rasor, 82 Anna
dicta Lendin, 92 Jakob Wider, 94 Cünradus Gernäs, 103 R. Ri-
cholff, 104 Guta Bernerin, 107 Petrus Göldli, 108 Cünrat Pfeffikon,
Ūlricus Baldisen, 110 Hans Suter von Glarus, Ūlricus Hegner,
Rüdi Hug, R. von Widreswil, 116 R. de Yzikon, 119 Judenta ab
der Mure, 121 dictus Werd, Fleder, 123 Heinricus Einsidler,
127 Johannes Gerstmer.

Um sich zunächst über die Herkunft dieser wohl hauptsäch-
lich gewerblichen Bevölkerungsklasse Klarheit zu verschaffen
ist einmal darauf hinzuweisen, dass die städtische Siedlung auf der
Grenzscheide zweier uralter und bedeutender Landgemeinden
oder Höfe mit Namen Kempratzen und Busskirch entstand. So ist
natürlich, dass sich das erste Bürgertum vorzüglich aus diesen
nächsten bäuerlichen Niederlassungen rekrutierte, nachdem selbst-
redend auch die Leute von Endingen sich dem neuen Gemeinde-

¹⁾ Zur Ergänzung vgl. auch die Gewerbenamen, S. 104 f.

verband angeschlossen hatten. Der Einfluss der nächsten Landschaft wird auch von der ältesten Stadtchronik gewürdigt mit den Worten: „Und also zugend die Leuth aus den zweyen Dörfferen hinzuo under die Vesti: und also wurd der Zuofahl so gross von der Strass wegen zuo Unser Lieben Frauwen, die sich auch that euffnen, dass da die Leuth auf den zweyen Dörfferen zusammen zugend von Kemproth und Bosskilch, als under die Veste an das wasser“¹⁾. Der zu Beginn des 15. Jahrhunderts schreibende Chronist muss aus richtiger Volkstradition geschöpft haben, wenn er die beiden Dörfer bei der Besiedelung der Stadt in den Vordergrund stellt und das zwischen beiden und der Stadt näher liegende Dorf Jona, das ja zu seiner Zeit rechtlicher Mittelpunkt der Umgegend war, nicht erwähnt. Wir finden hierin wiederum einen Beweis für unsere früher dargelegte Ansicht über die Entwicklung der Siedlungsverhältnisse im Hofe Jona, wonach die beiden erstgenannten Dörfer die eigentlichen Brennpunkte der Gegend waren. Infolge der Abwanderung ihrer Leute in die Stadt büssten sie etwas in ihrer Stellung ein, während umgekehrt das stadtnahe Jona, zur Gerichtsstätte des gesamten Hofgebietes erhoben, durch die Stadtgründung an Bedeutung zunahm²⁾. Weitere Siedlungsbeziehungen zwischen Stadt und Land in oberwählter Richtung werden uns noch in der Betrachtung der Allmeindverhältnisse begegnen.

Neben solchen auch später andauernden nächsten Einwanderungen drängte sich namentlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch das fremde Element aus weiterer und weitester Umgebung zur Niederlassung in der Stadt herzu, welchen Einfluss die Aufzeichnungen des Jahrzeitenbuches mit aller Deutlichkeit verraten. Die dort und in andern Quellen um die Wende des Jahrhunderts erstmals auftauchenden Bürgernamen weisen besonders auf Zuwanderungen aus den Herrschaften Grüningen und Greifensee, der March mit den Einsiedlichen Höfen, der Herrschaft Uznach, aber auch aus den Städten Zürich³⁾ und Winterthur und dem Tal Glarus. Gerade bei diesem Zuzug aus entfernteren Gebieten und grösseren Städten dürfte es sich

¹⁾ Rickenmann: Chronik, S. 227.

²⁾ Vgl. oben S. 24 f.

³⁾ Vgl. auch die Handveste von 1354, welche Häuser in der Stadt kennt, „die vnser vyent von Zürich sind“.

zumeist um handel- und gewerbetreibende Elemente, mithin um wichtige Bevölkerungsteile handeln, die in der Folge auf den Gang der städtischen Entwicklung bestimmenden Einfluss haben sollten.

Wir wiesen bei der Behandlung des Marktes darauf hin, dass der Stand der Kaufleute zu Rapperswil gegenüber den Handwerkern anfänglich nur schwach in Erscheinung tritt, dass er aber jedenfalls immer vorhanden war¹⁾. Als erste Nachricht über denselben hören wir zu Beginn des 14. Jahrhunderts von einem R. institor, der mit seiner Frau auf seinen Hausgarten einen Zins für eine Jahrzeit setzte²⁾. Die Bezeichnung Krämer ist die gewöhnliche für diesen Stand Leute, dem wohl hauptsächlich der Kleinhandel eigen war³⁾. Um uns bei der Dürftigkeit der Nachrichten über die Lage dieses Gewerbes etwelche Klarheit zu verschaffen, mag einmal der Schluss erlaubt sein, dass die Krämer analog den andern wichtigeren Gewerbetreibenden eigene Siedlungsquartiere bewohnten. Da ihre Verkaufslokale dem Verkehr am nächsten stehen mussten, werden wir für den Standort derselben in die Gegend von Marktgasse und -Platz verwiesen. So hören wir tatsächlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts von einem Jakob, gen. Kramer, der ein Haus „in foro“ besass⁴⁾. Andere Angehörige dieses aus Rapperswil stammenden Geschlechtes waren um 1370 für Häuserbesitz im Münsterhofe zu Zürich steuerpflichtig⁵⁾. Die Lokalisierung der Händler in den älteren Stadtteilen beweist, dass sie nicht nur zu den älteren Erwerbsschichten, sondern auch zu den angeseheneren gehören, in der Altstadt wohnte ja auch die Ministerialität⁶⁾. Dieser Umstand erklärt wiederum, wieso die erste Zunftgründung zu Rapperswil im Jahre 1398 von den Krämern ausging, nachdem diese schon vorher im Verein mit den Schmieden bruderschaftlich

1) Vgl. oben S. 67 f.

2) JBR., S. 44.

3) Vgl. Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 157.

4) JBR., S. 37, Conradus dictus Gibser constituit... supra domum suam sita in foro prope domum Jacobi dicti Kramer...

5) Zürcher Steuerbücher, Bd. I, S. 187, 232, 294, 321. Leider fehlen die Steuerbeträge für diese Kramer, weshalb wir nicht in der Lage sind, auf ihre Vermögensverhältnisse einen Schluss zu ziehen.

6) Vgl. oben S. 99.

organisiert waren¹⁾. Wir schliessen, dass der eigentliche Krämer, der nur mit dem Umsatz fremder Ware zu tun hat, anfänglich numerisch gegenüber dem Handwerker wohl stark zurücktrat, dass er aber gegenüber diesem offenbar sozial höheren Standes war²⁾.

Von den übrigen Gewerben treten nun das Bauhandwerk und die ihm verwandten Berufe, die später unter dem Sammelnamen Schmiede zusammengefasst erscheinen, am stärksten hervor. Diese Handwerker machen sich auch schon früh und deutlich bemerkbar, und dürften erstmals in der oben zitierten Urkunde zum Ausdruck kommen, wo Walther der Kuffersmit, der Leimer und Cänrat der Murer genannt werden. Weiter kennt das Jahzeitenbuch zu Anfang des 14. Jahrhunderts einen Huwinus faber, Henricus faber de Wetzikon, Ulricus Zimbermann, Rudolf Sager, usw.³⁾. Diese Leute waren wohl die ersten Handwerker, die sich zur Bruderschaft zusammenschlossen und 1398 mit den Krämern als „gemein antwerch der schmiden“ die behördliche Genehmigung für ihre gewerbliche Innung nachsuchten⁴⁾. Sie gaben nicht nur die Bezeichnung ab für eine Gasse der Neustadt⁵⁾, sondern auch für die grösste Zunft im alten Rapperswil, die Schmiedezunft⁶⁾.

Weiterhin gelangte in der Stadt zu etwelcher Frühblüte das Handwerk der Weberei, das namentlich durch das frühe und relativ häufige Vorkommen der Webergasse (vicus textorum), als einzige Gassenbenennung dieser Art, die im früheren 14. Jahrhundert nachweisbar ist, bezeugt wird⁷⁾. Eine stärkere Berufstätigkeit besonders in der Leinweberei dürfte darin ihre Bestätigung finden, dass sich im Hofe Jona gleichzeitig eine aus-

¹⁾ RUB. I, No. 87.

²⁾ Vermutlich waren gerade die Kramer, die Verbindungen mit Zürich hatten, sehr vermögliche Leute; es scheint überhaupt, dass der Import der Stadt namentlich von Zürich kam; vgl. sodann die Beziehungen mit Italien, oben S. 70.

³⁾ JBR., S. 30, 72, 46; JBJ, f. 22. Es ist allerdings unmöglich zu untersuchen, inwieweit diese Zunamen noch mit dem betr. Berufe in Verbindung stehen.

⁴⁾ RUB. I, No. 87.

⁵⁾ Die Schmiedgasse wird zwar erst 1478 genannt, RUB. I, No. 104.

⁶⁾ Vgl. auch meine Schrift: Gewerbe- und Zunftwesen im alten Rapperswil, Uznach 1924.

⁷⁾ Vgl. oben S. 49 f.

gedehnte Hanfkultur verfolgen lässt¹⁾. Das Produkt derselben scheint dann gewissermassen als Hausindustrie auf dem Lande zum Garn gesponnen und als solches in der Stadt zur weiteren Verarbeitung eingemarkt worden zu sein, wobei auch der starke Verbrauch von Fischereigarnen mitgespielt haben dürfte. In diesem Zusammenhang steht das 1367 bezeugte Vorkommen einer Bleiche vor der Stadt²⁾ wie des Geschlechtsnamens Färber³⁾. Da wir auch in der Lage sind, die Hausbesitzer in der Webergasse zu Beginn des 14. Jahrhunderts zum schönen Teil zu erkennen, so ist ferner ersichtlich, dass dieses Gewerbe zumeist von weiterher zugezogenen Leuten betrieben wurde⁴⁾.

Neben dem Tuchgewerbe machen uns die Quellen noch speziell auf das Gerberei-Handwerk, den Leder- und Schuhhandel aufmerksam. Wir werden damit bekannt aus den Marktbestimmungen Herzogs Albrecht und den Zürcher Klagen wegen des Marktverbotes in Rapperswil, in welchem letzteren sich bereits die auswärtige Konkurrenz zeigt⁵⁾. Das JBR. erwähnt ferner ein Haus „sitam bi des Hugis tor zwüschent der Gerwer hus“⁶⁾, bis wir 1379 auch erstmals von der „gêrwi“ hören⁷⁾.

Ausser den erwähnten, meist mit dem ländlichen Gewerbe in Verbindung stehenden Handwerken, denen gewöhnlich auch der handelsmässige Vertrieb ihrer Waren eigen war, kam natürlich die landwirtschaftliche Betätigung selber und der Handel mit den aus ihr sich ergebenden Produkten innert der Stadtbevölkerung seit jeher in Frage. Wie aus oberwähnten Zitaten

¹⁾ Dies geht besonders häufig aus Jahrzeitstiftungen hervor: JBR., S. 17, „R. Ekol constituit. . de agro sito in Kempratzen iuxta praedium dicti Pletzen quot vulgo dicitur hanfland“, JBJ., f. 11, „Adelheit Grünowerin hat gesetz IIII dn. dem kilchhern von dem hanfland“; ebenso JBR., S. 18, JBJ., f. 1, 31. Die Benennung „Hanfländer“ haftet heute noch auf den der Ortsgemeinde Rapperswil gehörenden Gütern ö. von Kempratzen.

²⁾ RUB. I, No. 33.

³⁾ JBR., S. 84: Margret Verwer dedit huic ecclesie II $\frac{1}{2}$ dn. Ein Johs. Färwer und sein Knecht von Rapperswil erscheinen 1373 in Zürich, Steuerbücher, Bd. I, S. 407.

⁴⁾ Häuser an der Webergasse besitzen lt. J. B. R., S. 20 Mechthild Baldikon, S. 36 Hans Möriswander, Holzuser, S. 62 Burkardus Kaltprunner, S. 68 Wernher Steko, Oelizapf, S. 110 Berthold Pfauw, etc.

⁵⁾ Vgl. oben S. 71, 73.

⁶⁾ JBR., S. 82; dazu S. 35, 60, 114.

⁷⁾ RUB. I, No. 55.

bezüglich des Marktes hervorgeht, wurden damals zu Rapperswil hauptsächlich Korn, Mehl, Hülsenfrüchte und Salz verhandelt. Wie der Lederhandel auf die Viehzucht deutet¹⁾, so weisen jene Erzeugnisse auf starken Ackerbau vor der Stadt und der Umgebung hin²⁾).

Dass schliesslich auch die Fischerei zu den stark vertretenen Berufen der älteren Bevölkerung gehörte, wird uns – abgesehen von der Seelage der Stadt – schon durch das frühe Vorkommen künstlich angelegter Fischweiher vor den Stadtmauern³⁾, sowie den bereits im 13. Jahrhundert erwiesenen Bestand zahlreicher Fachenrechte zwischen Rapperswil und Hurden⁴⁾ nahe gelegt. Von einem eigentlichen Fischmarkt zu Rapperswil hören wir indes erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁵⁾.

Die zur Ausübung ihres Berufes in der Stadt Niedergelassenen erwarben dort, namentlich wenn sie Bürger wurden, Haus und Hofstatt und zum Teil damit in Verbindung stehendes Grundeigentum in und vor der Stadt⁶⁾. Daneben lassen sich bei einer Reihe wohlhabender Bürger gleich der Ministerialität da und dort zerstreute und etwa in Zusammenhang mit ihrem Herkunftsort stehende Eigen- und Lehengüter nachweisen. Als Beispiel führen wir die mehrerwähnte Vergabung an das Kloster Rüti von 1310 an, wo unter dem Besitzstande einer Bürgersfamilie erwähnt werden: „ir hûs bi der kilckun, ir garten in dem riete, der aker ze Meilen, der ze rebon ingeleit ist, den Chûnrat der Trugseze ze lèn hat, der jerlichs drû vierteil kernen gilt, . .

¹⁾ 1310 werden im Besitze eines Stadtbürgers genannt „halblinge an rindron und an rossen“.

²⁾ Vgl. unten S. 116.

³⁾ Vgl. oben S. 51.

⁴⁾ Auf die Beschaffenheit dieser Fachen geht der zu Beginn des 13. Jahrh. erscheinende Name „Hurden“ zurück. Nach dem JBR., S. 127 setzte schon Marschall Albrecht einen Zins „de piscinis et vulgo dicuntur vach“; vgl. dazu Blöchlinger: Fischereirechte, S. 41 ff.

⁵⁾ 1384 befahl der zürch. Sommerrat zu untersuchen, wer um den See Fische nach Rapperswil führe. In der Fischereinung für den Untersee v. 1386 wurde dann den Fischern an diesem Gewässer die Pflicht auferlegt, alle gefangenen Fische, auf den Markt in Rapperswil oder Zürich zu bringen. Hechte, die oberhalb den Fischfachen bei der Brücke gefangen werden, sollten nur auf dem Rapperswiler Fischmarkte verkauft werden; vgl. Blöchlinger: a. a. O., S. 85, C. Helbling: Die Fischmarktpolizei am Zürichsee, in Schweiz. Fischereizeitung, Beil. 1918, S. 21.

⁶⁾ Vgl. unten S. 115 f.

ir halblinge an rindron und an rossen. . ir imben und darzû alles, das sú hatton, liugendes und verendes¹⁾ 1322 verkauft ein Rudolf Hüni von Rapperswil sein „Hindergut“ zu Wald mit allem Zugehör um 46 g Pffe. Zch. Mz. an das Johanniterhaus Bubikon²⁾.

Mit einer gewissen passiven Lehensfähigkeit der Stadtbürger in Verbindung zu bringen sind sodann folgende Fälle: 1346 verleiht Abt Konrad von Einsiedeln dem Rapperswiler Bürger Wernher Grammer „ze einem rechten Erb“ den Kernenzins von dem Zehnten zu Toggwil, den dieser von Heinrich von Fägswil um 36 g Zch. Pffe. gekauft hatte³⁾. Am 22. August 1349 urkundet Graf Johann, dass vor ihm „an offen gericht“ Berchtold von Wittikon, genannt Kal, Burger zu Rapperswil, erschienen sei und mit dessen Hand, Willen und Gunst dem Abt und dem Konvent des Gotteshauses Rüti einen Mütt Kernen ewigen Geldes Rapperswiler Mass auf dem Gute „Hofstatt“ bei der alten Rapperswil in der March vergab und zugefertigt habe⁴⁾. Offenbar war dieses Gut, für dessen Belastung die Zustimmung des Grafen nötig war, ein von letzterem ausgetanes Lehen. Ungewiss ob bei diesem Berchtold von Wittikon, der noch andere Einkünfte von der Herrschaft bezog und 1364 als österreichischer Untervogt zu Rapperswil erscheint, Ministerialverhältnisse vorliegen, handelt es sich hier doch um einen reichen Bürger, der imstande war, dem St. Laurenzen Altar der Pfarrkirche für sein Seelenheil 100 fl. zu stiften⁵⁾. Gerade die Entgegennahme von Lehen aus der Hand des Stadtherrn oder anderer Grundherren der Umgegend war geeignet, die Bürgerschaft einem erhöhten wirtschaftlichen Wohlstande zuzuführen und die sozialen Gegensätze zwischen Ministerialen und andern Bürgern zu überbrücken.

Trotz der z. T. durch die Stadtwirtschaft herbeigeführten Ständeverschiebung, die Beruf und Besitz in den Vordergrund drängte, blieben doch die alten in der Geburt begründeten sozialen Unterschiede der Einwohnerschaft fast unverändert bestehen. Ständisch glich damals die Bürgerschaft immer noch

1) ZUB. VIII, 3030.

2) ZUB. X, 3779. Nach dem JBR., S. 112, besass Hüni auch einen Garten an der Rietgasse, den Heinrich vom See kaufte.

3) Morel, Reg., No. 325, Sti.-Arch. Einsiedeln, P. C. A. 1.

4) Herrg. III, No. 798.

5) JBR., S. 68.

einer Dorfgemeinde, deren Bevölkerung aus freien und unfreien Elementen jeglicher Abstufung zusammengesetzt ist. Es hindert uns nichts, für die Einwanderung in die Stadt, z. T. die Möglichkeiten des Hofrechtes von Jona in Anwendung zu bringen, das mit der Niederlassung von Vogtleuten, Gotteshausleuten und Eigenleuten rechnet¹⁾. Dass wir ähnliche Ständeverhältnisse in der Stadt finden, wird uns das Folgende zeigen.

Um mit dem Stande der Vollfreien zu beginnen, darf angenommen werden, dass bei der speziellen Bedeutung, welche die Rechtslage der Stadt für jenen hatte, freie Leute sich stets unter der Bürgerschaft befanden. So wohnten auch im Dorfe Busskirch Leute, welche laut einer Urkunde von 1275 dem Kloster Pfävers ab ihren Gütern „denarios dictos in vulgari schirmpheninch“ entrichteten²⁾. Es liegt die Vermutung nahe, dass hier in Stadtnähe freiere Leute sassen, die sich unter den Schutz der Abtei Pfävers gestellt hatten. Berücksichtigt man ferner, dass wir es mit einer starken Einwanderung aus der nicht wenig freie Elemente zählenden Herrschaft Grüningen zu tun haben, so mag die Bürgeraufnahme von Freien, wie sie 1358 ausdrücklich von der Herrschaft zugestanden wurde, schon alte Gepflogenheit gewesen sein. Herzog Rudolf bestimmte damals zur Mehrung und Kräftigung der Bürgerschaft, „daz si (die Bürger) in die egenanten unser stat ze purgern nemen und ampfahen mugen alle frye lúte und alle gotzhus lúte, wa und under wem die uf dem lande gesetzt sin; also daz sich dieselben lantzêzzen, beide fryen und gotzhuslúte ziehen huslichen mit iren liben gen Raprechtzwile in die stat und da ingesêzzen purger sin alle geverde“. Diesen Neubürgern wollte die Herrschaft gleich den übrigen ihre liegenden und fahrenden Güter auf dem Lande und in den Städten schützen, und allfällige Verpflichtungen („mit purgschaft oder ander gelúbde“) fremden Herren und andern Leuten gegenüber, „daz er (der Neubürger) sich von in nicht entphrönden noch abtrünnig machen sôlte“, sollen durch das Burgrecht nicht gestört werden „wan soliche betwungnúzze nicht billich noch recht“³⁾. Den Zuzug freierer Elemente in die Stadt zu unterstützen lag schon

¹⁾ H.-R. J., Art. 10.

²⁾ Wegelin, Reg., No. 98.

³⁾ RUB. I, No. 25.

in der allgemeinen Tendenz der Stadtherren, ihre Eigen- und Vogteileute womöglich vom Bürgerrechtserwerb abzuhalten¹⁾.

Eine besonders starke Klasse unter den Bürgern bildeten stets die Gotteshausleute verschiedenster Schattierungen. Namentlich waren es solche des Gotteshauses Einsiedeln, deren Zuzug schon infolge der Eigenschaft des Stadtherrn als Kloostervogt erleichtert sein mochte²⁾. Ausdrücklich als solche bezeichnete Gotteshausleute werden uns zwar zu Rapperswil lange nicht genannt; doch hören wir im Einsiedler Urbar von 1331 von Stadtbürgern, die um Zins in Stadtnähe und auswärts Kloster-
güter inne hatten, und so wenigstens zum Teil als Leute von Einsiedeln betrachtet werden könnten. So sind von Schupposen in Kempraten zinspflichtig Arnolt der Amann, Johans Beken seligen wip, Lúti Toiber, Búrgi Adoltswile; von einem bei der Stadt gelegenen Gut „git der Scherer IX dn. vnd Úlrichs Walperspergs sun XV dn.“, und von zu Männedorf gelegenen Besitz zinst „Heinrices Brun wip von Rapreswile“ 1 g Wachs³⁾. Zahlreich scheinen infolge des Privilegs von 1358 besonders wieder Einsiedlische Leute das Bürgerrecht in der Stadt erworben zu haben. Aus jenen Jahren sind uns auch Reklamationen der Herren von Hinwil bekannt, weil die Bürger von Rapperswil Leute aus dem Kelnhof Kempten und in dessen Nähe liegenden Einsiedlischen Vogteien zum Schaden des Vogteihabers in ihr Bürgerrecht aufnahmen. Der darüber unterm 19. September 1371 ergangene Spruch des österreichischen Landvogtes setzte fest, dass fernere Bürgeraufnahmen aus jenen Gebieten unterbleiben sollten und die bisher Aufgenommenen ihres Bürgerrechtes und Bürger-
eides ledig zu sprechen seien mit Ausnahme eines Klaus Bero von Kempten, dem der Verblieb im Bürgerrecht freigestellt sei⁴⁾. Nach dieser mit dem Freibrief von 1358 nicht ganz zu vereinbarenden Massnahme liess der Abt von Einsiedeln wenige Jahre später infolge entstandener Streitigkeiten betreffend den Fall-

¹⁾ Vgl. V. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 101 f.

²⁾ Auch die Enderleute werden, da Eigentum und Vogtei über jenen Stadtteil Einsiedeln zustand, z. T. Gotteshausleute gewesen sein.

³⁾ Geschfrd., Bd. 45, S. 118, 119, 121; ferner l. c. Bd. 47, S. 68 „Item vni de Raprechtswile VI mod. tritici“. Laut H.-U. I, S. 270 waren (offenbar Einsiedler) Grundstücke nach Grüningen an Habsburg vogtrechtspflichtig.

⁴⁾ Ringholz: Stiftsgesch., S. 260 f., 362 ff.

bezug den Rat von Rapperswil über die bisher seitens des Stadtherrn und des Abtes geübten Rechte an den Gotteshausleuten in der Stadt vernehmen¹⁾. Die Aufzeichnung wirft einiges Licht über das Ständewesen zu Rapperswil und stützt sich auf Aussagen „der erbresten und der eltesten“, die nach bestem Wissen und Gewissen das von ihren Vordern Vernommene kund geben. Danach gehörten die Gotteshausleute in der Stadt wie die im Hofe Jona einer sogenannten „Genossame“ an, die die Stifter Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau, Säkingen, Pfävers, Schänis, die Propstei und Abtei Zürich zueinander hatten²⁾. Die Leute von Einsiedeln waren dadurch berechtigt, mit denen genannter Gotteshäuser Ehen zu schliessen und im Gebiete jener Grundherrschaften frei umher zu ziehen. Einsiedeln stand nun das Recht zu, die männlichen Stadtinsassen „die von vater ald von müter gotzhyslüt sind“ zu fallen; von einer Frau durfte kein Fall bezogen werden. Uneheliche, deren Eltern Gotteshausleute waren und die ohne Leibeserben und Vermächtnis starben „die sol och ein abte von Einsidellen vallen vnd erben“. Starb hingegen ein Gotteshausmann im Gebiete eines der der Genossame angehörenden Gotteshäuser, so hatte dasjenige, auf dessen Grund sich der Betreffende aufhielt, das Recht, ihn zu fallen. Gotteshausleute „die gen Raprechtswil gehört“ durften von keinem nachjagenden Vogte, sondern nur vom Abte gefällt werden.

Was nun die sogenannten Vogtleute anlangt, die infolge einer Vogteiherrschaft aus ihrer ursprünglich vollfreien Stellung zu Freien mindern Rechtes herabsanken, sprachen wir die Vermutung aus, dass die Herrschaft Rapperswil im Hofe Jona solche in erheblicher Weise besass.³⁾ Zusammen mit den entfernter sitzenden habsburgischen Vogtleuten werden solche Elemente auch in die Stadt gezogen sein. Der Revokationsrodel des habsburgischen Urbars für das Amt Grüningen spricht tatsächlich von Entfremdungen der Herrschaft Österreich steuerpflichtiger Leute, die nach Rapperswil zogen; ob es sich dabei mehr um Vogt- oder Eigenleute handelt, wissen wir nicht. Bedauerlicher aber ist, dass die

¹⁾ Urk. v. 1376 im Geschfrd., Bd. 45, S. 46 f.

²⁾ Vgl. H.-R. J., Art. 25 und Ringholz: Stiftsgesch., S. 111 f. Nach dieser bestand eine solche Genossame schon im 13. Jahrh.

³⁾ Vgl. oben S. 25.

Urbarstelle gerade dort, wo die Namen der reklamierten Leute aufgezählt werden sollten, unvermittelt abbricht. Offenbar waren diese habsburgischen „homines revocandi“, die von der Gräfin von Rapperswil in Besitz genommen wurden, nicht mehr zu ermitteln, so dass deren Namen mit wenig Ausnahmen unbekannt sind. Entsprechend der Grösse des übrig gelassenen Raumes dürften die Okkupationen nicht gering gewesen sein¹⁾.

Dem niedersten Stand von Leuten in der Stadt begegnen wir in den Leibeigenen oder Eigenleuten, den eigentlich Unfreien. Wohl gehört auch die Ministerialität rechtlich dem unfreien Stande an; ihr Beruf und Besitz, wie ihre Lebensweise stellten sie dessen ungeachtet aber zur gesellschaftlich angesehensten Einwohnerklasse. Nun werden auch gewöhnliche Leute, teils als Bürger zu Rapperswil erwähnt, die des Stadtherrn oder fremder Herren eigen sind. Sei es, dass es sich mehr um alt-Rapperswilische oder von der Herrschaft Habsburg okkupierte Leute handelt, so war es 1376 überkommenes Recht des Stadtherrn, diese seine Eigenleute zu fallen bzw. zu beerben²⁾. An anderer Herren Eigenleuten sind folgende Beispiele anzuführen: 1325 wird eine Margret, Arnold Gundlisauers Tochter von Rapperswil, erwähnt, die dem Andres von Wilberg, einem Ministerialen, von Eigenschaft angehört. Da sie sich mit einem Eigenmann der Johanniter von Bubikon vermählte, wurde zwischen den beiden Herren eine sogenannte Genossame aufgesetzt, wonach die der Ehe entspriessenden Kinder zwischen dem von Wilberg und dem Haus Bubikon geteilt sein sollten³⁾. 1361/75 erscheint ein Hans Hönngger gen. Hangar, der Eigenmann Hermanns von Landenberg von Greifensee gewesen war, bevor er sich von ihm an das Gotteshaus Einsiedeln loskaufte, als Häuserbesitzer in der Stadt⁴⁾. Nach einer Urkunde von 1344 war der Sohn Heinrich des ihm Ratesitzenden und von einem Ministerialengeschlechte abstammenden Bürgers Johann Hasler mit einer Eigenfrau des Johanniterhauses Wädenswil, Anna ab dem Stade von Richterswil, vermählt.

¹⁾ H.-U. II, 1, S. 321 und Anm. 2. Als Okkupation der Gräfin werden im H.-U. II, 1, S. 289 „filie dicti Gullebaben in R.“ genannt. Der an erst-zitiertes Stelle gelassene Raum zur Aufzeichnung der homines umfasst ca. 35 Zeilen.

²⁾ Geschfrd., Bd. 45, S. 46 f.

³⁾ ZUB. X, 3988.

⁴⁾ St. A. Zürich, Urk. Bubikon, Nr. 79, 116.

Offenbar handelte es sich hier um eine Ungenossenehe, bei der die Frau aus der Grundherrschaft Wädenswil weggezogen war und sich mit der Niederlassung in der Stadt unter die Herrschaft des Stadtherrn begeben hatte. Nach dem Tode der Frau Anna war zwischen dem Leibherrn derselben, dem Hause Wädenswil, und dem Ehegatten Hasler ein Erbstreit entstanden, bis dann vor Vogt und Rat zu Rapperswil eine Vereinbarung zustande kam, wonach dem Johanniterhause der liegende und fahrende Besitz seiner Leibeigenen zufallen sollte bis auf 50 g Pffe. und der ihr vom Manne zugekommenen Morgengabe, welche letztere Vermögensstücke dem Heinrich Hasler zu verbleiben hatten. Da nun dieser wegen seiner Abstammung in persönlicher Abhängigkeit zum Stadtherrn stand, legte sich auch Graf Johann von Habsburg ins Mittel, um namens seines Hörigen bei der Gegenpartei zu erwirken, dass sie sich für alle Zeiten weiterer Ansprüche entziehe¹⁾. Diese Fälle sind geeignet, teils recht vermögliche Eigenleute in der Stadt nachzuweisen; sie werden allerdings nie ausdrücklich als Bürger genannt. Dass ihnen aber das Bürgerrecht nicht vorenthalten wurde, scheint wohl keines Beweises zu bedürfen. So nennt sich denn deutlich 1379 ein Eigenmann des Hauses Wädenswil „Heini Wisling, metziger, burger ze Rapreswil“. Er wurde damals verpflichtet, dem Leibherrn jährlich 1 g Pfeffer zu bezahlen, solange die jetzige Frau Wislings, die letzterer ohne Einwilligung der Herren von Wädenswil geheiratet hatte, lebe. Er hatte den Leibherren Gehorsam zu geloben, und falls er nach dem Tode der Frau „wider iren (der Johanniter) willen me wibete“, war er den Herren 40 g Pffe. verfallen²⁾.

Hier sind noch zweier Befugnisse der Herrschaft über Leute in der Stadt zu gedenken, die offenbar ein Ausfluss der gräflichen Hoheitsrechte sind. „Wer ze Raprechtswil herr ist“, sagt die Kundschaft von 1376³⁾, „daz der erben mag alle Landsessen, die darkomen sind, es sije denne, daz si liberben lassend, ald ander erben, die von sibschafte wegen recht dar zü haben, von dien sol ein herrschaft ein valle nemen“. Wie hier die Herrschaft ein Erb- bzw. Fallrecht gegenüber den zugezogenen Land-

¹⁾ St. A. Zürich, Urk. Wädenswil, No. 21.

²⁾ l. c. No. 28.

³⁾ Vgl. oben S. 111.

sässen beanspruchte, so hatte sie auch die Berechtigung, Un-
eheliche in der Stadt, die nicht Gotteshausleute waren und kinder-
los und ohne Vermächtnis starben, zu beerben; wenn sie „lib erben
liessin, ald ir güt suss vergeben hettin als recht ist“ durfte die
Herrschaft nur den Fall beziehen.

Die Ständeverhältnisse in der Stadt lassen erkennen, inwiefern
ein Grossteil der Bürger, trotz der ihnen durch das Bürger- und
Stadtrecht garantierten Freiheiten, noch hofrechtlich von ihren
alten Herren abhängig blieben und wie mit Rücksicht auf letzt-
angeführte Verhältnisse der Stadtherr auch kraft seiner hoheit-
lichen Stellung persönliche Rechte an Bürgern geltend machen
konnte.

11. DIE GEMEINDEVERFASSUNG

A. Der Gemeindeverband

Eine baldige Folge der Besiedelung der Vorburg und der Ent-
wicklung städtischen Lebens war der korporative Zusammen-
schluss aller innerhalb der Stadtmauer lebenden Leute zu einem
Gemeindeverband. Die im Burgum Niedergelassenen und sich
eines besonderen Rechtes, des „Burgrechtes“ Erfreunden, wurden
„Burger“ (cives) genannt. Als cives erscheinen sie bereits 1229,
während 1276 ihrer universitas Erwähnung geschieht. Da die
Existenz einer bürgerlichen Gerichtsgemeinde schon früh erwiesen
ist, darf auch diejenige der Stadtgemeinde, des Bürgerverbandes,
bereits in die Frühzeit versetzt werden¹⁾.

Es fragt sich zunächst, wie das neue auf der Stadtwirtschaft
beruhende korporative Gebilde sich zu den alten Wirtschaftsver-
bänden der nächsten Landgemeinden, zu Kempratzen und Buss-
kirch, verhielt. Wir setzen dabei – wie früher betont – voraus, dass
die Burgsiedelung auf der Halbinsel keine Fortsetzung einer alten
lokalen Dorfmarkgemeinde ist, sondern dass sie, frisch ins Leben
gerufen, verschiedenste Bevölkerungselemente verband. Die ersten
wirtschaftlichen Beziehungen der Bürger zu den

¹⁾ Below: Ursprung d. deutschen Stadtverfassung, S. 37 f. nimmt selbst
bei Gründerstädten die Priorität der Gemeinde gegenüber dem Stadtge-
richte an.

alten Hofgenossen dürften zunächst mehr persönlich-privater Natur gewesen sein. So ist anzunehmen, dass manche Gemeindegossen obgenannter Höfe trotz der Verschiebung ihrer Wohnsitze in die Stadt die Verbindung mit ihrem bisherigen Gemeindeverband nicht völlig preis gaben. Die neue Niederlassung konnte gleichwohl ein Weiterbewirtschaften von nicht zu entfernt liegenden Grundstücken in sich schliessen. Nach dem Hofrechte von Jona genügte der blosse Grundbesitz resp. der Besitz eines Eehofstattrechtes im Hofe ohne gleichzeitigen Wohnsitz daselbst, um allmeindberechtigter Hofgenosse zu sein¹⁾. So wird beispielsweise 1380 der Rapperswiler Bürger Bilgri Russinger unter einer Anzahl Kempratner Hofjünger angeführt, da er Gutbesitzer in ihrem Hofe war und als solcher ihrer Genossenschaft angehörte²⁾. Eine Interessengemeinschaft zwischen vereinzelt Stadtbürgern und Hofgenossen liegt auch in einer Ukunde von 1345 vor³⁾. Danach wird ein Marchenstreit um Allmeindland beigelegt, der sich erhoben hatte zwischen dem Kloster Rüti einer – und den Leuten von Kempratzen und einem Teile der Bürger von Rapperswil anderseits. Die Interessiertheit von Stadtbürgern an der Erhaltung des Kempratner Allmeindbesitzes erklärt sich daraus, dass jene als in dieser Gemeinde begütert – sei es, dass sie daher stammten oder ihren dortigen Besitz erst nachträglich erwarben – auch nutzungsberechtigte Allmeind- oder Hofgenossen waren⁴⁾. Dergleichen Beziehungen, namentlich auch mit der Genossenschaft Busskirch, dürften schon ursprünglich existiert haben⁵⁾.

Daneben aber wird sich, namentlich infolge des Zuzuges Fremder, bei der aufstrebenden Stadtgemeinde als solcher schon früh das Bedürfnis nach eigenem Allmeindrecht oder Bodenbesitz geltend gemacht haben, dem wohl auch der Stadtherr ent-

¹⁾ Es ergeht dies indirekt aus Art. 23 des H.-R.: „Wär êhofstetten ze Jonen in dem hof hat, der da nicht sesshaft ist, der sol enhein rechtung in unsren höltzren han jendert hin ze füren, denne uff die rechten hofstett“.

²⁾ RUB. I, No. 60.

³⁾ St. A. Zürich, Urk. Rüti, No. 142.

⁴⁾ Um die gleiche Zeit überliess ein Stadtbürger dem Siechenhaus eine Hofstatt an der Fluh zur Nutzniessung „exceptis juribus omnibus in silvis et campis ad ipsam aream pertinentibus, quae jura omnia ipse constituens suis heredibus ac successoribus reservavit“, JBR., S. 33. Der Eintrag zeigt, welchen Wert man damals auf die Kempratner Allmeindnutzung legte.

⁵⁾ Güter von Stadtbürgern zu Busskirch kennt das JBR., S. 94.

gegenkam. Es mochte dies kommunale Streben auch insofern eingeleitet worden sein, als ja den Bürgern schon mit ihrer Niederlassung ein ausgedehntes Areal zur privaten Nutzung vor den Stadtmauern zur Verfügung gestellt worden war, was irgendwie mit einer herrschaftlichen Verfügung zusammenhängen musste¹⁾. Die unter Anwendung nicht unerheblicher Bodenmeliorationen bis in die südlichen Rieter sich erstreckenden Privatgüter der Bürger werden zahlreich in den Jahrzeitenbüchern aufgeführt, wo sie gewöhnlich als Kraut- (ortus) und Baumgärten (pomerium) vorkommen und dabei stets mit frommen Stiftungen belastet werden²⁾. Es wird nun wohl keinem Zweifel unterliegen, dass eine Bevölkerung, die zum grössten Teil Landwirtschaft, sei es im Hauptberufe oder als Nebenbeschäftigung betrieb, neben ihrem Sondergut schon früh in Stadtnähe gemeinsame Weideplätze für deren Viehzucht besass. Als uns die ersten Besitzverhältnisse begegnen, wird so bereits auch der „Brunacker“ genannt³⁾, der nachmals städtisches Gemeingut war. Als Tendenz der Gemeinde, ihren Allmeindbesitz zu vergrössern darf dann die Erwerbung des Weingartens in Endingen verstanden werden⁴⁾. Die eigentliche Erwähnung kommunalen Grundeigentums geschieht aber erst in einer Urkunde von 1443, in welcher die Stadt als Unterpand eines Anleihens u. a. ihre „Äcker, Matten, Holz, Feld, Wun und Weid“ versetzt⁵⁾. Damit wird bereits jener grössere z. T. ausserhalb der Stadtbannalität liegende Allmeindbesitz gemeint sein, wie ihn spätere Jahrhunderte kennen⁶⁾. Da dieser nun hauptsächlich in den Gemeinmarken Kempraten und Busskirch liegt, wäre an eine Massnahme der Herrschaft zu denken, wonach diese als Ober-

¹⁾ Es kann sich dabei um Zuweisung eigenen Allodialbesitzes oder kraft Obermärkerschaft um Abtrennung von anstossendem Allmeindland der Höfe handeln.

²⁾ Als älteste Beispiele bringt das JBR., S. 29: „Cânradus dapifer senior constituit unum solidum ad lumen de orto dicto Roten, S. 82 „Alberthus Marchschalk constituit 2 quatalia tritici de pomerio suo quondam dicti Hupphan sitam in litore extra muros plebano ut in anniversario suo plebanus habeat duas missas“.

³⁾ JBR., S. 15 „de orto sito am Brunaker“.

⁴⁾ Vgl. oben S. 34.

⁵⁾ RUB. II, No. 204.

⁶⁾ Bezüglich der Feldfluren handelt es sich hier namentlich um die gegen Kempraten zu liegenden „Burgerau“ und „Hanfländer“, sowie die an letztere anstossende Küh-, Schaf- und Nachtweid.

eigentümerin sämtlichen Allmeindbesitzes im Hofe Jona und als Kompensation für die Aufnahme von Hofgenossen in die Stadt, die Abtrennung bestimmter Stücke ihres Allmeindlandes und deren Zuweisung an die Stadtgemeinde verfügte. Indem weder das Joner Hofrecht noch andere Quellen blosser Nutzungsrechte der Stadtgemeinde an fremdem Allmeindeigentum kennen, dürften frühzeitig endgültige Ausscheidungen stattgefunden haben. Dass dabei die Herrschaft auch mit Eigengut aushelfen konnte, möchten insbesondere die Rechtsverhältnisse an den Wäldern glaubhaft machen¹⁾. Aus den Stiftungs- und Dotationsbriefen für die Klöster Bollingen und Wurmsbach erhellt, dass die Herren von Rapperswil ausgedehnte eigene Waldungen im Hofe, die von Nutzungsrechten der Hofgenossen befreit waren, besaßen²⁾. Sie waren daher absolut imstande, die Stadtgemeinde mit solchem Besitz zu dotieren. Nicht unwahrscheinlich ist, dass das schon im 14. Jahrhundert erstandene Schwesternhaus zu den Widen³⁾ im Walde gegen Rüti hin auf gräfliche Ausstattung blicken konnte. Jener Waldteil kommt 1489 als „der burger wald“ vor, womit der nachmals so ausgedehnte städtische Waldbesitz seine erste spezielle Erwähnung findet⁴⁾.

Wenn auch nur schwach erkennbar dürfte sich die Bürgerschaft doch schon zu der in Frage stehenden Zeit einer Dorfgemeinde gleich auch als landwirtschaftlicher Verband konstituiert haben. Mochte ihr insofern die Landgemeinde zum Muster gedient haben, so ging sie aber in rechtlicher Hinsicht, vermöge ihres bürgerlichen Charakters ihre neuen und eigenen Wege.

Als besonderem Rechtsverband kam der Stadtgemeinde Stadtrecht zu. Dessen Bestandteile nannten wir früher Burgrecht und Marktrecht und wiesen namentlich auf den höheren Frieden als Eigentümlichkeit dieser Begriffe hin. Das neue Recht entstand gleich mit der Stadtgründung, wie dies schon das Auftauchen eines neuen Gerichtsbeamten, des Stadtrichters oder Schultheissen, beweist. Es entwickelte sich wohl zumeist gewohnheitsrechtlich, indem uns keinerlei konkrete Rechtsverleihungen

1) Vgl. Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 301.

2) ZUB. IV, 1085, 1086, IV, 1350.

3) Vgl. Nüscher: Gotteshäuser, III, S. 497.

4) RUB. III, No. 370.

(Freiheiten) aus der Frühzeit bekannt sind. Es lassen sich auch keine spezifisch Rapperswilische Rechtsbesonderheiten aus diesem Zeitraum nachweisen. Wenn auf das herrschende Recht verwiesen wird, heisst es etwa „als rect und gewonlich ist ze R.“ oder „als sitte und gewonlich ist“, wobei es sich nur um allgemein übliche Rechtsnormen handelt. Eine Berufung auf geschriebene Rechtssatzungen findet nie statt, wie die frühere Existenz solcher auch der Handveste von 1354 nicht entnommen werden kann. Jedenfalls aber ist diese ein nur teilweise neues Rechtsstatut, das gewisse Gewohnheiten nur bestätigt. „Durch bessrung vnd widerbringung willen vnser stat ze Rappreswil¹⁾ vnd ouch durch vnser burger daselbs flissiger bett willen“, hat Herzog Albrecht IV. von Österreich am 17. September 1354 „den burgern die fryheit und die recht gesatzt, gebn vnd bestaet“. Wenn es sich auch um nur wenige Satzungen handelt, so erfahren wir doch aus dem Strafrechtsartikel den Bestand des Stadtfriedens und sodann aus zwei zivilrechtlichen Bestimmungen weitere bürgerliche Vorrechte betreffend Freizügigkeit und Erbrecht²⁾. Hinsichtlich dieser Materien wird festgesetzt: „Wenn ouch der burger einer hinder vns nicht beliben will, so mag er von vns faren, wenn es im fuoglich ist, war er will, an alle irrung. . . Wir setzen ouch, das ein vatter sin kind erben sol vnd mag, ob das kind ane liberben abgât“. Im übrigen nimmt der Freibrief Bezug auf die andern österreichischen Städte des Thurgaus, indem er abschliesslich bemerkt: „darzuo tuon wir in ouch die gnad, das si sollen beliben by den rechten, fryheyten vnd guoten gewonheyten, die ander vnser stett habn hie oben in unsern landen“³⁾. Über den Umfang des mit Stadtrecht begabten Gebietes werden wir später hören⁴⁾.

¹⁾ Die Ausdrücke weisen auf das 1350 von der Stadt erlittene Ungemach hin.

²⁾ Freien Abzug genossen zwar auch die Hofleute von Jona, H.-R., Art. 11: „Es mag ouch ein jeklicher hofman, wenne es im füglich ist, uss dem hof züchen, war oder wenne er wil, sinen rechten gelten unschädlich und sol inne weder herre noch nieman daran summen.“

³⁾ Die Handveste ist enthalten in einem Vidimus des Abtes von Rüti d. d. 25. April 1442, gedr. in Lichnowsky: *Gesch. d. Hauses Habsburg*, Bd. III, Urk.-Beil. No. 15; vgl. M. Gmür: *Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen*, St. Gall. 1887, S. 41, Huber: *Schweiz. Privatrecht*, Basel 1893, Bd. IV, S. 94.

⁴⁾ Unten S. 141 f.

Die Stadtgemeinde ist uns bisher als landwirtschaftliche Organisation, als Steuer- und Militärgenossenschaft, als Pfarrgemeinde, sowie als eigener Rechtsverband begegnet; als dem letzteren entsprechenden Gerichtsverband wird sie uns noch beschäftigen. Die nach all diesen Seiten hin im Laufe des 13. Jahrh. erwachsenen verfassungsrechtlichen Einrichtungen waren es, welche das neue Gemeinwesen von den alten Hofverbänden seiner Umgebung ablösten und ihm eigene Stellung anwiesen. Von der Vorzüglichkeit dieser Stellung konnten aber jene Landgemeinden nicht nur militärischen und wirtschaftlichen Nutzen ziehen, sondern wohl auch Rechtsverbesserungen erlangen.

Brauchten wir bis jetzt den Begriff Bürgerverband gewöhnlich schlechthin, so ist nun noch einigen näheren Unterscheidungen nachzugehen. Als im Jahre 1370 ein Bertschi Eichholzer Urfehde schwören musste hatte er sich zu verpflichten, „enkeinen von Rapreswile, er sy burger uss oder inne, noch enkeinen der zu der stat höret“ auf irgendeine Weise anzugreifen¹⁾. In diesem Ausspruch liegt eine Dreiteilung der zur Stadt gehörigen Leute. Sie kommen vor als „ingesezzen purger“, „uzpurger“ und „geste“ (Hintersassen).

Den Kern der Stadtgemeinde bildeten die in der Stadt sesshaften Bürger. Schon im früheren 13. Jahrh. trafen wir Leute ministerialischen Standes zu Rapperswil, die später im Bürgerverband erschienen. Die Tendenz nach tunlichster Mehrung der Bürgerschaft musste anfänglich ja nur gegeben sein. Die starke Einwanderung der Folgezeit machte es aber notwendig, dass für den Zutritt zur vollberechtigten Altbürgerschaft gewisse Bedingungen zu erfüllen waren, womit sich von selbst ein engerer und weiterer Einwohnerverband ungleicher Rechte bildete. Als Hauptfordernis für die Erlangung des vollen Bürgerrechtes hatte sich nun im Laufe des 13. Jahrhunderts, wie andernorts, die Verpflichtung durchgesetzt, in der Stadt ein Haus zu besitzen und daselbst zu wohnen²⁾. Dies geht erstmals deutlich aus der urkundlichen Bestätigung des Bürgerrechtes der Johanniter von Bubikon vom Jahre 1303 hervor, welcher Erneuerungsakt sich nur aus ge-

¹⁾ RUB. I, No. 40.

²⁾ Über diese allg. Erscheinung vgl. Schröder, S. 632, V. Below im Handwörterbuch d. Staatsw. Art. „Bürger, Bürgertum“ und „Bürgerrecht“.

nannten Voraussetzungen erklärt¹⁾. Die Herren von Bubikon hatten in diesem Jahre ihr Haus auf dem Berge in der Stadt, „daran sie burger sint“, um einen jährlichen Zins Heinrich dem Ammann und dessen Frau Vierinnen bis zum Ableben beider Ehegatten verliehen. Da infolgedessen die Ansässigkeit der Herren – die vorher wohl einen Amtmann in Eigenbenutzung im Hause hatten – nicht mehr galt und ein Erfordernis des Bürgerrechtes damit abging, suchten die Johanniter um die Bekräftigung ihres Burgrechtes nach. Wohl besonderer Umstände halber gelobten hierauf Gräfin Elisabeth und der Rat der Stadt dem Kommendur und den Brüdern zu Bubikon gegenüber, „dass wir sie für unser frigen burger haben in allem dem rechte als sie har sint kumen“ und dass die Hausverleihung „in nüt sol schaden, noch an einem burgrechte krenken“. Der gleichen Ansicht über die Niederlassungspflicht entspricht auch die bei der Freiumg des Einsiedlerhauses 1363 gemachte Einschränkung, wonach die Privilegien nicht mehr gelten sollten, sobald der Abt von Einsiedeln das Haus „ieman hinlihe“²⁾. Die Zunahme der Bürgerschaft konnte aber mit der Zeit die Forderung des vollen Hausbesitzes nicht mehr aufrecht erhalten, weshalb man sich schon früh auch mit blossen Anteilen an Häusern begnügt haben wird. So wären schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachzuweisende Wendungen in Jahrzeitbucheinträgen zu verstehen, wie „de domo sua et hoc de parte sibi pertinenti, supra medietatem domus sue, de tercia parte, supra partes duas unius domus“³⁾. Indem nur der Bürger im Besitze städtischer Grundstücke sein konnte, war es möglich die öffentlichen Lasten stets auf die Häuser und Hofstätten zu beziehen, wie diesen gewöhnlich auch Grundstücke ähnlich markgenossenschaftlicher Pertinenzen anhafteten⁴⁾.

Die Verpflichtung zu Hausbesitz öffnete somit nur vermöglicheren Leuten den Zugang zur Bürgerschaft. Im übrigen wurden

¹⁾ ZUB. VII, 2689.

²⁾ Morel, Reg., No. 392.

³⁾ JBR., S. 14, 123, 41, 113; vgl. ebenso die Teilung der areae: „Nicolaus Andres qui constituit... supra domum suam quae edificata est super aream dicti Prunni super murum civitatis iuxta lacum“, JBR., S. 111.

⁴⁾ Nach JBR., S. 93 geht eine Stiftung „de domo, area et orto cum omnibus pertinentiis in vico textorum situatum“. Ähnlich der Hausteilung lautet eine Stiftung „de prato dicto Küchlis wisa de parte sibi pertinenti“, JBR., S. 10.

soviel ersichtlich Leute jeglichen Standes und Berufes ins Bürgerrecht aufgenommen¹⁾. Abgesehen davon, dass Bürger freier und unfreier Stellung in der Stadt erscheinen, gewährte Herzog Rudolf IV. 1358 dem Vogte, dem Rat und den Bürgern noch förmlich das Recht, alle, die aus österreichischen oder Reichsstädten nach Rapperswil ziehen wollten, um sich da haushäblich niederzulassen, als Bürger anzunehmen „wan wir die ouch bi rechte halten und schirmen wellen als ander unser burger“²⁾. Der schon 1354 gewährleistete freie Abzug wurde bei dieser Gelegenheit etwas ausführlicher wiederholt mit der Bestimmung, dass der Wegziehende die Bürger schadlos halten solle, falls er noch finanziell verpflichtet sei. Dass auch juristische Personen das städtische Bürgerrecht erwarben, zeigen uns die infolge ihres Häuserbesitzes zu Rapperswil mit jenem Rechte ausgestatteten Stifter Rüti und Bubikon³⁾.

An der Bürgeraufnahme waren Herrschaft, wie Stadtgemeinde interessiert, weshalb sich auch beide Instanzen daran beteiligten. Seit der Ratsverfassung dürfte der herrschaftliche Vertreter auch mit der Kommunalbehörde allein dieses Geschäft übernommen haben. 1303 erfolgte die Bürgerrechtsbestätigung an Bubikon durch Gräfin und Rat. Wenn bei der Aufnahme eines Juden 1379 Vogt, Rat und Bürger „einhelleklich ze rat worden und übereinkommen sigint“, mag der Beizug der Gemeinde in der Aussergewöhnlichkeit des Falles begründet sein⁴⁾. Wie der Eintritt in den Bürgerverband das Vorrecht der bürgerlichen Freiheit („friger burger“) nach sich zog, so waren damit auch eidliche Verpflichtungen der Herrschaft und der Gemeinde gegenüber verbunden⁵⁾.

Neben diesen eingesessenen Bürgern kennt die Gemeinde seit dem 14. Jahrhundert auch Ausburger. Die Aufnahme solcher erweiterte den durch den Wohnsitz bedingten Verband auf Verhältnisse vorwiegend persönlicher Art. Nachdem wohl schon

¹⁾ So konnte man auch vermöglichen Eigenleuten das Bürgerrecht nicht vorenthalten.

²⁾ RUB. I, No. 25.

³⁾ Abt und Convent v. Rüti nennen sich Bürger v. Rapperswil in Urk. aus der 2. H. 14, J. (St. A. Zürich, Urk., Rüti, No. 200, 204). Ein Bürgerrecht des Stiftes Einsiedeln ist nicht erwiesen, vgl. Ringholz: Stiftsgesch., S. 247.

⁴⁾ RUB. I, No. 55.

⁵⁾ „Welhe sich ouch also mit purgrecht hinder uns und die egenanten unser purger ze R. verphlichtent“, RUB. I, No. 25.

früher vereinzelte Aufnahmen vorgekommen, setzte Herzog Rudolf 1358 fest, dass Ausbürger nur im Einverständnis der Herrschaft angenommen werden dürfen, „aber mit unserm willen mugen si (die Bürger) wol emphahen und ouch schirmen als ander unser purger“¹⁾. Dass in der Folge vom Rechte der Ausbürgeraufnahme Gebrauch gemacht wurde, ergeht aus einer Urkunde von 1406, wonach Herzog Friedrich von Österreich diese Freiheit bestätigt, „wan die burger ze Rapperswil mit alter gewonheit herbracht haben, das sy von andern gerichtten auspurger ze in in unser stat Raperswil genomen und emphanen haben“²⁾. Immerhin gelangte das Ausbürgerwesen zu Rapperswil nie zu grösserer Bedeutung.

Als „Gäste“ wurden in der Stadt wohnende Leute bezeichnet, die alle Lasten der Bürgerschaft zu tragen hatten, hingegen ihr nicht gleichberechtigt waren. Solche „Hintersassen“ kamen ganz abgesehen von der Stellung nichtbürgerlicher Ministerialen stets in der Stadt vor; sie werden aber erst 1376 ausdrücklich erwähnt, als Herzog Leopold von Österreich erklärte, dass der Gast, der Frefel in der Stadt verübe (mit Ausnahme des Totschlags), mit doppelter Busse gestraft werden solle als der Bürger³⁾. Dass der Gast nicht nur strafrechtlich, sondern auch privatrechtlich schlechter gestellt war als der Bürger, zeigen dann die Bürgerrechtsbedingungen des Juden Fiflin, wonach dieser für Geldleihen an Hintersassen einen höheren Zins fordern durfte.

B. Die Kommunalorgane

Noch klein war die Bürgerschaft, als 1229 „fere omnes cives“ im Hause des Ammanns von Rapperswil einer herrschaftlichen Verfügung beiwohnten⁴⁾. Dass aber der neue soziale Stand doch schon Beachtung erfuhr, geht daraus hervor, dass man Wert auf das ausdrückliche Zeugnis der Bürger legte, trotzdem sie der Gegenstand der Verhandlung nicht im Geringsten berührte⁵⁾. Mit

¹⁾ l. c.

²⁾ RUB. II, No. 107.

³⁾ RUB. I, No. 47.

⁴⁾ ZUB. I, 450.

⁵⁾ Ähnliche Herbeiziehung der Bürgerschaft als Zeuge für Akte der Herrschaft, selbst wenn diese zu Rapperswil geschehen, kommen in der

dem Aufschwung der Stadt in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und namentlich durch die Ereignisse der 80iger Jahre beginnt die Genossenschaft der Bürger, die bis dahin doch mehr untergeordnete Bedeutung hatte, als wichtiges verfassungsrechtliches Organ sich abzuheben. Ein fast unvermittelt auftretender Stadtrat gibt ihr das Werkzeug ihrer Machtentfaltung. Erst die Geschichte ihrer Behörde erhellt das Wesen und die Entwicklung der Stadtgemeinde. Entsprechend der seit dem 13. Jahrhundert kräftig um sich greifenden genossenschaftlichen Expansion treffen auch wir sie damals als stark geschlossene Korporation dem Stadtherrn gegenüber, der mehr und mehr in den die Stadt betreffenden Angelegenheiten sich der Gemeinde und deren Vertretung bediente.

Wenn auch der Stadtgemeinde anfänglich noch wenig administrative Gewalt zukam, so dürfte ihr doch schon früh ein gewisses Mass von selbständiger Regelung öffentlicher Angelegenheiten überwiesen worden sein. Allerdings hatte dies im Verein mit einem Vertreter der Herrschaft zu geschehen, den wir in der Person eines seit 1229 in der Stadt erscheinenden Ammanns erblicken. Die Ammänner des 13. Jahrhunderts kennen wir zwar nur als herrschaftliche Ministerialen, die als Zeugen bei lehenrechtlichen Akten erscheinen. So sind nachzuweisen 1229/33 ein Petrus minister, der zwei Mal in Verbindung mit dem Schultheissen vorkommt¹⁾ – 1233/44 dessen Sohn(?) Jacobus de Raprechtswile (nur vermutlich²⁾ – 1259 Ulricus minister de R.³⁾ Diese Namen dürften auf eine bestimmte Familie hinweisen, in der sich das Amt vererbte. Unter Vorsitz des Ammanns mochte die Gemeinde zunächst ihre primitiven Verwaltungsangelegenheiten in ihrer Versammlung erledigt haben. Die Vergrößerung der ihr übertragenen Aufgaben legte es dann nahe, dem Ammann einen Bürgerausschuss als Beirat zuzuweisen, dessen Mitglieder vermöge ihrer persönlichen Tüchtigkeit und ihres Wohlstandes in der Lage waren, die Rechte der Stadtgemeinde – vielleicht schon gegenüber dem Ammann selber – zu wahren. Mit der Entstehung solcher Gemeindever-

Folge nicht mehr vor, sondern es sind dann die nicht namentlich angeführten Zeugen etwa mit „alii quamplures“ angedeutet.

¹⁾ ZUB. I, 450, 475 (?), 481.

²⁾ ZUB. I, 481, II. 611.

³⁾ ZUB. III, 1085.

treten war die Brücke geschlagen zur Bildung eines ständigen Stadtrates mit Amtsgewalt. Die Schaffung einer solchen Behörde wurde aber in Rapperswil noch wesentlich durch äussere Ereignisse gefördert.

Hält man Umschau nach jenen Faktoren, welche von Aussen einen bestimmenden Einfluss auf die Verhältnisse in der Stadt im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts hatten, so ist einmal von besonderer Bedeutung die gerade in diesem Zeitabschnitt sich bemerkbar machende steigende finanzielle Notlage der Herrschaft¹⁾. Die damals bei fast allen Grundherrschaften unserer Gegend sich bemerkbar machende Wirtschaftskrisis führte auch den Stadtherrn von Rapperswil zu einer argen Verschuldung, welche stückweise Veräusserungen von Grundbesitz und Rechtsamen zur Folge hatte. Gerade der erstmals genannte Rat hatte 1288 sein Siegel zu leihen bei einem grösseren Verkauf der Grafen von Homberg an zwei Rheinfelder Bürger, welche Veräusserung notwendig geworden war „dur unser not unde lihterunge unsers geltis“¹⁾. Von schlimmer Wirkung für die Herrschaft war sodann der Dynastewechsel mit seinen Begleiterscheinungen. Bekanntlich starb der Mannestamm der Rapperswiler 1283, mit dem gut 20-jährigen Grafen Rudolf II. unverhofft aus, womit der besitzessüchtige Habsburger König Rudolf Gelegenheit fand, seine Rechte auf Kosten der gräflichen Erbin erklecklich zu erweitern²⁾. So verlor diese damals die Reichsvogtei Ursern und die Kastvogtei über Einsiedeln. Von den ebenfalls von Rudolf okkupierten Vogteilehen dieses Klosters konnte die Gräfin nur mit Mühe einen Teil retten und nicht viel besser scheint es mit ihren St. Galler Lehen gegangen zu sein. Rechtlich war durch das Vorgehen Rudolfs ein grosser Teil des Stadtgrundes an die Habsburger übergegangen³⁾. Die Besitznahme der Herrschaft Grüningen und die Ausdehnung der habsburgischen Rechte im Linthgebiet konnten für das beidufige Stammgut der Rapperswiler nichts Gutes ahnen lassen. Namentlich musste die Stadt als militärischer Stützpunkt und Schlüssel zum Oberlande der Erwerbspolitik Rudolfs sehr gelegen

¹⁾ Urk. d. Landschaft Basel I, No. 167.

²⁾ Redlich O.: Rudolf v. Habsburg, S. 564; Kopp: Gesch. d. eidg. Bünde II, 1, S. 353 f.

³⁾ Vgl. oben S. 35.

sein¹⁾. Solche Befürchtungen und Gefühle der Unsicherheit machen sich zu Rapperswil besonders im zweiten Jahrfünft der 80iger Jahre bemerkbar²⁾. Es ist kein Zufall, wenn die Herrschaft damals neben dem Schultheissen noch einen Vogt in der Stadt hielt³⁾ und neben der einheimischen Dienstmansschaft noch eine Reihe alt-hombergischer Ministerialen vorübergehend zu Rapperswil sass⁴⁾. Mitten in der Besorgnis wegen der bedrohlichen Machtpolitik des Habsburgers und der allgemeinen Schwäche der Stadtherrschaft gelang es der Gemeinde einen Rat zu erhalten. Die Situation war ja wie geschaffen, den freiheitlichen Regungen einer erstarkten Stadtgemeinde zum Durchbruche zu verhelfen⁵⁾. Als 1288 erstmals von einem Rate die Rede ist, besass er bereits ein eigenes Siegel, was darauf hinweist, dass er sich einige Jahre zuvor gebildet haben muss⁶⁾. Dies kann jedoch kaum vor 1285 geschehen sein, da in diesem Jahre eine den Spital betreffende Bestätigung der Herrschaft ohne Mitwirkung eines Rates erfolgt, was bei Existenz dieser Behörde kaum vorgekommen wäre⁷⁾. Die Bildung des Rates dürfte somit gerade in die kritische Zeit nach dem Verluste der Einsiedler Lehen fallen. Sie ist wohl als ein in der Notlage von der Herrschaft gemachtes Zugeständnis zu betrachten, womit sich diese die Bürgerschaft, in der das Gefühl kommunaler Selbsthilfe aufkommen mochte, willfähriger machen wollte. Jedenfalls führte letzten Endes das Aussterben der direkten Linie der Rappers-

¹⁾ Rudolf dürfte auch die Verhältnisse Rapperswils gekannt haben; mit Walter v. Vatz war er Vormund des jungen Grafen Rudolfs II., als welcher er 1267 die Inkorporation Bollingens an Wurmsbach beurkundete, ZUB. IV, 1350.

²⁾ Schon die 70iger Jahre mochten die politische Lage Rapperswils nicht günstig gesehen haben. Abgesehen davon, dass der Stadtherr minderjährig war, ist der Umstand bezeichnend, dass der damalige Leutpriester in der Stadt sein Vermögen in verschiedenen Klöstern deponiert hatte, ZUB. V, 1722.

³⁾ S. unten S. 137.

⁴⁾ Vgl. ZUB. V, 1947, Urk. d. Landsch. Basel I, No. 167.

⁵⁾ Es sei hier auch auf die unter dem Drucke des Habsburgers erfolgte gleichzeitige Bewegung in der Innerschweiz hingewiesen, worauf besonders Karl Meyer in seiner Abhandlung über den ältesten Schweizerbund in der Zeitschr. v. Schweizer. Gesch. 1924, H. 1, S. 50 ff., aufmerksam machte.

⁶⁾ Das Stadtsiegel kam den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zu; vgl. Schröder I, S. 696.

⁷⁾ RUB. I, No. 3.

wiler zur Verfassungsänderung. Die Entstehungsgeschichte des Rates legt es nahe, die Neuerung nicht in erster Linie, wie dies andernorts der Fall sein konnte, in einem gerichtsorganisatorischen Bedürfnis zu suchen, sondern sie mehr freiheitlich-verwaltungspolitischen Motiven entspringen zu lassen¹⁾.

Sehen wir uns zunächst nach den ersten Ratsmitgliedern, um, so finden sich 1289 als erste Zeugen einer vom Rate besiegelten Urkunde die Namen: Wernher und Ulrich von Rambach, Walther der Bizzener und Rudolf von Hasela²⁾. Eine den Spital betreffende Urkunde des folgenden Jahres führt weiterhin als Zeugen hinter dem Vogte an: Wern. de Rambach, Johannes dictus Gamlenstein, R. de Hasla, C. dictus Banwart³⁾. In lehenrechtlicher Angelegenheit kommen sodann 1294 hinter dem Schultheissen vor: her Peter von Rambach, her Ulrich von Rambach, Rudolf von Hasle und Johans Gamlenstein⁴⁾. Mit Rücksicht auf ihre Stellung unter den Zeugen und ihr zusammengehöriges Vorkommen liegt es nahe, die Rambach, Gamlenstein und Hasla als erste Räte zu bezeichnen. Wir werden in dieser Ansicht durch den Vergleich mit den ersten als solche gekennzeichneten Ratslisten bestärkt. So urkunden 1303 neben Gräfin Elisabeth: Heinrich der Amman, schultheze ze R., Cünrat der Truchsesse, Peter und Wernher von Rambach, ze Gamlistein, Peter von Hasele, H. Ekol, Ulrich Schnepf und Berchtolt der Löwe, der rat von Raprechswil⁵⁾. Wie ferner eine Ratsliste von 1310 erhellt, bildete sich also aus dem Grundstock der erstangeführten Geschlechter aus wenig Gliedern ein zahlreiches Ratskollegium⁶⁾. Die Rätezahl schwankte anfänglich im Sinne einer Steigerung von 4 auf 12; sie zeigt dann in der Folge häufig 10⁷⁾, 1341 : 12⁸⁾ und 1345 : 8 Namen⁹⁾. Es ist wohl anzunehmen, dass seit dem 14. Jahrhundert mit einer ständigen Zwölf-

¹⁾ V. Below: Ursprung d. deutschen Stadtverfassung, S. 76 f. lässt den Rat ebenfalls in erster Linie kommunaler Verwaltungszwecke willen geschaffen werden.

²⁾ Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A. No. 28.

³⁾ Wegelin, Reg. No. 110.

⁴⁾ ZUB. VI, 2292.

⁵⁾ ZUB. VII, 2689.

⁶⁾ Vgl. unten S. 136 f.

⁷⁾ So 1319, 1323, 1325; ZUB. X, 3606, 3830.

⁸⁾ St. Ar. Zürich, Urk. Rüti, No. 133.

⁹⁾ 1. c. Rüti, No. 143.

zahl von Räten zu rechnen ist und sich auch die anwesenden Bruchteile als „der rât der stât ze R.“ bezeichneten. Die Räte werden eben je nach Wichtigkeit der Geschäfte bezw. Gerichtsverhandlungen in mehr oder weniger grosser Zahl anwesend gewesen und als Zeugen aufgeführt worden sein. In der österreichischen Zeit begegnen uns bei Fertigungen überhaupt nur noch Bruchteile des Rates¹⁾, wie damals zweifelsohne schon ein engerer und weiterer Rat bestand²⁾.

Ein Blick auf die Ratsverzeichnisse der habsburgischen Epoche macht es sofort klar, dass die im Rate Sitzenden anfänglich ausnahmslos, später etwas weniger, der herrschaftlichen Ministerialität und zwar bedeutendsten Kreisen derselben angehörten. So war es die bürgerliche Oberschicht der stadtherrlichen Dienstleute, welche ein gutes halbes Jahrhundert nach Entstehung der Stadt die Gemeindeverfassung in demokratischem Sinne weiter baute, freilich nur um eine „Demokratie der städtischen Aristokratie“ zu begründen³⁾. Die Stärkung des Gemeinwesens wird aber schon vorher unter der Leitung dieser Ministerialen vor sich gegangen sein. Die Zusammensetzung des Rates begreift sich ferner, wenn man bedenkt, dass der Stadtherr prinzipiell das Einsetzungsrecht dieser Behörde besessen haben wird. Die in praxi durchgeführte Ergänzung durch Kooptation führte wiederum nur Standesgenossen in den Rat, wobei verwandtschaftliche Verhältnisse keine Hinderungsgründe darstellten: die mehrmals angeführten Rambach waren Brüder und 1319 sitzt Vater und Sohn Gamlenstein im Rate⁴⁾. Ebenso war die Amtsdauer der Räte scheinbar unbeschränkt: Wernher von Rambach und Johann Gamlenstein sind während ca. 30 Jahren als des Rats nachweislich⁵⁾.

Seit 1286 erscheint in der Person von Ammann Heinrich wieder ein Vertreter des herrschaftlichen Ammannamtes⁶⁾, der nun in ein

¹⁾ So z. B. 1371, wo eine Urk. mit 4 Namen und der Apposition „des rates“ schliesst; RUB. I, No. 41.

²⁾ Vgl. Rickenmann: Chronik, S. 235, wo zum Überfall v. 1385 berichtet wird „Und also leuthet man von stund an ein Rath vnd botth man einen ganzen Rath zuosammen“.

³⁾ Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851, S. 33.

⁴⁾ ZUB. X, 3606.

⁵⁾ Vgl. die oben S. 107 in den Anmerkungen 2—9 zitierten Urkunden.

⁶⁾ ZUB. V, 1947. Dieser Heinrich ist wohl kaum identisch mit dem 1293/94 vorkommenden Ammann Heinrich von Grinau, ZUB. VI, 2256/2301.

gewisses Verhältnis zum Rate treten musste. Wenn er auch anfänglich noch in keiner Verbindung zu den oben supponierten ersten Ratsherren vorkommt, so steht doch dessen Mitgliedschaft im Rate von 1303 an fest. Von da an erhellt auch, dass dem Ammann grundsätzlich der Vorsitz im Rate gelassen war. Während der Zeit, als er sein Amt mit dem des Schultheissen verband, kommt neben ihm im Rate, quasi als stellvertretender Vorsitzender, der Truchsess vor¹⁾. 1319/22 begegnet uns der Ammann wieder neben dem Schultheissen bew. Vogt im Rat²⁾, worauf er stets mehr aus seiner Vorrangstellung verdrängt wird. Dessen Sohn Arnold erscheint noch als gewöhnliches Ratsmitglied anno 1341³⁾. Wenn es sich bei den Ammännern dieser Zeit überhaupt noch als Fortsetzung des alten Ammannamtes handeln kann, wäre auch zu Rapperswil in etwa zu verfolgen, wie der Rat den herrschaftlichen Vertreter in Verwaltungssachen in seine Abhängigkeit zu bringen trachtete. Eine ähnliche Tendenz des erstarkten Rates wird uns auch im Gerichtswesen begegnen. Vielleicht ist auch nicht zufällig, dass in den 40iger Jahren des 14. Jahrhunderts, da wieder sichere Ratslisten überliefert werden, der Truchsess von Rapperswil, der schon früher in Verbindung mit dem Ammann erschien, im Rate vorsitzt und offenbar als solcher 1345 Obmann eines Schiedsgerichtes ist, das wegen eines Allmeindstreites eingesetzt wurde⁴⁾.

Der Präsident des Ratskollegiums wird jeweils nur durch erste Nennung in den Listen und nicht durch weitere Bezeichnung her-

¹⁾ ZUB. VII, 2698, VIII, 3030.

²⁾ ZUB. X, 3606, 3831; 1323 wird nach dem Vogt auch H. Gamlenstein genannt, der 1345 neben dem Vogt den Rat präsidiert und auch sonst neben Ammann und Truchsess erscheint, ZUB. 3830, St. A. Zürich, Urk. Rüti, No. 143.

³⁾ St. A. Zürich, Urk. Rüti, No. 133. 1342 ist Arnold Vogt zu Rapperswil, worauf sich diese Ammänner, die nie zur Ritterwürde emporstiegen, aus den Urkunden verlieren.

⁴⁾ Ob die seit Ludwig von Homberg zu Rapperswil als Bürger erscheinenden Truchsesses, die sich sonst gewöhnlich deutlich als Truchsesses von Rapperswil bezeichnen, mit den Einsiedler Truchsesses von Hombrechtikon zu identifizieren sind, wollen wir nicht entscheiden. Jedenfalls nahm sowohl der seit 1288 vorkommende Konrad wie dessen Sohn Rudolf, der den Rittersitel trug, eine angesehene Stellung in der Stadtverwaltung ein. Vgl. Urk. d. Landsch. Basel I, No. 167. ZUB. VII, 2689, 2698, VIII 3030, X, 3661, 3922, RUB. I, No. 10. Herrg. III, No. 780, St. A. Schwyz, No. 106, Argovia X, Reg. No. 347, St. A. Zürich, Urk. Hinteramt, No. 79, Rüti No. 142.

vorgehoben. Bei Erwähnung des Rates als Gesamtheit geschieht des Vorsitzenden nie besondere Erwähnung. Können wir über die administrative Tätigkeit des Ammanns nur Vermutungen hegen, so lässt sich jene des Rates schon frühzeitig in verschiedener Hinsicht feststellen. Die ersterkennbaren Kompetenzen der Stadtgemeinde bzw. deren behördlicher Vertretung, sowie ihr Verhältnis zur Herrschaft sollen im nachfolgenden aufgedeckt werden.

Als Verwalter kommunaler Angelegenheiten lag dem Rate einmal die Besorgung der städtischen Güter ob, deren erster Ausdruck wir in der jährlichen Zinsleistung von 1 g Wachs an das Kloster Einsiedeln finden. Namentlich gut lässt sich aber die Tätigkeit des Rates in kirchlichen Sachen verfolgen¹⁾. Wir fanden ihn früh am Spital administrativ interessiert, dessen Vermögensverwaltung mit dem Rechte die Anstalt zu „besetzen und entsetzen“ er durchführte²⁾. Kommt hierin ein erstes Beamtenernennungsrecht der Stadtbehörde zum Ausdruck, so dürfte der Rat wohl gleichzeitig auch schon das Präsentationsrecht für die Spitalkaplanei besessen haben³⁾. Ein Mitspracherecht in der Verwaltung des Kirchen- und Pfrundvermögens ist verschiedentlich bezeugt. Als Graf Rudolf von Habsburg und dessen Sohn Johann 1310 die Frühmesspfrund in Rapperswil stifteten, um sie mit der Pfarrpfrund Jona zu vereinigen, bat der Stifter neben dem Abte von Einsiedeln auch die „consules oppidi in R.“, deren Siegel der vom bischöflichen Generalvikar ausgestellten Urkunde anzuhängen⁴⁾. In welcher Absicht dies geschah lehrt ein ähnlicher Fall von 1342⁵⁾. In diesem Jahre legte Kirchherr Johann Güller auf sein und dessen Tochter Ableben hin durch Vermächtnis den Grund zur St. Katharinenpfründe, was vom Grafen bestätigt wurde. Hinsichtlich einer allfälligen Verteilung des Testates zur Bildung einer andern Pfründe fügt nun der Graf bei: „Wer aber, daz dieselb pfründe so viel sich gebesseret hett... daz úns und únern rat ze Rapreswile dücht, daz ein erber priester mit derselben pfründ wol und erberlichen leben mocht...“. Nachdem die Herrschaft gelobt hatte, die Verfügung „stet und vest ze habenne“ heisst es

1) Vgl. Schröder I, S. 698.

2) Vgl. oben S. 62.

3) Oben S. 64.

4) Herrg. III, No. 705.

5) RUB. I, No. 13.

weiter: „Wir der rat und die burger gemeinlich der stat ze Rapreswil verrehen offenlich an disem brief, daz wir alles daz, so hievor geschriben ist, gelobt haben bi gûten trûwen ze vollfûrenne, mit allen dien stûken und artikeln, so hievor geschriben stat, als ach únsere gúnediger herre graf Johans von Habspurg gelobt hat ze tûnne“. Darauf wird der Stadt Siegel angehängt. Während hier der Graf als Kirchenpatron sein Oberaufsichtsrecht über das Pfrundvermögen geltend macht, zeigt sich andernseits die Stadtgemeinde mit ihrem Rat deutlich als Verwalterin dieses Vermögens. Als ferner 1381 die Stiftung eines Naturalzinses an den St. Laurenzenaltar durch den Vogt gerichtlich bestätigt wurde, gab man die Zusicherung, dass der Zins richtig an den Kaplan gelangen soll „mit des rates und der burger willen und gunste“¹⁾. Die Verwaltung der Seelgeräte (Jahrzeitstiftungen) lag ebenfalls dem Rate ob, wie er bei Stiftung von solchen vielfach in der Funktion einer Treuhänderschaft nachzuweisen ist²⁾. So setzte Adelheid von Grunau einen Zins zugunsten der Kirche, wobei es im JBR. heisst: „coram consulibus per testimonia probatum est“³⁾. Ein Vermächtnis der Tochter des Johannes Brun geschah „cum consensu sui advocati videl. Bertholdi Schnepffen ac consulum huius civitatis“⁴⁾. Falls die Erben anders verfügen wollen „tunc procuratores ecclesie possent vendere vel ad usus ecclesie vertere cum consilio consulum“. Aus dieser Bestimmung ergeht, dass schon seit dem frühen 14. Jahrhundert eigene Kirchenpfleger tätig waren, die vom Rate bestellt wurden. Analog der Verhältnisse an Kirche und Spital mochte der Rat auch damals schon die Aufsicht über die Schule gehabt und den Schulmeister gewählt haben⁵⁾.

Eine Hauptsorge war der Kommunalbehörde wohl stets der Unterhalt und Ausbau der Stadt mit ihrer Befestigung, in welche Aufgabe – wie in spätern Jahren ersichtlich – sich auch der herrschaftliche Vogt teilte. 1368 verlieh Landvogt Albrecht von Buchheim den Bürgern für 12 Jahre den Brückenzoll in der

1) RUB. I, No. 63.

2) Vgl. Alfr. Schultze: Stadtgemeinde und Kirche i. Mittelalter, i. Festgabe f. Rud. Sohm, München und Leipzig 1914, S. 123.

3) JBR. S. 40.

4) JBR. S. 97.

5) Vgl. oben S. 66.

Meinung „daz si mit demselben zol ir stat bessren und buwen sullen nach ir vogtes rat“ und dass sie auch die Brücke unterhalten¹⁾. Älteste Obliegenheiten der Gemeinde und des Rates waren sodann die Bewachung der Stadt und die Aufbringung der Steuer, die Allmeind- und Marktpolizei (z. B. Aufsicht über Mass und Gewicht).

Der Rat führte und bewahrte das Siegel der Gemeinde, das Stadtsiegel, das wir erstmals 1288 antrafen, wo es als „des rates und der bürger von Rapprehzwil ingesigl“ vorkommt. Es wird weiterhin etwa gesprochen von: 1293 „der burger von Rapreswile gemeinem yngesigele“, 1303 „unser stat insigel“, 1306 „nostre communitatis sigilla“ (sic!), 1310 „der gemênde ingesigel“, 1333 „unser burger yngesigel“. Dieses älteste Stadtsiegel mit den beiden Rosen trägt die Umschrift „S. civium Raprehswilens²⁾“. Das der Stadtgemeinde nach Einführung der Ratsverfassung zugekommene Siegel ist das typische Zeichen ihrer erlangten Mündigkeit. Mit ihm wurden wichtige Verfügungen, gerichtliche und aussergerichtliche Akte bekräftigt. Schon im 13. Jahrhundert legte die Herrschaft Wert darauf, bei ihren Rechtsgeschäften das Stadtsiegel zur Bekräftigung zu erhalten³⁾, wie z. B. auch 1289 bei einem Verkaufsakt bürgerlicher Ministerialen der Rat um sein Siegel gebeten wurde⁴⁾.

Endlich können wir noch Anfänge politischen Auftretens der Stadtgemeinde in Verbindung mit ihrem Organ verfolgen. Die Herrschaft liess derselben in ihren politischen Aktionen schon früh ein Mitspracherecht, wenn auch noch lange hinaus nicht von eigenmächtigem kommunalem Auftreten gesprochen werden kann. Ein erstes Mal begegnen uns Stadtherr und Bürgerschaft gemeinsam in politischen Dingen handelnd, als 1291 Gräfin Elisabeth und die Bürger von Rapperswil mit Rat und Bürgern von Zürich das gegen die Habsburger gerichtete Bündnis eingingen⁵⁾. Wenn hier die Stadtgemeinde mitsprach, darf wohl

¹⁾ RUB. I, No. 37.

²⁾ Vgl. Arch. Hérald. Suisses, 1918, No. 4, S. 204 f.

³⁾ Geschfrd. I, S. 378 f.; vgl. auch die Urk. v. 1288, wo bei einem Verkauf homberg. Eigens das Stadtsiegel geliehen wird, weil ein Teil der Verkäuferschaft eines Siegels ermangelte.

⁴⁾ Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 28.

⁵⁾ ZUB. VI, 2177.

an die Ereignisse des letzten Jahrzehnts der 80iger Jahre gedacht werden, die nicht nur für die Herrschaft, sondern auch für die Gemeinde von hervorragender Bedeutung waren. Nachdem in der Bündnisurkunde zuerst von der eidlichen Verbindung der Gräfin mit den Zürchern die Rede ist, kommt ausdrücklich die Bürgerschaft zum Worte: „Öch hein wir die burger von Rappreswile mit únsrer frowen willen von Homberg der grevin gesworn offinlich den burgern von Zúrich und si úns, ze ratenne und ze helfinne, so verre úns beidenthalp lib und gút gelangen mag...“. Wenn auch des Rates von Rapperswil als Kontrahent nicht sonderlich Erwähnung geschieht, so leiht dieser hier doch zum ersten Mal sein Siegel für eine politische Handlung. Späterhin wird bei Aktionen der Herrschaft, bei der die Gemeinde mitspricht, gewöhnlich auch der Rat mitgenannt, wie dies beim Friedensschluss mit Einsiedeln 1348 der Fall ist¹⁾.

Ist es auch noch verfrüht Kompetenzausscheidungen zwischen Rat und Gemeinde bestimmt festlegen zu wollen, so ist doch klar, dass die Behörde bei allen wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft befragte.

Noch bleibt uns im folgenden Abschnitt eine wichtige Aufgabe des Rates, seine Mitwirkung bei der Rechtspflege, vorbehalten. Hier lernten wir diese Behörde kennen, wie sie sich schon seit deren Anfängen als Kommunalverwaltung und politisch interessiertes Organ ausgab und sich als Gemeindevertretung bereits in einer Weise hervorhob, die die Respektierung seitens des Stadtherrn abnötigte.

12. DIE GERICHTSORGANISATION

Die früher vorgezeigte Erlangung eigenen Ortsrechtes führte das städtische Gemeinwesen auch zu besonderer gerichtlicher Bedeutung. Es wurde von den niedern Gerichten des Landes losgelöst und zu einem eigenen Gerichtssprengel zusammengefasst. Jede, auch die kleinste Stadtgemeinde hat ihren besonderen Gerichtsbezirk²⁾. Wie nun das Stadtrecht Anlehnung im Landrechte

¹⁾ Vgl. oben S. 82.

²⁾ V. Below: Ursprung, S. 82.

fand, so entsprach das Stadtgericht als Niedergericht dem alten Centgericht¹⁾. Inhaber dieser Gerichtsgewalt über die Stadt war der Stadtherr und zwar hatte er die Stadtgerichtsbarkeit inne nicht als Grundherr, sondern kraft der im zustehenden staatlichen Hoheitsrechte aus Vogtei und Marktregal. Da er dieses Gericht schon vor seiner Erhebung in den Grafenstand besass, hatte dasselbe aber auch mit der Grafschaft als solcher nichts zu tun. Die Gerichtshoheit des Stadtherrn erkennen wir neben dem Bussenbezug besonders im Ernennungsrecht des Stadtrichters, als welcher zu Rapperswil vorerst der Schultheiss tätig war.

Als erster Schultheiss in der Stadt erscheint 1229 ein Berngerus, der sich in diesem Jahre *causidicus* und 1233 *scultetus* nennt, ohne dass dessen Familie weiter bekannt wäre²⁾. Erst seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich dann die Reihe der Schultheissen bis zu deren Ablösung durch die Vögte fast lückenlos feststellen. Es sind in der Folge nachzuweisen: Heinrich von Rambach 1256–1274 (tot)³⁾, Rudolf von Hinterburg 1274/76, als Alt-Schultheiss 1290⁴⁾, Jakob von Rambach, Sohn des Erstgenannten 1280–1296/97⁵⁾, Heinrich der Ammann 1303–1310⁶⁾, Johann Röttellein 1319⁷⁾. Unter den Rambach wies das Schultheissenamt seine bedeutendsten und angesehensten Träger dieser Zeit auf. Beide Schultheissen gelangten zur Ritterwürde und entstammten einem Rapperswilischen Ministerialengeschlecht aus der March, das frühzeitig in die Stadt zog⁸⁾.

Das Amt des Schultheissen lag nicht erblich in einer Familie, wie dies beim Ammann-Amte der Fall zu sein scheint; sondern der Stadtherr übertrug das Richteramt nach Belieben einer ihm genehmen Person mit dem Rechte allfälliger Absetzung, worauf z. B. das Vorkommen eines Alt-Schultheissen deutet. Immerhin war das Amt nicht jenem Wechsel ausgesetzt, wie er bei

1) Die Stadt war eine isolierte Hundertschaft, Rietschel: Markt und Stadt, S. 161.

2) ZUB. I, 450, 481.

3) ZUB. III, 989, 1051, 1085, 1129, IV, 1568.

4) ZUB. IV, 1568, VI 2108, RUB. I, No. 3.

5) ZUB. V, 1781, 1947, VI 2108, 2267, 2292, 2343, VII 2418, 2425; vgl. Nova Tur., S. 87.

6) ZUB. VII, 2689, VIII 2844, 3030.

7) ZUB. X, 3606/07.

8) Vgl. oben S. 91.

den Vögten der habsburgischen Zeit anzutreffen ist. Neben dem Ammann ist der Schultheiss der älteste herrschaftliche Beamte für die Stadt, dessen Einsetzung die Herrschaft sich stetsfort wahrte¹⁾. Leider sind wir aber nicht in der Lage, dem Stadtrichter schon anfänglich in seiner Tätigkeit nachzuspüren. Weder als Haupt einer Gerichtsgemeinde noch als Vorsitzender eines Ausschusses derselben erscheint er uns zunächst, sondern er findet sich lediglich als herrschaftlicher Ministeriale in Zeugenreihen lehenrechtlicher Geschäfte und als Gefolgsmann seiner Herrschaft, je nach persönlichem Rang unter Rittern oder Nichtrittern aufgeführt. Fehlt vorläufig auch jede Spur von Beziehungen zu einer organisierten Gerichtsgemeinde, so setzt die Existenz des Schultheissen doch solche Verbindungen voraus.

Es ist anzunehmen, dass der Stadtrichter wie andernorts seine Gerichtsbarkeit in Anlehnung an bestehende Verfassungseinrichtungen ausübte und somit vor versammelter Gemeinde zu Gericht sass. Bei der Konstanz der Verhältnisse ergeht dieser Zustand noch gut aus einem Gerichtsakte vom Jahre 1310²⁾. Anlässlich einer Fertigung von liegender und fahrender Habe urkundete Schultheiss Heinrich, dass Rudolf Schwarz und dessen Angehörige „für mich kamen offenlich, und mit miner hant und willen. . gaben. .“ Abgesehen von der nachträglichen Besiegelung des Rates schliesst dann die Urkunde mit einer Liste bürgerlicher Zeugen, die „do zegegene wären.“

Wie bereits ersichtlich, ist das Schultheissengericht kompetent für Fertigungen. Wir begegnen ihm und dessen Rechtsnachfolger fernerhin als Gerichtsinstanz über Erbe und Eigen, städtischen Grundbesitz, fahrende Habe und Geldschuld. Neben der Rechtsprechung in Zivilsachen dürfte ihm aber auch früh schon die Stadtfriedensgerichtsbarkeit zugestanden haben.

Die Rechtsprechung lag aber nicht beim Schultheissen, sondern bei der versammelten Gemeinde, d. h. den anwesenden Bürgern. Jener führte nur Vorsitz und Leitung im Gericht, hatte den Spruch der Versammlung zu bekräftigen und dessen Ausführung zu besorgen. Dabei stellte der Gerichtsumstand Zeugen in beliebiger

¹⁾ Erst 1406 verlieh Herzog Leopold v. Österreich der Stadt das Recht, einen Schultheissen zu wählen.

²⁾ ZUB. VIII, 3030.

Anzahl. Nun zeigt uns die erwähnte Handänderung, dass die angeführten Zeugen zum Teil unter den nachfolgend genannten Ratsmitgliedern wiederkehren. Der Rat gibt sich also damals bereits als Gerichtsbehörde aus, welcher Umstand uns auf eine eingetretene Verfassungsänderung hinweist.

Wenn uns die Quellen auch nicht erlauben, der Entwicklung des Schultheissengerichtes vor Einführung der Ratsverfassung bzw. eines ständigen Urteilerkollegs nachzugehen, so dürfte der Übergang bei der Einfachheit der Verhältnisse doch klar liegen. Wie aus oben angezogener Urkunde von 1310 zu erschliessen ist, werden die meist als Zeugen erwähnten angesehenen Bürger gelegentlich Funktionen von Gerichtsausschüssen übernommen haben, wobei sich diese praktisch bald mit den für kommunale Zwecke aufgestellten Verwaltungskollegien identifizieren mussten. Die Bildung des städtischen Rates legte es nahe, zur Vereinfachung der Rechtssprechung, deren Aufgaben durch die Vermehrung der Bürgerschaft ohnehin gewachsen war, die gemeindliche Verwaltungsbehörde als ständiges Beisitzerkollegium zum Schultheissengerichte heranzuziehen¹⁾. Um geeignete Leute musste sich dabei der Schultheiss nicht mehr umsehen, da ihm ja als Stellvertreter des Stadtherrn wohl auch ein Mitspracherecht bei der Besetzung des Rates gewährt war. Tatsächlich begegnet uns der Rat fortan in genügend Beispielen als Urteilerausschuss des Stadtgerichtes, so dass es den Anschein machen könnte, es sei dies seine vornehmste Aufgabe gewesen. Dass der Rat sich als Gericht konstituierte und sich auch als Gerichtsbehörde ausgab, zeigt folgender Fall. Am 14. Juni 1306 bezeugen die „consules oppidi Rapperswile“, dass behufs Übereignung zweier Gärten an der Rietgasse an das Kloster Rüti Leutpriester Rudolf Fürschwander sich vor Rat begeben habe und „constitutus coram nobis in figura iudicii, sicut moris est in Rapreswile ‘ habe der Priester „manu et auctoritate H. sculteti“ die Schenkung vorgenommen¹⁾. Mit dieser Urkunde ist aber schon wieder ein bemerkenswerter Wandel in der Gerichtsverfassung zu verzeichnen.

¹⁾ Vgl. A. Heusler: Basels Gerichtswesen im Mittelalter, 100. Neujahrsblatt, hg. von der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigten 1922, S. 17.

Seit Heinrich von Rambach darf angenommen werden, dass die Schultheissen zur Stadtbürgerschaft gehörten. Trotz dieser Eigenschaft sind sie zunächst noch in keiner Verbindung zur Stadtbehörde anzutreffen, wenn wir die vermutlichen Räte des letzten Dezenniums des 13. Jahrhunderts als solche bezeichnen dürfen. Mit Heinrich dem Ammann stehen wir nun vor der Tatsache, dass der Stadtrichter sich nicht nur als Mitglied, sondern auch als Vorsitzender der kommunalen Verwaltungsbehörde kundgibt. Der Umstand, dass jener damit ganz in den Interessenbereich des Rates hineingezogen erscheint, ist als deutliche Folge der Stärkung dieser Behörde zu betrachten, die es verstanden hat, den Gerichtsbeamten in etwelche Anhängigkeit von ihr zu bringen. Dieser Zustand ist wiederum der obgedachten Urkunde von 1310 zu entnehmen, wo der Besiegelung der durch den Schultheissen Heinrich vorgenommenen Fertigung folgendermassen Erwähnung geschieht: „Wir H. der amman, Chönrät der Trugseze, Peter und Werenher von Rambach, Johannes Gamlostein, Rû. von Hasla, Bertolt der Lëwo, Ül. Andrês, Werenher der Meier, Hesso, H. Bruno und Jacob von Kaltbrunnen, der rât ze Rappreswile, ze H. des ammans und schultheizen bette und offenunge... han wir geben an disen brief unser der gemênde ingesigel...¹⁾“. Das gleiche Verhältnis dauert auch bei Ammann Heinrichs Amtsnachfolger im Schultheissenamte an. Als Ulrich Störi, Kirchherr zu Wald und dessen Angehörige auf verschiedene Güteransprüche Verzicht leisteten, einigte man sich zunächst auf ein Schiedsgericht, das man „vür den schultheitzen und den rat der stat ze Rapperswil an offen gerichte“ bestellt hatte; auf den Spruch der Schiedleute entzog sich dann obgenannte Partei am 19. Juni 1319 aller Ansprachen an den Gütern und zwar „an Johans hant Rôtelleins, schultheitzen ze Rapperswil“. Auf Bitten Störis, Schultheiss und Rat möchten „ir burger ingesigel geben an disen brief“, wurde dem Ansuchen entsprochen und es siegelten: „Johans Rôtellein, schultheitze, Heinrich der Amman, Johans Gamlenstein, Wernher von Rambach, Johans Gamlensteins sun, Arnolt von Grünowa, Ül. von

¹⁾ Auffällig ist, wie den erstbekanntesten Handänderungen des Stadtrichters von 1306 und 1310 noch jene feste urkundliche Form der spätern Akte abgeht und als Aussteller der Urkunde das eine Mal der Rat, das andere Mal der Schultheiss erscheint.

Russikon, Cünr. im Kêr, Heinr. Walpersperc und Herman Hachel, der rât der stât ze Rapperswil¹⁾“.

Diese stärkere Stellung des Rates im Gericht dauerte nur etwa drei Dezennien, um wiederum einer Änderung Platz zu machen. Mit Rötellein verschwindet der Schultheiss als Stadtrichter für das ganze 14. Jahrhundert und wird ersetzt durch einen Vogt, wobei es zunächst mehr scheint, sich um eine Namensänderung zu handeln. Nachdem schon 1322 Vogt und Rat eine Urkunde bekräftigten²⁾, siegeln im folgenden Jahre eine Lehensausgabe des Klosters Wurmsbach: „Jacob von Kaltbrunnen, vogt, H. Gamlostein, H. der Amman, B. der schülmeister, C. der Kerer, Hunolt Kolbo, Ūlr. von Rusinkon, H. von Walpersperg, Andres Snepha und R. der Brunner, der rât ze Raperswile³⁾“. Wie ebenso noch aus einer Urkunde von 1325 zu ersehen ist⁴⁾, war dieser erste Vogt Jakob von Kaltbrunnen, den wir 1310 im Rate antrafen, erstes Ratsmitglied wie die Schultheissen. Zeigt sich somit die von der Herrschaft verfolgte Neuerung anfänglich nur unmerklich, so wurde um 1330 mit dem bisherigen Zustand endgültig gebrochen. Jetzt trat anstelle des Schultheissengerichtes ein Vogtgericht, das in gewisser Hinsicht sich wesentlich anders ausnahm.

Zu grösserer Sicherheit in unruhvoller Zeit hatte schon Ludwig von Homberg aus seinem Stammlande einen Vogt nach Rapperswil beordert⁵⁾, der 1286 als „Chünrat der voget von Honberg“ unter Ministerialen auf der Burg Neu-Rapperswil Zeuge ist⁶⁾ und 1290 als „C. advocatus dictus Cinnicon“ in Beziehung zu Ratsmitgliedern erscheint⁷⁾. Damit verschwindet aber diese vorübergehende Einrichtung eines Vogtes, welche wohl eine den Zeitumständen angemessene Massnahme war, verfassungsrechtlich hingegen belanglos ist.

Ganz anderer Natur war die Neuerung der 30iger Jahre des 14. Jahrhunderts. Sie soll uns sogleich durch einen Blick auf die Liste der seither unter den Habsburgern erscheinenden Vögte zu

1) ZUB. X, 3606, 3607.

2) „Wir der . . . vogt und der . . . rat der stat ze R. . .“, ZUB. X, 3779.

3) ZUB. X, 3830.

4) ZUB. X, 3831.

5) Vgl. oben S. 125.

6) ZUB. V, 1947.

7) Wegelin, Reg. No. 110.

Rapperswil orientieren. Es werden als solche genannt: 1330 Hans von Homberg¹⁾, 1333 Ulrich Schaffli²⁾, 1335/36 Rudolf der Truchsess, Ritter³⁾, 1337 Bilgri von Wagenberg, Ritter⁴⁾, 1340/41 Ulrich von Kienberg, Ritter⁵⁾, 1342 Arnold der Ammann⁶⁾, 1345 Heinrich ab dem Wasen⁷⁾, 1350 Ulrich Krieg⁸⁾, Otto von Rambach (?⁹⁾), 1353 Berthold der Schnepf¹⁰⁾. – Bei diesen Vögten konstatieren wir zum Teil in starkem Gegensatz zu den übrigen herrschaftlichen Beamten (Schultheiss, Ammann), dass sie gewöhnlich auffallend kurze Zeit amtieren, meist nicht Bürger und fremde Herren sind. So war es gegeben, dass bei ihnen ein tieferes Interesse an der Entwicklung der Gemeinde nicht aufkommen konnte und sie wohl vielfach der Bürgerschaft etwas fremd gegenüber standen. Sie brachten als neues Element in das städtische Rechtsleben hinein das typisch habsburgisch orientierte Beamtentum. Dies bedeutete aber einen besonders empfindlichen Rückschlag in der Gerichtsverfassung. Der Vogt war seit ca. 1330 nicht mehr Ratsmitglied, selbst wenn noch frühere Räte zu dieser Beamtung emporstiegen. Damit suchte die Herrschaft wohl als Hauptzweck der Änderung das Gericht in grössere Abhängigkeit von ihr zu bringen und autonomen Bestrebungen des Rates ein Gegengewicht zu setzen. Das neue Vogtgericht änderte indes gegenüber dem alten Schultheissengericht seine Zuständigkeit grundsätzlich nicht, wie auch nach wie vor der Rat als Beisitzerkolleg fungierte.

Wir holen hier nach, dass nebstdem die Beteiligung der

¹⁾ Wir konnten ihn ohne Quellenangabe im Oberhad. Geschlechterbuch hrg. v. J. Kindler v. Knobloch, (Heidelberg 1919), Bd. II, S. 99 finden, weshalb die Existenz dieses Vogtes nicht mit Sicherheit anzugeben ist.

²⁾ RUB. I, No. 8.

³⁾ RUB. I, No. 10, St. A. Schwyz, Urk. No. 106.

⁴⁾ St. A. Zürich, Dipl. Rüti, S. 624 f.

⁵⁾ St. A. Zürich, Urk. Rüti No. 130, 133, Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 46.

⁶⁾ St. A. Zürich, Urk. Hinteramt, No. 79.

⁷⁾ St. A. Zürich, Urk. Rüti, No. 142.

⁸⁾ Kl. Arch. Wurmsbach, Lit. A, No. 48.

⁹⁾ Rambach ist als Vogt nur chronikalisch überliefert (Rickenmann: Chronik, S. 228) und erscheint als solcher um so fraglicher, als etwa drei Wochen vor dessen Auftreten bei der Zerstörung der Stadt um Weihnachten 1350 ein anderer, urkundlich beglaubigter Vogt erscheint.

¹⁰⁾ RUB. I, No. 18.

Bürger am Gerichte, wie dies seit jeher – auch nach Einführung der Ratsverfassung – der Fall war, nicht aufgehört hatte. Dass versammelte Bürger gewöhnlich noch bei der Rechtsprechung tätig wurden, zeigt folgende Wendung in der Fertigungsurkunde eines Hauses in der Stadt vom Jahre 1342: „Dis ist alles beschehen mit des vorgehenden vogtes hant als vrteil und recht gab von vns (dem Rate) vnd anderen erberren lüten, die hie vmb gefraget wurden vf den eit vnd als in vnser stat sitt vnd gewonheit ist¹⁾“. Selbst die Gesamtheit der Gerichtsgemeinde – sie ist identisch mit der Stadtgemeinde – konnte als solche, sogar nach Aussen auftreten. Wenn 1343 Graf Johann von Habsburg, der Rat und die Bürger von Rapperswil mit Schultheiss, Rat und Bürgern von Winterthur einen Vertrag über Gewährung des Gegenrechtes in Forderungsklagen schliessen, fungiert hier die Stadtgemeinde als Gerichtsgemeinde²⁾.

In dieser Zeit macht sich nun neben der zivilen Jurisdiktion auch eine strafrichterliche Tätigkeit des Stadtgerichtes bemerkbar, die zum Teil auf die Gerichtsbarkeit über den Stadtfrieden zurückzuführen ist. Hinweise auf das ältere Rapperswiler Strafrecht finden sich im Hofrodel von Jona, worin hinsichtlich der bis an das Blut gehenden Straffälle festgesetzt wird:

Art. 4: „Es sind ouch zwo büssen in demselben hof, die ein vogt und ein herr da hat: des ersten, wär dem andern an sin ere redt, wär der ist, oder fräfenlichen heimsüchte, ald da es sich erfund, daz er ein nachtschach getan hett, der sol von einem vogt und herren gestrafft werden als recht und gewonlich ist in der stat ze Rappreschwil und sol ime darumb nit fürer zû“.

Art. 5: „Wär ouch dehein fräfne tût ein hofman gen dem andern, der sol einem herren bessren, als recht und gewonlich ist in der stat zû R., und sol ein gast zwifalt büss gäben und den schaden ablegen, als sich dry erber hofman erkennend, die man darzû küset.“

Wie ersichtlich wird der Vogt zu Rapperswil als Strafrichter für Stadt und Hof bezeichnet. Soweit dessen Tätigkeit als solcher die Stadt betraf steht nun ausser Zweifel, dass er dann nur als Vorsitzender des Stadtgerichtes fungierte. Dass dieses tatsächlich

¹⁾ St. A. Zürich, Urk. Hinteramt, No. 79.

²⁾ Urk. zit. oben S. 72, Anm. 2.

schon früh kompetent war, über Frevel, die in der Stadt begangen wurden, abzuurteilen, geht aus dem Privileg Herzog Leopolds von 1376 bez. der strafrechtlichen Minderstellung des Gastes hervor, worin die Frefelgerichtsbarkeit des Stadtgerichtes als bereits bestehend vorkommt¹⁾. Nach dem angeführten Hofrecht handelt es sich bei diesen Straffällen namentlich um vier grössere Frefel, wobei zu bemerken ist, dass diese (früher mit Leibes- und Lebensstrafen geahndet) mit Geld abbezahlt werden konnten. Das Stadtgericht war somit kompetent geworden, auf dem Wege blosser Bussenfällung Delikte, die früher vor das Hochgericht gehört hatten, vor seinem niederrichterlichen Forum zu erledigen. Soweit nun diese Vergehen zugleich einen Stadtfriedensbruch involvierten, kam ein strengeres Strafverfahren zur Anwendung. Dies kann namentlich aus der Bestimmung über den Totschlag im Freibriefe Herzog Albrechts von 1354 erkannt werden, worin gesagt wird: „Ist ouch das ein burger den andern ze tod erschlecht, der ist der statt verfallen zehen pfund pfennig vnd sines libes vnd sines guotes ist er vns verfallen vff vnser gnad“. Diese doppelte Bestrafung ist wohl so zu verstehen, dass der Missetäter einmal wegen Stadtfriedensbruch sich vor dem Stadtgerichte zu verantworten hatte und nachdem das Vergehen vor diesem Gerichte gesühnt war, derselbe noch hochrichterlich durch den mit dem Bluthann ausgestatteten Vogte abgeurteilt wurde. Als Gericht in höheren Straffällen begegnet uns dann das Stadtgericht, wenn es sich um Verweisung aus der Stadt oder das Verbot derselben, wie die damit zusammenhängende Leistung der Urfehde handelt. Als z. B. Wernli Mülistein von Wesen 1381 Urfehde schwören musste, ver nimmt man, dass derselbe von Vogt und den Räten in Gefangenschaft gesetzt worden und geschworen habe, nicht aus der Stadt zu entweichen „denne mit dez vogtz und eins rats willen und gunst ze Rapreswil und an miner herschaft gnad von Österrich“²⁾.

Entsprechend dem Charakter des Stadtgerichtes konnten die Bürger anfänglich jederzeit ihre Angelegenheiten noch vor die Landgerichte ziehen oder auch dort zur Rechenschaft gezogen werden. Ob es sich nun um eine Bestätigung oder Neufestsetzung

¹⁾ RUB. I, No. 47.

²⁾ RUB. I, No. 64.

handelt, so sicherte Herzog Albrecht als ersten Erlass der Handveste 1354 der Bürgerschaft die volle Exemption gegenüber fremden Gerichten bezüglich der Niedergerichtsbarkeit zu. Danach soll niemand einen Bürger auf einen Landtag laden noch ihn davor auftreiben lassen „wenn das man von inen recht neme vnd si ouch recht tuon in der statt ze Rappreschwil vmb welherley sachen man ze inen ze sprechen hat“. Die so förmlich ausgesprochene Immunität des Stadtgebietes erlangte dann 1379 noch die Bestätigung von König Wenzel, wobei die nähere Umschreibung zeigt, dass die Bürger auch von den königlichen Hof- und Landgerichten befreit wurden und eine Appellation nur zulässig war, wenn den Klägern vom Richter oder dem Rate der Stadt Recht versagt würde¹⁾. Auf dieses Privilegium de non evocando et de non appellando legte die Stadtgemeinde stets besonderen Wert, wie aus dessen häufiger Vidimierung hervorgeht²⁾.

Was den örtlichen Umfang des Stadtgerichtsbezirktes und somit auch der lokale Geltungsbereich des Stadtrechtes betrifft, mochte er sich anfänglich wohl nur bis zur Stadtmauer ausgedehnt haben. Es sind aber Anzeichen vorhanden, dass der Gerichtssprengel schon im 14. Jahrhundert noch einen bestimmten Teil der Landschaft umfasste. Notizen des Jahresbuches Rapperswil zufolge stand um die Mitte dieses Jahrhunderts ein Kreuz „by der herstrasse“ und ein solches bei einem Gute, genannt am „santbül“³⁾, wobei naheliegt, diese Kreuze als Grenzzeichen aufzufassen. Da dieselben nun allem Anscheine nach zufällig gerade dort stehen, wo später nachgewiesenermassen die Grenze des Stadtgebietes durchging, darf angenommen werden, dass tatsächlich schon im 14. Jahrhundert in Hauptsachen jene Gerichtsumgrenzung bestand, wie sie nachmals zur Marchung der politischen Gemeinde Rapperswil aufgenommen wurde⁴⁾. Unter-

¹⁾ RUB. I, No. 57.

²⁾ RUB. I, No. 60, 85.

³⁾ JBR. S. 114, 36.

⁴⁾ Der eine Grenzzug wäre danach durch die „herstrasse“, die alte Verbindungslinie Kempraten-Jona (heute Hanfländerstrasse), gebildet worden, während das Gut „quot vulgo dicitur am santbül sita iuxta crucem“ wohl am westlich ansteigenden Kirchhügel von Jona sich befand, wo das dort vorbeiziehende Strässchen nach Busskirch die östliche Begrenzung des Gemeindebannes gebildet hätte.

stützt wird diese Vermutung noch dadurch, dass soviel ersichtlich Fertigungen für Güter, die in diesem weitem Umkreis gelegen sind, stets in der Stadt vorgenommen wurden¹⁾. Im Jahre 1376 spricht nun eine Urkunde Herzog Leopolds von Gütern, die in der Stadt gelegen sind und von solchen, die „usserhalb der stat liggent, die zu dem gericht in die stat gehören²⁾“, wobei jenen eine Gewere von Jahr und Tag, diesen aber eine solche von 3 Jahren und sechs Wochen zukommt³⁾. Mit Rücksicht auf die entsprechenden Verhältnisse im Hofe Jona³⁾ müssen die „in der Stadt gelegenen Güter“ als jene aufgefasst werden, die im gesamten städtischen Gerichtskreise liegen, während die andern vom Hofrechte deutlicher als „ussrent landes“ bezeichnet werden. Wollte man einer Auffassung beipflichten, die die Scheidung der Güter mit Bezug auf die Ummauerung herstellt, so wäre der zwischen Stadtmauer und dem Gerichtsbann Jona gelegene Güterstrich, trotzdem er unter Stadtrecht steht, privatrechtlich schlechter daran gewesen, als der Hof Jona, was man doch kaum zugeben kann⁴⁾.

Das Stadtgericht war aber nicht nur kompetent über Güter seines lokalen Gerichtskreises zu sprechen, sondern auch über Eigen der Bürger, das auswärts lag⁵⁾. Nebstdem stand es den Hofleuten von Jona frei, bei Einwilligung der Parteien ihre Fertigungen vor den Richter zu Rapperswil zu bringen⁶⁾.

Über den Ort der Abhaltung des Stadtgerichtes spricht

¹⁾ So wird 1367 ein Garten bei der Bleiche zu Rapperswil gefertigt, RUB. I, No. 33; vgl. andernseits RUB. II, No. 136.

²⁾ RUB. I, No. 47.

³⁾ Vgl. H.-R. J. Art. 8.

⁴⁾ Hiebei ist noch zu bemerken, dass 1306 bei der Fertigung eines Gartens vor den Mauern eine Gewere wie innert den Mauern galt, ZUB. VIII, 2844. Wenn hier die Frist „iuxta morem nostri oppidi“ mit „sex septimanis cum tribus diebus“ berechnet wird und ebenso auch für ein Haus in der Stadt 1310 eine rechte Gewehre von drei Tagen und sechs Wochen in Betracht kommt, andernseits aber 1376 Herzog Leopold für die städtische Gewehre eine Frist von Jahr und Tag kennt, so handelt es sich wohl immer um den gleichen Zeitraum von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen; das gleiche dürfte für die dreijährige Gewehre gelten.

⁵⁾ Vgl. die Urk. v. 1319, oben S. 136 f.

⁶⁾ H.-R. J. Art. 33.

sich eine Urkunde von 1381 aus¹⁾. Vogt Heinrich von Kenelbach urkundete damals, „das ich ze Rapreswile in dem mërgte an offner fryen strasse offenlich ze gericht sasse“. Es dürfte mit dieser Lokalisierung wohl jene Stelle des Marktes gemeint sein, wo Marktgasse und -Platz zusammentreffen. An diesem verkehrlich bedeutsamen Punkt erhob sich auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Rathaus, welches Gebäude ursprünglich in Händen von Dienstleuten lag, damals aber von der Stadtgemeinde für kommunale Zwecke erworben wurde²⁾.

Infolge der sachlichen Kompetenzerweiterung der Niedergerichte, die durch das Sühneverfahren ursprünglich hochrichterliche Straffälle zur Aburteilung bringen konnten, verblieb dem Hochrichter fast ausschliesslich noch die Blutgerichtsbarkeit. Wir stellten oben fest, dass diese als „Grafschaft“ 1232/33 an die Herren von Rapperswil gelangte³⁾. Wenn uns die Stadt Rapperswil im 14. Jahrhundert als Hochgerichtsstätte begegnet, hält es schwer, den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das Blutgericht hieher versetzt wurde. Es mag nur darauf hingewiesen werden, dass das Jahrzeitenbuch Jona schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts einen Acker kennt, „der heist zu der galgen studen“⁴⁾. Tatsache ist, dass in österreichischer Zeit das Blutgericht über die Herrschaft Neu-Rapperswil in der Stadt tagte. Mochte anfänglich der Graf persönlich diese Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, so dürfte seit Einführung des Vogtes regelmässig dieser über das Blut zu Gericht gesessen sein, wozu ihm vom Gerichtsherrn der Bann verliehen wurde. 1394 urkundet in einem Hochgerichtsfall der 1390 als Vogt vorkommende Bilgri Russinger, der ältere, Bürger von Rapperswil, „als ich den ban han und mir gewalt geben ist von miner gnädigen herrschaft von Österrich über daz blüt ze richten“. Wie aus der Urkunde erhellt, wurde das Gericht ohne Beisein des Rates nur durch Vogt und versammelte Bürger abgehalten. Auf ergangenes Urteil des Gerichtsumstandes war der Vogt „richter in der sach nach der me-

1) RUB. I, No. 63.

2) Vgl. C. Helbling: Das Rathaus in Rapperswil, S. 4 f.

3) Oben S. 16 f.

4) JBJ. f. 27. Ebenso wird l. c. f. 13 eine Stiftung gemacht „uff die galgenstuden“.

ren hand, als von alter her ze Rappreschwil sitt und gewonlich ist über das blüt ze richten“. Das Urteil wurde nach Schlussnahme der Versammlung mit dem Privatsiegel des Richters bekräftigt¹⁾.

Wie der Übeltäter mit seinem Leibe der Herrschaft verfiel, so hatte dieselbe auch Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Hingerichteten (sines libes vnd sines guotes ist er uns verfallen vff unser gnad²⁾).

¹⁾ RUB. I, No. 80. Wie die Urkunde, die einen Pferdediebstahl behandelt, meldet, konnte sich der Angeklagte aus der Versammlung einen Fürsprecher holen, der gerichtlich gezwungen war „bi der höchsten buss und bi dem eid, so er miner herrschaft von Oesterrich geschworen hett“, den Beistand zu leisten. Dafür wurde ihm vom Gerichte der Schutz erteilt „daz nieman in, noch die siner urteil volgtin, darumb vehen noch hassen sölt“.

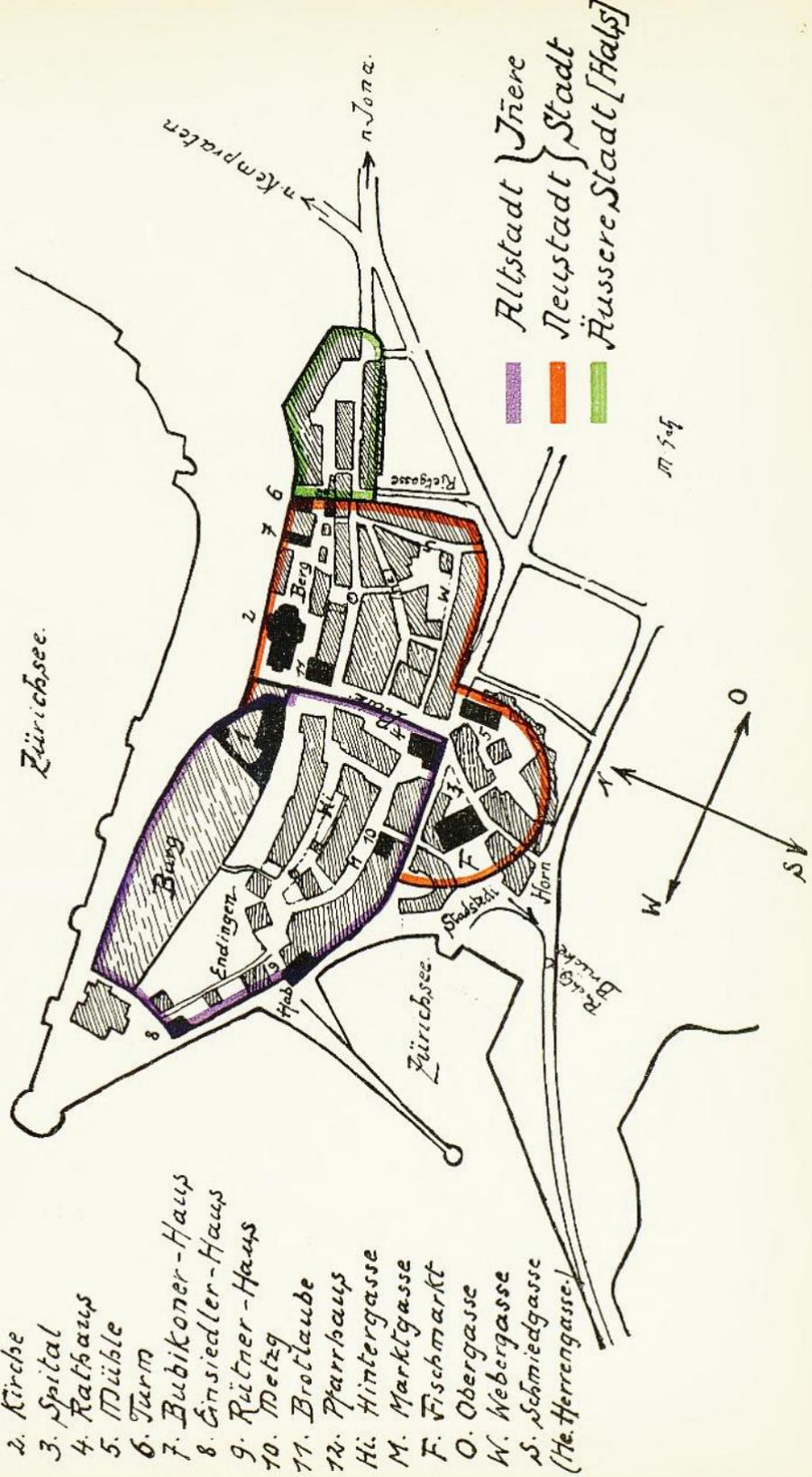
²⁾ Vgl. auch H.-R. Jona, Art. 6: „Wär ouch, da vor got sye, daz dehein hofman den andren liblos täte, der ist einem herren verfallen als recht und gewonlich ist ze Rappreschwil in der stat und als man das daselbs haltet“.

Lebenslauf

Ich, Meinrad Schnellmann, wurde geboren den 4. Oktober 1896 in meinem Heimatorte Rapperswil, wo ich sieben Jahre die Primar- und 3 Jahre die Sekundarschule durchlief. Nach Absolvierung der letzteren besuchte ich die Kantonsschule St. Gallen (1 Jahr Technikum, 4 Jahre Gymnasium), die ich im Frühjahr 1918 mit der Maturität abschloss. Die in der Mittelschule geweckte Vorliebe für sprachlich-historische Fächer veranlasste mich, das akademische Studium in dieser Richtung einzuschlagen und mich im besonderen mit der Geschichtswissenschaft zu befassen. Zu diesem Zwecke besuchte ich während 7 Semestern Vorlesungen und Seminarübungen an der Universität Zürich und zwar vorzüglich bei den Herren Professoren W. Öchsli, P. Schweizer, G. Meyer von Knonau, Karl Meyer, E. Gagliardi, H. Nabholz und F. Hegi. Daneben gab ich mich auch germanistischen, Kunst- und Altertumsstudien hin, wobei ich besonders an den Vorlesungen von Herrn Professor Lehmann mit Gewinn teilnahm. Seit dem Frühjahr 1920 hatte ich mit der Übernahme der Ratschreiberstelle der Ortsgemeinde Rapperswil auch Gelegenheit, im dortigen Stadtarchiv mich historisch-archivalischer Tätigkeit hinzugeben.

Planskizze v. Rapperswil [Maßstab 1:5000]

1. Schloss
2. Kirche
3. Spital
4. Rathaus
5. Mühle
6. Turm
7. Bubikonner-Haus
8. Einsiedler-Haus
9. Rütner-Haus
10. Metz
11. Brotlaube
12. Pfarrhaus
- H. Hintergasse
- M. Marktgasse
- F. Fischmarkt
- O. Obergasse
- W. Webergasse
- S. Schmiedgasse
(He. Herrengasse.)



M 504